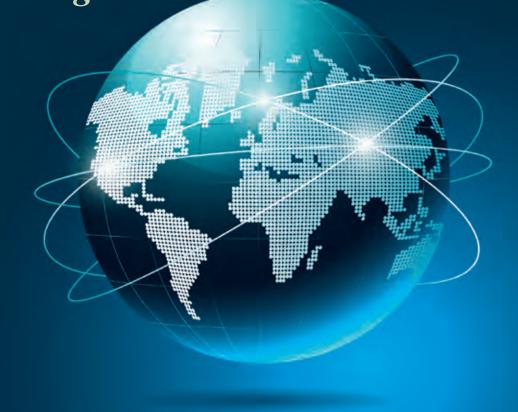


# Audit Committee Quarterly 1V/2012

DAS MAGAZIN FÜR CORPORATE GOVERNANCE

Konjunkturelle Herausforderungen





# Konjunkturelle Herausforderungen

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

das vor uns liegende Kalenderjahr konfrontiert uns mit der Frage, ob es der deutschen Konjunktur gelingt, angeschoben durch Asien und hier insbesondere China, den gegenwärtigen Modus der Stagnation zu verlassen, oder ob wir zunächst eine Zeit der wirtschaftlichen Schwäche durchleben werden. Prof. Dr. Peter Bofinger geht in seinem Beitrag davon aus, dass für die deutsche Wirtschaft in 2013 bestenfalls mit einer Stagnation zu rechnen ist. Die Bundesbank wiederum rechnet in ihrem gerade vorgelegten Monatsbericht damit, dass die konjunkturelle Schwäche nicht allzu lang anhalten werde.

Investitionen in Asiens Schwellen- und Entwicklungsländern bleiben auf jeden Fall weiter interessant. Dr. Christoph Hein, Wirtschaftskorrespondent der Frankfurter Allgemeinen Zeitung für den Raum Asien-Pazifik und intimer Kenner dieser Märkte, beleuchtet in seinem Beitrag die wesentlichen Herausforderungen, mit denen Unternehmen in Asien konfrontiert sein könnten.

In konjunkturell unsicheren Zeiten ist der Aufsichtsrat mehr als sonst üblich gefordert. Zur Unterstützung fordert er dabei häufig Gutachten externer Sachverständiger an – etwa zur strategischen Ausrichtung der Gesellschaft. Prof. Dr. Gerd Krieger, Partner der Sozietät Hengeler Mueller, zeigt auf, worauf der Aufsichtsrat bei der Einschaltung externer Berater achten sollte. Die Rolle des Aufsichtsrats als »Sparringspartner« in Zeiten konjunktureller Herausforderungen beschreiben Dr. Klaus-Georg Hengstberger, stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender des Automobilzulieferers Progress-Werk Oberkirch AG, sowie Wilken von Hodenberg, Vorstandssprecher der Deutschen Beteiligungs AG, in ihren Beiträgen.

Im Dezember 2012 haben sich die Finanzminister der Europäischen Union auf eine zentrale Bankenaufsicht als ersten Schritt zu einer europäischen Bankenunion geeinigt. Wolfgang Hartmann, Vorstandsvorsitzender des Frankfurter Instituts für Risikomanagement und Regulierung, erläutert in seinem Beitrag die Hintergründe dieser Union.

Bleiben Sie auch 2013 informiert und pflegen Sie den Dialog mit uns. Wir freuen uns auf Sie!

lhr

Ingmar Rega

Bereichsvorstand Audit



# **Inhalt**

#### **Editorial**

# Schwerpunkt: Konjunkturelle Herausforderungen

- Perspektiven 2013 Hohe Risiken und kaum Aussichten auf ein nennenswertes Wachstum für die deutsche Wirtschaft Prof. Dr. Peter Bofinger
- »Der Aufsichtsrat ist auch als Impulsgeber gefragt.« Interview mit Dr. Klaus-Georg Hengstberger
- Arbeit eines Beteiligungsunternehmens als Vorbild für die Arbeit des Aufsichtsrats Wilken von Hodenberg
- Beratung des Aufsichtsrats durch externe Sachverständige Prof. Dr. Gerd Krieger
- 2013: Die wirtschaftlichen Herausforderungen der Schwellenländer Dr. Christoph Hein
- Eine Bankenunion hilft Europa Wolfgang Hartmann

# **Aktuelle Rechtsprechung**

- Vorzeitige Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern zulässig
- Strafbarkeit des Aufsichtsrats bei falsch abgerech-26 neten Sitzungsgeldern

# **Corporate Governance aktuell**

- EU-Aktionsplan 2012 zum Gesellschaftsrecht und zur Corporate Governance: Relevantes für den Aufsichtsrat
- Richtlinienentwurf zur Frauenquote 30
- Kapitalkostenstudie 2012/2013 Steuerung in der 32 Unsicherheit Dr. Marc Castedello, Prof. Dr. Vera-Carina Elter

- Governance Kodex für Familienunternehmen Kritische Analyse und Stand der Umsetzung Prof. Dr. Bernd Grottel
- Weitere Zunahme von Kooperationen mit Nichtregierungsorganisationen erwartet
- Das Risikomanagement bereitet Audit Committees die größten Sorgen.
- 69. Deutscher Juristentag
- Rechtsschutz für Kapitalanleger verbessert
- Kurzmeldungen 46
- **Die Welt der Corporate Governance:**

# **Financial Reporting Update**

- Neuigkeiten vom IASB
- Die neuen Regelungen des IASB zur Darstellung von Sicherungsbeziehungen
- Neue Regelungen zur Konzernlageberichterstattung 58
- DPR veröffentlicht Prüfungsschwerpunkte für 2013 63
- DRSC aktuell 63
- Neuigkeiten des IDW 64
- **Publikationen**
- Ausgewählte Zeitschriftenartikel 69
- Bestellformular
- Impressum

# Schwerpunkt: Konjunkturelle Herausforderungen

Prof. Dr. Peter Bofinger

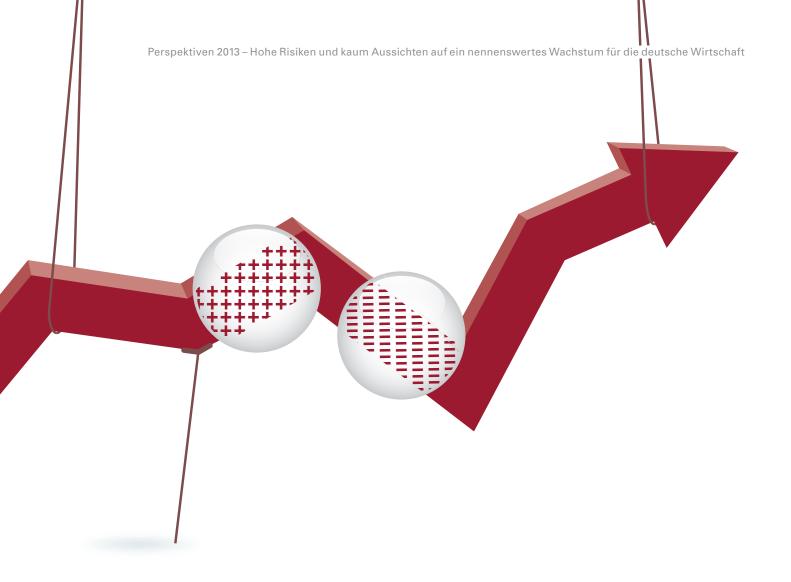
# Perspektiven 2013 – Hohe Risiken und kaum Aussichten auf ein nennenswertes Wachstum für die deutsche Wirtschaft

#### **ZUR PERSON**

Prof. Dr. Peter Bofinger ist Inhaber des Lehrstuhls für Volkswirtschaftslehre, Geld und internationale Wirtschaftsbeziehungen an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg. Seit 2004 ist er darüber hinaus Mitalied im Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (»Wirtschaftsweisen«).

Nachdem sich die deutsche Wirtschaft in den Jahren 2010 und 2011 als außerordentlich dynamisch erwiesen hatte, ist sie im Verlauf des Jahres 2012 immer mehr unter den dampfenden Einfluss der Eurokrise geraten. Produktion und Auftragseingänge liegen mittlerweile unter dem Vorjahresniveau, die Stimmungsindikatoren haben sich merklich eingetrübt. In Anbetracht der Tatsache, dass der Euroraum bereits im vergangenen Jahr in eine leichte Rezession geraten ist und dass der Anteil dieser Region an den gesamten deutschen Ausfuhren fast 40 Prozent ausmacht, ist diese Entwicklung nicht überraschend. Anders als von den meisten Ökonomen erwartet, hat sich die Unsicherheit über die weitere Entwicklung der Währungsunion jedoch so stark auf die Investitionsneigung der Unternehmen im Inland ausgewirkt, dass die inländische Nachfrage der deutschen Wirtschaft seit der Jahresmitte 2011 sogar leicht rückläufig ist. Das in den vergangenen vier Quartalen erzielte vergleichsweise moderate Wirtschaftswachstum geht daher ausschließlich auf die Impulse des Außenbeitrags zurück. Mit einem negativen Wachstumsbeitrag der Inlandsnachfrage war Deutschland im vergangenen Jahr somit alles andere als eine »Wachstumslokomotive« für den Euroraum wie auch für die Weltwirtschaft im Ganzen.

Die Perspektiven für das Jahr 2013 sind insgesamt gesehen eher verhalten. Nach wie vor steht die Weltwirtschaft unter dem Einfluss der Spätfolgen von Fehlentwicklungen, die sich in den Boomjahren 2003 bis 2007 aufgebaut hatten. Die in dieser Phase in vielen Ländern entstandene hohe Verschuldung des privaten Sektors ist bisher nur wenig zurückgeführt worden, sodass viele Unternehmen und Haushalte weiterhin bestrebt sind, Einnahmeüberschüsse zu erzielen, um auf diese Weise ihre Bilanzen zu reparieren. Dieses konjunkturdämpfende »Deleveraging« wird verstärkt durch eine hohe und im Euroraum weiterhin deutlich zunehmende Arbeitslosigkeit. Belastend für die Weltwirtschaft ist zudem die allgemein stark gestiegene Staatsverschuldung. Sie ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass viele Staaten sich gezwungen



sahen, für die durch die Finanzkrise entstandenen Verluste des Finanzsystems einzustehen. Nachteilig wirkten sich für die öffentlichen Haushalte auch die durch die realwirtschaftliche Krise hervorgerufenen Einnahmeverluste und zusätzlichen Ausgaben für Arbeitslose aus. Im Ganzen gesehen haben die Staaten mit ihren teilweise ungewöhnlich hohen Defiziten in den letzten Jahren dafür gesorgt, dass die Weltwirtschaft trotz der ausgeprägten Schwäche des privaten Sektors relativ rasch wieder auf einen moderaten Wachstumspfad zurückfinden konnte. Dazu hat auch ein weltweit sehr expansiver geldpolitischer Kurs der wichtigsten Notenbanken beigetragen. Mit Leitzinsen von nahe null und mit unkonventionellen Maßnahmen hat die Geldpolitik alles Erdenkliche unternommen, um die Banken zu stabilisieren, die Finanzierungskosten des Staates zu begrenzen und die Ausgabenneigung des Privatsektors zu beleben.

Bei dieser relativ ähnlichen Problemkonstellation gibt es erhebliche Unterschiede in den Reaktionsmustern der wichtigsten Währungsräume und damit auch in ihren Wachstumsaussichten für das Jahr 2013. Sie werden entscheidend davon geprägt, wie stark und wie schnell die staatlichen Defizite zurückgeführt werden. Während der Euroraum insgesamt gesehen schon seit Längerem bestrebt ist, seine Neuverschuldung in der Nähe der Drei-Prozent-Grenze des Vertrags von Maastricht zu halten, werden die Vereinigten Staaten und das Vereinigte Königreich im Jahr 2013 rund doppelt so hohe Defizite aufweisen; Japan wird sogar auf einen Wert von 10 Prozent kommen. Da im Euroraum trotz der rezessiven Tendenzen an der restriktiven Ausrichtung der Fiskalpolitik festgehalten wird, sind für das Jahr 2013 ein erneuter Rückgang der Wirtschaftsleistung und ein weiterer Anstieg der Arbeitslosigkeit zu erwarten. Bei dieser ungünstigen Entwicklung der realwirtschaftlichen Prozesse ist auch bei der Situation der öffentlichen Finanzen und des Bankensystems mit keiner Verbesserung zu rechnen. Die Bereitschaft der Europäischen Zentralbank (EZB), notfalls mit unbegrenzten Anleihekäufen den Finanzsektor des Euroraums zu stabilisieren, war ohne Zweifel sehr hilfreich, aber ihr Beitrag zur Lösung der realwirtschaftlichen Probleme »

ist äußerst begrenzt. Bei den ohnehin wenig günstigen Prognosen für den Euroraum ist zudem zu berücksichtigen, dass die Bremseffekte der Sparmaßnahmen in den beiden vergangenen Jahren systematisch unterschätzt wurden. Zumindest kurzfristig gehen auch von den Bestrebungen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit eher dämpfende Effekte aus. Lohnsenkungen tragen zwar dazu bei, die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern, aber sie beeinträchtigen die Binnennachfrage und erschweren es den oft hoch verschuldeten privaten Haushalten, ihren Zahlungsverpflichtungen gerecht zu werden. Angesichts der engen wirtschaftlichen Verflechtung mit dem Euroraum und anhaltenden Strukturproblemen im Finanzsektor wird die Entwicklung des Vereinigten Königreichs im Jahr 2013 kaum wesentlich besser verlaufen als im Durchschnitt der Währungsunion.

Während von Europa im Jahr 2013 keine Impulse für die Weltwirtschaft zu erwarten sind, werden die Vereinigten Staaten und China weiterhin als globale »Wachstumslokomotiven« angesehen. Die Vereinigten Staaten haben seit dem Beginn der Krise im Jahr 2007 eine wirtschaftspolitische Strategie verfolgt, die darauf setzt, so lange an massiven staatlichen Impulsen festzuhalten, bis sich die Situation im Privatsektor nachhaltig verbessert hat. Dieser expansive Kurs wurde nicht zuletzt dadurch ermöglicht, dass sich dieses Land im Prinzip unbegrenzt in seiner eigenen Währung verschulden kann. Alles deutet darauf hin, dass diese Strategie zumindest auf kurze und mittlere Sicht Erfolg hatte. Die Arbeitslosigkeit ist mit 7,8 Prozent zwar immer noch deutlich höher als vor dem Ausbruch der Krise, aber sie ist gegenüber dem Höhepunkt im Jahr 2009 mit 10,0 Prozent deutlich zurückgegangen. Die privaten Haushalte konnten ihre Verschuldung reduzieren und die Situation auf den Immobilienmärkten beginnt sich zu entspannen. Die größte Gefahr für die amerikanische Konjunktur sind die mit dem »Fiscal Cliff« vorgegebenen automatisch einsetzenden Ausgabenkürzungen und Abgabenerhöhungen. Die zum Jahresbeginn gefundene Kompromisslösung bedeutet eine deutlich höhere Steuerbelastung der Arbeitnehmer, wobei mit zusätzlichen Bremseffekten für die noch ausstehenden Ausgabenkürzungen zu rechnen ist. Auch wenn die US-Notenbank ihre sehr expansive Linie fortsetzen wird, ist es so gesehen alles andere als sicher, dass die Vereinigten Staaten, wie von den meisten Prognostikern erwartet, erneut Wachstum von rund 2 Prozent realisieren können.

Chinas Wirtschaft hat im Jahr 2012 eine merkliche Dämpfung erfahren. Aufgrund des schwächeren Welthandels haben Exporte in diesem Zeitraum merklich an Dynamik verloren. Dies hinterließ bei der Nachfrage Chinas nach ausländischen Produkten deutliche Spuren. Auch der Immobilienmarkt hat sich erkennbar abgeschwächt. In Anbetracht der voraussichtlich weiterhin eher verhaltenen außenwirtschaftlichen Entwicklung kommt es für die chinesische Volkswirtschaft jetzt entscheidend darauf an, vermehrt die Inlandsnachfrage zu stärken. Dies geschieht vor allem durch umfangreiche staatliche Investitionsprogramme im Bereich der Infrastruktur, eine Lockerung der Geldpolitik und höhere Lohnsteigerungen, um den im internationalen Vergleich sehr schwachen privaten Verbrauch stärker zum Wachstumsmotor werden zu lassen. Die-

ser Ubergang stellt durchaus eine Gratwanderung dar, da stärkere Lohnerhöhungen mit negativen Effekten für die Exportfähigkeit des Landes verbunden sind. Insgesamt gesehen ist für China im Jahr 2013 mit einem hohen, im Vergleich zu den Vorjahren abgeschwächten Wachstum und insbesondere einer nur noch verhalten wachsenden Importnachfrage zu rechnen.

Bei diesem schwierigen außenwirtschaftlichen Umfeld ist für die stark von außenwirtschaftlichen Impulsen abhängige deutsche Wirtschaft im Jahr 2013 bestenfalls noch mit einer Stagnation zu rechnen. Anders als noch im Jahr 2012 sind vom Außen-

beitrag sogar leicht negative Impulse zu erwarten. Sie können von der weiterhin recht schwachen Binnennachfrage nur bedingt kompensiert werden. Relativ robuste Nachfragekomponenten bleiben der private und der öffentliche Verbrauch. Bei einer voraussichtlich weiterhin großen Unsicherheit über die Entwicklungen im Euroraum dürfte es trotz der im historischen Vergleich sehr niedrigen Zinsen zu keiner Trendwende bei im Jahr 2012 stark rückläufigen Unternehmensinvestitionen kommen. Somit ist trotz einer lebhaften Nachfrage nach Immobilien bei den Anlageinvestitionen insgesamt mit einem leichten Rückgang zu rechnen.

Bei diesem Konjunkturbild ist jedoch von erheblichen Abwärtsrisiken auszugehen. Sie betreffen vor allem den Euroraum. Hier wird in allen Prognosen unterstellt, dass sich die Abwärtsbewegung, die im Jahr 2012 eingesetzt hat, im laufenden Jahr so stark verlangsamt, dass es bereits in der Jahresmitte wieder zu einer Trendwende kommen wird. Bei der allgemein sehr restriktiv ausgerichteten Fiskalpolitik, einer in den Problemländern sehr hohen Arbeitslosigkeit und teilweise erheblich geschwächten Banksystemen ist es jedoch durchaus möglich, dass die Entwicklung sehr viel ungünstiger verlaufen wird. In den Ländern, die sich wie Spanien, Portugal, Italien und Griechenland schon jetzt in einer schweren Rezession befinden, könnte die Abwärtsbewegung dann unvermindert anhalten und die davon ausgehende Sogwirkung könnte insbesondere auch bisher vergleichsweise robuste Länder wie Frankreich erfassen.

Wie die schon jetzt zu erkennenden globalen Auswirkungen der Eurokrise verdeutlichen, würde eine schwere Rezession des Euroraums auch die Weltkonjunktur erheblich in Mitleidenschaft ziehen. Anders als im Jahr 2009 würde sich dann das Problem stellen, dass die Notenbanken über keinerlei zusätzlichen expansiven Handlungsspielraum mehr verfügen und dass auch die Fiskalpolitik in den meisten Ländern nicht mehr in der Lage wäre, ähnlich kraftvoll wie damals auf den globalen Konjunktureinbruch zu reagieren.

Bei dieser Schlüsselrolle des Euroraums für die globale ebenso wie für die deutsche Wirtschaftsentwicklung spricht vieles dafür, bei der gebotenen Konsolidierungsaufgabe und den unvermeidlichen strukturellen Anpassungen mit einem großen Maß an Behutsamkeit vorzugehen. Etwas hoffnungsvoll stimmt die Tatsache, dass diese Einsicht zunehmend auch von der Europäischen Kommission und dem Internationalen Währungsfonds geteilt wird. «

Interview mit Dr. Klaus-Georg Hengstberger

# »Der Aufsichtsrat ist auch als Impulsgeber gefragt.«

#### **ZUR PERSON**

Dr. Klaus-Georg Hengstberger ist stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Progress-Werk Oberkirch AG und Geschäftsführer der Consult Invest Beteiligungsberatungs-GmbH.

Dr. Klaus-Georg Hengstberger sprach mit uns über die aktuelle Lage des Automobilzulieferers Progress-Werk Oberkirch AG (PWO) und die Einbindung des Aufsichtsrats in Entscheidungsprozesse des Unternehmens.

# Herr Dr. Hengstberger, wie ist die PWO bisher durch die Finanz- und Wirtschaftskrise gekommen?

Die PWO hat sich bisher gut gehalten. Im Oktober/November 2008 brach seinerzeit, wie in der gesamten Automobilindustrie, aufgrund der drastisch zurückgefahrenen Fahrzeugproduktion der Umsatz stark ein. Die PWO verfügte allerdings damals schon über Aufträge für zahlreiche Neuprojekte. Das Positive des Krisenjahrs 2009 war dann, dass es gelang, nochmals eine Reihe wichtiger Neuaufträge zu gewinnen, darunter auch Großaufträge über Querträger für neue Fahrzeugplattformen im Premiumbereich in Europa sowie im Volumenbereich in Nordamerika. Damit konnten wir 2010 die Produktion relativ schnell wieder hochfahren und bereits das Umsatzvolumen von 2007/ 2008 überschreiten. Voraussetzung hierfür war allerdings auch, dass wir unsere Stammbelegschaften in 2009 nicht reduziert haben, obwohl der Umsatz um 20 Prozent zurückging. In 2011 haben wir dann ein Umsatzwachstum von 25 Prozent realisiert und auch 2012 sind wir überdurchschnittlich gewachsen. Auch ist in Krisenzeiten

# »Auch ist in Krisenzeiten unsere internationale Ausrichtung von Vorteil.«

unsere internationale Ausrichtung von Vorteil. Neben unserem Stammwerk in Deutschland hat die PWO Werke in Kanada, Mexiko, Tschechien und China. Die Abhängigkeit von der Entwicklung einzelner Märkte und auch Fahrzeugmodelle ist durch unsere breite Aufstellung begrenzt. Für das Geschäftsjahr 2013 rechnen wir mit einer weiteren Umsatzsteigerung im oberen einstelligen Prozentbereich.

Absatzschwankungen federn wir im Wesentlichen durch flexible Arbeitszeitmodelle ab. Auch beschäftigen wir einen bestimmten Anteil an Zeitarbeitnehmern. Diese werden bei PWO nach dem »Equal Pay«-Grundsatz entlohnt und erhalten auch die vereinbarte Erfolgsbeteiligung der Stammbelegschaft. Anpassungen der Arbeitskapazitäten gestalten sich in Deutschland aufgrund des Arbeitsrechts teilweise weniger flexibel als im Ausland.

#### Welche Entwicklungen stellen Sie bei den internationalen Aktivitäten der PWO fest?

Unser Werk in Tschechien etwa beliefert mittlerweile die Automobilindustrie in ganz Osteuropa. Nordamerika wird aus unseren Werken in Kanada und Mexiko versorgt. Die chinesische Produktionsstätte befindet sich im intensiven Ausbau. Unsere dortigen Abnehmer sind vor allem Kunden aus Europa und Nordamerika, zu denen teilweise schon Geschäftsbeziehungen bestanden und die Bedarf an unseren Hightechprodukten auch in China haben. Für Südamerika produzieren wir derzeit noch in Mexiko. Wir beobachten die Entwicklung der südamerikanischen Automobilindustrie genau, um zu beurteilen, wann sich die Eröffnung eines eigenen Werks in Südamerika rentiert. Gleiches gilt auch für andere Länder mit Fahrzeugproduktionen.



Unsere internationale Expansion war bisher nicht mit der Verlagerung von Arbeitsplätzen aus Deutschland verbunden, sondern das Gegenteil war der Fall. Ohne Produktion im Ausland hätten wir zahlreiche Nachfolge- bzw. Neuprojekte nicht bekommen, deren europäischer Volumenanteil zur Sicherung der Arbeitsplätze in Deutschland beiträgt. Der interne Werkzeugbau im Konzern ist auf die Standorte in Deutschland und Tschechien konzentriert.

# Wie ist der Aufsichtsrat der PWO in Entscheidungsprozesse eingebunden?

Die Aufgabe des Aufsichtsrats, dem Vorstand beratend zur Seite zu stehen, wird bei der PWO sehr ernst genommen. Lange Vorlaufzeiten der Projekte und die erforderlichen Investitionszeiten tragen dazu bei, dass eine langfristige Strategie und Planung zwingend erforderlich sind. Der Aufsichtsrat wird regelmäßig vom Vorstand über aktuelle Entwick»Unsere internationale Expansion war bisher nicht mit der Verlagerung von Arbeitsplätzen aus Deutschland verbunden, sondern das Gegenteil war der Fall.«

lungen auch bei den ausländischen Werken informiert. Die Strategie der PWO wird gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat entwickelt. Der Aufsichtsrat ist hierbei auch als Impulsgeber gefragt, indem er beispielsweise vom Vorstand Berichte zu bestimmten Themen anfordert. Um einen besseren Eindruck von den ausländischen Werken der PWO zu bekommen, findet jedes Jahr eine Sitzung des Aufsichtsrats an einem der ausländischen Standorte statt.

# Wie wird sich die PWO Ihrer Meinung nach in den kommenden Jahren entwickeln?

Ich bin vorsichtig optimistisch. Die PWO hat sich durch die zahlreichen Innovationen, die globale Präsenz sowie die hohe Qualität ihrer Produkte einen guten Ruf erworben. In einigen Sparten sind wir Weltmarktführer. Ich gehe davon aus, dass die Automobilmärkte weltweit insgesamt weiter wachsen werden, wobei der Zuwachs wohl vor allem außerhalb Europas zu verzeichnen sein wird. «

Das Interview wurde geführt von Prof. Dr. h.c. mult. Peter Hommelhoff und Astrid Gundel.

### PROGRESS-WERK OBERKIRCH AG

Die Progress-Werk Oberkirch AG (PWO) ist einer der weltweit führenden Entwickler und Hersteller anspruchsvoller Metallkomponenten und Subsysteme für Sicherheit und Komfort im Automobil. Die Stärke des Unternehmens liegt u.a. im eigenen Werkzeugbau. Der Umsatz im Geschäftsjahr 2012 betrug rund 360 Millionen EUR im PWO-Konzern. Dieser beschäftigt etwa 3.000 Mitarbeiter (inklusive Zeitarbeitnehmer). Im Stammwerk in Oberkirch (Baden) arbeiten rund 1.500 Mitarbeiter (inklusive Zeitarbeitnehmer). Die Consult Invest Beteiligungsberatungs-GmbH hält ca. 46,5 Prozent der Anteile der PWO. Die Delta Lloyd N.V. besitzt eine Beteiligung von gut 16 Prozent. Die übrigen Aktien sind im Streubesitz, wobei sich ein bedeutender Anteil in der Hand aktiver und ehemaliger Mitarbeiter der PWO befindet.

Wilken von Hodenberg

# **Arbeit eines Beteiligungs**unternehmens als Vorbild für die Arbeit des Aufsichtsrats

#### **ZUR PERSON**

Wilken von Hodenberg ist seit Juli 2000 Mitalied und Sprecher des Vorstands der Deutschen Beteiligungs AG (DBAG).

Er studierte Rechtswissenschaften in Hamburg und Lausanne und legte im Jahr 1983 sein jur. Assessorexamen in Hamburg ab. Im selben Jahr startete Wilken von Hodenberg seine berufliche Tätigkeit in der J.P. Morgan-Bank in New York und Frankfurt am Main. 1990 wechselte Wilken von Hodenberg zur Tengelmann-Gruppe, Mülheim/Ruhr, für die er drei Jahre, zuletzt als stellvertretender Geschäftsführer Finanzen, tätig war. Anschließend arbeitete er bis zum Jahr 1998 als Geschäftsführer der Baring Brothers GmbH in Frankfurt am Main, Vor seinem Fintritt in die DBAG im Jahr 2000 war Wilken von Hodenberg zwei Jahre Managing Director der Merrill Lynch Capital Markets Bank Ltd. in Frankfurt am Main.

### Allgemeines zum Geschäft der DBAG

Die Deutsche Beteiligungs AG (DBAG) zählt zu den führenden deutschen Private Equity-Gesellschaften. Sie beteiligt sich mit Eigenkapital an erfolgreichen Unternehmen mittlerer Größe außerhalb der Börse. Insgesamt werden aktuell rund 1,3 Milliarden EUR (Stand: September 2012) verwaltet (Mittel der DBAG-Aktionäre und der Investoren in geschlossenen Fonds).

Die Besonderheit unseres Geschäfts liegt darin, dass wir uns als Finanzinvestor an Unternehmen beteiligen, sie beratend begleiten, aber nicht ins Tagesgeschäft eingreifen. Hierbei können wir auf unsere Expertise und unser Netzwerk aus mehr als 300 Transaktionen in den vergangenen nahezu fünf Jahrzehnten zurückgreifen. Unser Interesse ist dabei nicht, kurzfristig laufende Erträge zu erzielen, sondern den Wert unserer Portfoliounternehmen zu steigern. Diese Wertsteigerung realisieren wir dann bei Veräußerung nach etwa vier bis sieben Jahren. Wichtig ist die Beteiligung des Managements der Portfoliounternehmen am Unternehmen und die damit verbundene Partizipation an der unternehmerischen Entwicklung.

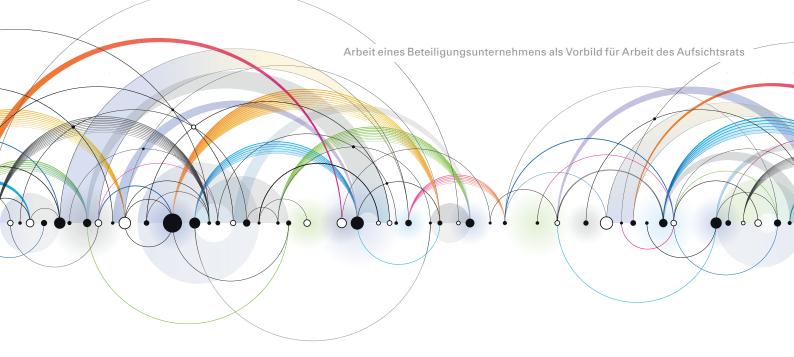
Die DBAG stellt üblicherweise ein Mitglied des Aufsichtsrats oder Beirats des Portfoliounternehmens. Außerdem achten wir darauf, dass der Aufsichtsrat/Beirat über branchenspezifische Expertise, Finanzexpertise und gute Netzwerke im jeweiligen Unternehmensumfeld verfügt. In diesen Gremien erfolgt auch die formelle Uberwachung, z.B. Bestellung und Abberufung des Managements, oder die Entscheidung über dessen Vergütung. Neben unserer Arbeit in diesen Gremien setzen wir aber bei den nicht börsennotierten Portfoliounternehmen betont auf direkte und kontinuierliche Kommunikation mit den Geschäftsführungen.

# Laufende Kommunikation zwischen Beteiligungsunternehmen und Portfoliounternehmen

Voraussetzung für den Erwerb einer Beteiligung ist, dass DBAG und Management in ihrer Beurteilung über den Stand des Unternehmens, seine Perspektiven und die Entwicklung für die kommenden Jahre übereinstimmen. Grundlage sind die Managementplanungen. Bei den nicht börsennotierten Portfoliounternehmen finden monatliche Treffen zwischen der DBAG und dem Management des Portfoliounternehmens statt. Dort bespricht man gemeinsam die Entwicklung und Umsetzung der Unternehmensplanung durch das Management. Diese Treffen dienen der Information und Diskussion. Entscheidungen werden jedoch von uns nicht getroffen, diese sind der Geschäftsführung vorbehalten, unter Beachtung etwaiger Zustimmungsvorbehalte der Aufsichtsgremien.

# Der Gesellschafter als Sparringspartner der Portfoliounternehmen

In schwierigen wirtschaftlichen Situationen sehen wir unsere Aufgabe z.B. darin, Fragen vorwegzunehmen. Nach der Lehman-Pleite haben wir den Geschäftsführungen



unserer Portfoliounternehmen geraten, Szenarien zu entwickeln: Welche Reaktionsmöglichkeiten hätte das Unternehmen, wenn der Auftragseingang um 30 Prozent oder um 50 Prozent einbräche? Damit konnten die Unternehmen proaktiv auf ihre Banken zugehen und zeigen: Wir haben unsere Hausaufgaben gemacht. Wir ermutigen, auch für die Erarbeitung von Maßnahmenplänen externe Berater einzuschalten.

Die unternehmerische Entscheidungsfreiheit des operativen Managements bleibt von unserer Seite unangetastet. Als Beteiligungsgesellschaft geben wir nur Anregungen, keine Anweisungen. Die unternehmerische Freiheit unserer Geschäftsführer geht weit über das hinaus, was in einer abhängigen Tochtergesellschaft üblich ist, denn wir bilden keinen Konzern mit unseren Portfoliogesellschaften.

### Hohe Transparenz auch gegenüber dem eigenen Aufsichtsrat

Unsererseits legen auch wir großen Wert auf hohe Transparenz und regelmäßige Information unseres eigenen Aufsichtsrats. Wir ermöglichen unseren Aufsichtsräten zum Beispiel einmal jährlich den direkten Kontakt zu den Geschäftsführungen unserer Portfoliounternehmen. Wenn die CEOs und CFOs ihre Unternehmen im Rahmen eines Investorentags präsentieren, bekommen also nicht nur die Mitglieder unseres Investment-Teams, sondern auch unsere Aufsichtsräte einen persönlichen Eindruck. Die Aufsichtsräte können so unsere Arbeit besser unterstützen, aber auch beurteilen.

#### Vorbild eines Beteiligungsunternehmens für die Arbeit von Aufsichtsräten

Ein umsichtiges Beteiligungsunternehmen kann meiner Ansicht nach in Teilen ein Vorbild für die Arbeiten eines Aufsichtsratsgremiums sein. Natürlich kann sich üblicherweise ein Aufsichtsrat nicht so intensiv mit dem überwachten Unternehmen beschäftigen, wie wir das durch unsere Investment-Teams tun. In großen und sehr komplexen Unternehmen könnte ein Ansatz zur Vertiefung der Aufsichtsratsarbeit sein, dass sich spezielle Arbeitsgruppen des Aufsichtsrats auf einzelne Segmente eines Konzerns konzentrieren, damit das Gremium als Ganzes die Komplexität des Unternehmens in seiner Aufgabe, den Vorstand zu überwachen, besser verstehen kann.

# Best Practice-Anforderungen an einen Aufsichtsrat

Transparenz und Offenheit sind die Basis für einen vertrauensvollen, verantwortlichen Umgang miteinander und damit wesentliche Bausteine einer guten Beratungsund Uberwachungstätigkeit. Der Aufsichtsrat oder Beirat muss Sparringspartner für das Management des Unternehmens sein, das heißt, er muss sowohl intellektuell als auch zeitlich über die nötigen Kapazitäten verfügen, um seine Beratungs- und Überwachungsaufgabe tatsächlich erfüllen zu können.

Er sollte in das Unternehmen hineinschauen können, der Vorstand sollte ihm also auch Zugang zu Bereichsleitern usw. ermöglichen. Nur so kann er sich ein Bild machen, ob die Realität und die Berichte des Vorstands darüber tatsächlich übereinstimmen. »

### Restrukturierungsspezialisten als Interimsmanager

Deutschland ist ein Land mit zyklischen Industrien. Regelmäßig gibt es exogene Ereignisse, die unsere Industrie vor große Herausforderungen stellen. Eine der Kernfragen in einer solchen Situation wird sein, ob das vorhandene Management auch geeignet ist oder ob nicht die Hinzunahme von Restrukturierungsspezialisten als Interimsmanager geboten sein wird.

Um auch in Krisensituationen bestmöglich besetzt zu sein, sollte dem Aufsichtsrat eine hinreichende Anzahl »sturmerprobter« Praktiker angehören. Diese können helfen, erforderliche Maßnahmen schnell zu erkennen und einzuleiten, aber auch die nötige Ruhe zu bewahren: »Schaufensteraktionen« zur Beruhigung der Aktionärsbasis werden dem Unternehmen langfristig Schaden zufügen. Von DBAG-Seite nehmen wir allerdings bei Portfoliogesellschaften weder selbst noch durch Beauftragte Managementfunktionen wahr, auch nicht interimistisch.

#### Kontakt zur »Mannschaft«

Um über die formalen Informationen hinaus einen unmittelbaren Eindruck über das Unternehmen zu gewinnen, sollte der Aufsichtsrat die Möglichkeit haben, in Abstimmung mit dem Vorstand in die »Mannschaft« hineinzuhorchen. Damit meine ich den persönlichen Kontakt zur zweiten Führungsebene vor Ort. Die sechs Aufsichtsräte der DBAG treffen z.B. einmal jährlich auf einer gemeinsamen Veranstaltung die Mitglieder des Investment-Teams, und weitere Führungskräfte haben dabei Gelegenheit zu informellen Gesprächen. Gerade diese vermitteln ein realistisches Bild der aktuellen Situation und helfen dem Aufsichtsrat bei seiner Einschätzung. Diese direkte Kommunikation muss ein guter Vorstand aushalten können. Basis dafür, dass der Vorstand diesen Kontakt zur zweiten Führungsebene fördert, ist sicherlich eine von hohem Vertrauen und Offenheit gekennzeichnete Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und Vorstand.

#### Ausstattung des Aufsichtsrats

Was der Aufsichtsrat für die Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt, muss er ohne Einschaltung des Vorstands bekommen. Damit der Aufsichtsrat seine Aufgaben der Überwachung und insbesondere als Sparringspartner ausüben kann, muss er Freiheit dahingehend haben, externe Expertise einzuholen, wann immer dies nötig erscheint. Aktuell geschieht dies vor allem durch die Einschaltung von Compliance-Experten. Aber auch Management Consultants sollten immer wieder zur Untersuchung von Strategie und spezieller Fragestellungen eingesetzt werden.

# Ausgewählte aktuelle Themen: Bezüge und Projektcontrolling

Ein wichtiger Aspekt für die Möglichkeiten, Aufsichtsräte angemessen zu besetzen, ist sicherlich auch die Vergütung von Aufsichtsräten. Sie muss geeignet sein, exzellente Personen mit entsprechendem Erfahrungsspektrum gewinnen zu können. Ich kann mir gut vorstellen, dass die Aufsichtsratstätigkeit sich immer mehr von einer Nebentätigkeit zu einem eigenen Berufsbild entwickelt, das attraktiv für erfahrene Manager wird, die aus der Managementfunktion schon erheblich vor dem Pensionsalter ausscheiden, um ihre Erfahrung als Aufsichtsrat einzusetzen.

Aktuell wird viel über die Aufgabe des Aufsichtsrats bei Großprojekten privatwirtschaftlicher Unternehmen, aber auch staatlich kontrollierter Gesellschaften gesprochen. Klar ist: Der Aufsichtsrat kann natürlich selbst kein Projektcontrolling durchführen, denn das Projektcontrolling ist Teil der internen Kontrollmechanismen. Diese wiederum bedürfen der intensiven Analyse auch durch den Aufsichtsrat. «

Prof. Dr. Gerd Krieger

# Beratung des Aufsichtsrats durch externe Sachverständige

Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu bestellen und zu überwachen, die Gesellschaft gegenüber dem Vorstand zu vertreten und eine Reihe ihm vom Gesetz übertragener besonderer Aufgaben zu erledigen. Reicht dazu die eigene Kapazität nicht, kann er zu seiner Unterstützung Sachverständige hinzuziehen. Das Gesetz regelt dies ausdrücklich im Zusammenhang mit dem Recht des Aufsichtsrats, die Bücher und Schriften der Gesellschaft und deren Vermögensgegenstände einzusehen und zu prüfen (§111 Abs. 2 S. 2 AktG). Auf diesen engen Bereich ist das Recht zur Einschaltung von Sachverständigen aber nicht beschränkt. Vielmehr gilt, dass der Aufsichtsrat immer dann, wenn er zur Erfüllung seiner Aufgaben sachverständiger Hilfe bedarf, berechtigt ist, einen Sachverständigen einzuschalten. Dieses Recht steht ihm als Annex zu den ihm vom Gesetz übertragenen Aufgaben zu.

Der Aufsichtsrat kann deshalb z. B. für die Suche nach einem neuen Vorstandsmitglied einen Personalberater, für die Gestaltung des Vergütungssystems einen Vergütungsberater oder für die ihm obliegende Stellungnahme zur Angemessenheit eines Übernahmeangebots (§ 27 Abs.1 WpÜG) die Fairness Opinion einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einer Investmentbank einholen. Hat er Zweifel an der Rechtmäßigkeit bestimmter Maßnahmen des Vorstands, kann er dazu Rechtsrat in Auftrag geben, und muss er die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit z.B. eines Investitionsvorhabens, einer Änderung der Produktstrategie oder einer sonstigen unternehmerischen Entscheidung des Vorstands beurteilen, hat er das Recht, einen auf dem jeweiligen Gebiet erfahrenen Berater hinzuzuziehen, wenn seine eigene Sachkunde nicht ausreicht.

Grenzen ziehen dabei der Aufgabenbereich des Aufsichtsrats und die grundsätzliche Pflicht zur persönlichen Amtsführung. Der Aufsichtsrat kann Sachverständige zur eigenen Unterstützung hinzuziehen, aber er kann keine Angelegenheiten auf Sachverständige übertragen, für die er selbst nicht zuständig ist. Zudem muss sich die Einschaltung eines Sachverständigen auf konkrete Einzelaufgaben beschränken. Der Aufsichtsrat darf hingegen nicht einen Dauerberater für die Unterstützung bei seiner Überwachungsaufgabe einschalten. »



#### **ZUR PERSON**

Prof. Dr. Gerd Krieger ist Partner im Düsseldorfer Büro der Anwaltssozietät Hengeler Mueller, Frist Honorarprofessor an der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf und hat zahlreiche Fachbeiträge zum Gesellschaftsrecht veröffentlicht.

Die Hinzuziehung eines Sachverständigen kann zur Pflicht des Aufsichtsrats werden. Seine Mitglieder haben ihre Aufgaben ordentlich und gewissenhaft zu erledigen (§§ 116 S.1, 93 Abs.1 AktG). Reichen die eigenen Kenntnisse und Erfahrungen dazu nicht, ist der Aufsichtsrat also aus eigener Kraft nicht in der Lage, seine Aufgaben ordnungsgemäß zu erledigen, gebietet es seine Sorgfaltspflicht, sachverständige Hilfe hinzuzuziehen. Unterbleibt das und entsteht der Gesellschaft ein Schaden, weil der Aufsichtsrat Maßnahmen des Vorstands zugestimmt oder nicht verhindert hat, die er bei ordnungsgemäßer Sorgfalt hätte unterbinden müssen, kann dies zu einer persönlichen Schadensersatzverpflichtung der Aufsichtsratsmitglieder führen (§§ 116 S.1, 93 Abs. 2 AktG).

Bei der Überwachung des Vorstands spielt dies in der Praxis eine besondere Rolle, soweit es um die dem Aufsichtsrat obliegende Rechtmäßigkeitskontrolle geht. Die Rechtmäßigkeit der Geschäftsführung gehört zu den Grundbedingungen der korrekten Leitung der Gesellschaft. Hat der Aufsichtsrat Anlass, Verstöße z. B. gegen Vorschriften des Kartellrechts, des Umweltrechts, des Antikorruptionsrechts usw. zu befürchten, muss er diesen Zweifeln nachgehen. Reichen die eigenen Kenntnisse nicht, muss er sich beraten lassen.

Differenzierter sind die Maßstäbe im Bereich der Zweckmäßigkeits- und Wirtschaftlichkeitskontrolle. Hier ist zu beachten, dass der Aufsichtsrat den Vorstand zu überwachen, nicht aber selbst die Gesellschaft zu leiten hat. Deshalb muss der Aufsichtsrat die Geschäftsführung des Vorstands nicht daraufhin prüfen, ob er selbst es genauso machen würde, sondern er genügt seinen Pflichten, wenn er die Maßnahmen des Vorstands einer Plausibilitätsbeurteilung unterzieht und dabei zu dem Ergebnis kommt, dass sich der Vorstand im Rahmen der ihm durch die Business Judgement Rule gesteckten Grenzen eines vertretbaren Ermessens hält. Dazu wird der Aufsichtsrat in aller Regel ohne Hinzuziehung von Sachverständigen in der Lage sein. Möglicherweise ergibt sich bei den Beratungen des Aufsichtsrats, dass er weitergehende Untersuchungen seitens des Vorstands für nötig hält. Dann muss der Aufsichtsrat darauf hinwirken, dass der Vorstand solche weitergehenden Untersuchungen (ggf. mit sachverständiger Hilfe) vornimmt. Der Aufsichtsrat muss sie aber nicht selbst anstellen und dementsprechend auch nicht selbst einen Sachverständigen einschalten.

In der Krise der Gesellschaft ändert sich diese Pflichtenlage des Aufsichtsrats jedoch. Bei schwieriger Unternehmenslage erhöht sich die vom Aufsichtsrat zu leistende Kontrolldichte. Je schlechter es dem Unternehmen geht, umso intensiver muss sich der Aufsichtsrat überwachend und beratend in die Tätigkeit des Vorstands einschalten. Die Überwachung durch den Aufsichtsrat, die in der Normallage des Unternehmens nur »begleitenden« Charakter haben muss, muss in einer schwierigen Unternehmenssituation »unterstützenden« Charakter annehmen, und in einer Krisensituation muss sich das Engagement des Aufsichtsrats noch weiter erhöhen. Dann kann sich der Aufsichtsrat nicht mehr mit einer Plausibilitätsbeurteilung begnügen. Vielmehr muss er sich intensiver mit den Vorschlägen des Vorstands befassen und sich nicht nur die Frage stellen, ob er diese für vertretbar hält, sondern ob er sie für richtig erachtet und es genauso machen würde. Entsprechend erhöht sich der vom Aufsichtsrat zu leistende Prüfungsaufwand und damit einhergehend von Fall zu Fall die Notwendigkeit, sachverständige Hilfe hinzuzuziehen.

Zu beachten bleibt aber, dass auch in der Krise des Unternehmens die Geschäftsführung Sache des Vorstands ist. Die Aufgabe des Aufsichtsrats besteht auch in einer Krisensituation z. B. nicht darin, selbst ein Sanierungskonzept zu entwickeln; dementsprechend fällt es nicht in seine Kompetenz, einen Berater mit der Entwicklung eines solchen Konzepts zu beauftragen. Das ist und bleibt selbst in der Unternehmenskrise

Sache des Vorstands. Der Aufsichtsrat muss aber (notfalls durch Auswechselung des Vorstands) dafür sorgen, dass der Vorstand dieser Aufgabe genügt, und er muss das vom Vorstand entwickelte Konzept zur Krisenbewältigung intensiv mit diesem beraten. Ob es dazu eines eigenen Sachverständigen des Aufsichtsrats bedarf, ist eine Frage des Einzelfalls, die der Aufsichtsrat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat.

Über die Hinzuziehung eines externen Sachverständigen entscheidet der Aufsichtsrat durch Beschluss. Der Aufsichtsrat ist ebenfalls zur Vertretung der Gesellschaft beim Abschluss des Beratungsvertrags befugt, er kann diese aber auch dem Vorstand überlassen. Erteilt der Aufsichtsrat selbst den Auftrag, handelt er dabei in aller Regel durch seinen Vorsitzenden. Geht es um Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Erledigung anstelle des Aufsichtsrats übertragen sind, steht das Recht zur Hinzuziehung des Sachverständigen dem Ausschuss zu. Gleiches wird man annehmen müssen, wenn der Ausschuss eine Plenumsentscheidung vorbereiten soll. Für eine Beratung zur Vorstandsvergütung kann also der Personalausschuss einen Vergütungsberater einschalten, und wenn der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats in einer für die Feststellung des Jahresabschlusses wesentlichen Frage Zweifel an der Meinung von Vorstand und Abschlussprüfer hat, ist der Prüfungsausschuss ermächtigt, eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Beratung hinzuzuziehen. Der Aufsichtsrats- oder der Ausschussvorsitzende allein haben nicht das Recht, über die Beauftragung zu entscheiden. Sie können die Beauftragung eines Sachverständigen vorbereiten, entscheiden kann jedoch nur das Gremium.

Einzelne Aufsichtsratsmitglieder sind in aller Regel nicht berechtigt, zur Unterstützung bei der Wahrnehmung ihres Aufsichtsratsmandats externe Berater hinzuzuziehen. Dem steht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sowohl der Grundsatz der Höchstpersönlichkeit des Amtes (§ 111 Abs. 5 AktG) als auch die Verpflichtung zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft (§§ 116, 93 Abs.1 S.3 AktG) entgegen. Die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats sind darauf verwiesen, sich innerhalb des Gremiums zu beraten. Sind sie der Meinung, dass die im Aufsichtsrat insgesamt zur Verfügung stehende Sachkunde nicht genügt, können sie die Hinzuziehung eines externen Sachverständigen durch den Aufsichtsrat anregen. Sie sind jedoch nicht berechtigt - und zwar weder auf eigene Kosten noch gar auf Kosten der Gesellschaft - eigene Sachverständige zu ihrer Beratung hinzuzuziehen.

Wird ein Berater eingeschaltet, muss er für die Aufgabe fachlich befähigt sein. Der Bundesgerichtshof hat im »Ision-Fall« - in dem es um eine fehlerhafte Rechtsberatung ging – außerdem betont, dass es sich um einen unabhängigen Berater handeln müsse. Dies hat in der Praxis zu manchen Zweifelsfragen geführt, vor allem zu der Frage, ob dann, wenn bereits ein Berater tätig war, nur ein anderer Berater in Betracht komme, weil der erste aufgrund seiner Vorbefassung nicht mehr als unabhängig angesehen werden könne. Scheidet also z.B. der Wirtschaftsprüfer, der für den Vorstand eine Unternehmensbewertung zu einem Verschmelzungsvorhaben erstattet hat, als Berater des Aufsichtsrats bei dessen Meinungsbildung über die Zustimmung zu diesem Vorhaben aus, wenn sich im Aufsichtsrat Zweifel an der Bewertung ergeben? Die Antwort heißt nein. Zumindest im ersten Schritt kann der Aufsichtsrat den vom Vorstand eingeschalteten Berater hinzuziehen und seine Fragen mit diesem erörtern. Lassen sich die Zweifel dabei ausräumen, bedarf es keines weiteren Sachverständigen mehr. Das Erfordernis der Unabhängigkeit des Sachverständigen soll sicherstellen, dass das Gremium kein »Gefälligkeitsgutachten«, sondern einen objektiven, allein nach sachlichen Gesichtspunkten erteilten Rat erhält. Diese Zielsetzung schließt es nicht per se aus, den bereits für den Vorstand tätigen Berater anzuhören und sich von seinem Rat überzeugen zu lassen. Aus dem gleichen Grund ist es » auch nicht in jedem Fall, in dem sachverständiger Rat benötigt wird, erforderlich, einen externen Berater hinzuzuziehen, sondern es kann unter Umständen auch eine Fachabteilung des eigenen Unternehmens den nötigen unabhängigen Rat geben.

Ohne Weiteres überzeugend ist es demgegenüber, wenn der Bundesgerichtshof die vollständige Information des eingeschalteten Beraters fordert. Ein Rat kann nur so gut sein wie die Informationen, auf denen er basiert. Zu beachten ist aber, dass in der Regel der Berater selbst am besten weiß, auf welche Informationen es für seine Beurteilung ankommt. Daher genügt der Aufsichtsrat seiner Sorgfaltspflicht, wenn er für die Bereitstellung derjenigen Informationen sorgt, die den Berater in die Lage versetzen, den Sachverhalt im Wesentlichen zu überschauen und selbst zu beurteilen, ob und welche zusätzlichen Informationen er noch benötigt.

Und schließlich darf sich der Aufsichtsrat auf seinen Berater nicht blind verlassen. Die Meinung des von ihm eingeschalteten Sachverständigen muss er einer Plausibilitätsprüfung unterziehen. Dazu ist es nicht in jedem Fall erforderlich, dass der Sachverständige seine Beurteilung in einem ausführlichen schriftlichen Gutachten niederlegt. Empfehlenswert ist es aber in aller Regel, dass er an der Sitzung des Aufsichtsrats teilnimmt, seine Ergebnisse darlegt und für Nachfragen zur Verfügung steht. «

Dr. Christoph Hein

# 2013: Die wirtschaftlichen Herausforderungen der Schwellenländer

#### **ZUR PERSON**

Dr. Christoph Hein ist Wirtschaftskorrespondent der Frankfurter Allgemeinen Zeitung für den Raum Asien-Pazifik. Er lebt seit 14 Jahren in Singapur.

Selten war es so verlockend, tiefer nach Asien vorzudringen. Nach Jahren des Engagements der westlichen Wirtschaft erscheinen die Risiken berechenbar. Die im Vergleich hohen Wachstumsraten täuschen freilich oft über die Gefahren hinweg. Westliche Unternehmen brauchen eine ausgefeilte Strategie, Interesse und Marktkenntnis auf der höchsten Führungsebene sowie Geduld, um in den nur scheinbar offenen Märkten voranzukommen.

Die Welt scheint gespalten: Die Industrieregionen Amerika, Japan und die Eurozone werden auch 2013 mit sich selbst beschäftigt sein, Asiens Schwellen- und Entwicklungsländer hingegen werden weiterhin rasch wachsen. Während die Wachstumsrate der Eurozone gerade 0,1 Prozent erreichen dürfte, könnten Amerika auf 2 Prozent und Japan auf 0,3 Prozent Wachstum ihres Bruttoinlandsprodukts kommen. Die Schätzungen für Asien (Ex-Japan) liegen dagegen bei gut 6 Prozent, getrieben vor allem von China und einigen Ländern der südostasiatischen Staatengemeinschaft Asean. »Für 2013 erwarten wir eine durchschnittliche Wachstumsrate des weltweiten Bruttoinlandsprodukts von 3,3 Prozent. Wir erwarten weiterhin eine strikte Trennung zwischen den Industrie- und den Schwellenländern: Erstere dürften um 1,25 Prozent zulegen, letztere um 5,4 Prozent«, schätzt Julian Callow von der Bank Barclays. Natürlich bleibt der Blick auf Asien damit verlockend.

Niemand darf sich indessen blenden lassen von Wachstumsraten, die gerade im Vergleich zum Westen immens erscheinen. Denn die darunterliegenden Risiken und Engpässe bleiben in Asien groß. Zuallererst gilt, dass die Region auch auf lange Sicht nicht eigenständig ist. Sie bleibt vom Export abhängig, auch wenn der innerasiatische Handel an Gewicht gewinnt. Der vergangene Herbst zeigte deutlich die Folgen einer schwächeren Nachfrage in den Industrieländern: Der chinesische Export nach Europa fiel um 17 Prozent, die japanische Ausfuhr sank im Oktober um 25 Prozent im Jahresvergleich. Noch auf Jahre wird eine schwache Entwicklung im Westen immer auch eine Schwäche Asiens nach sich ziehen – der Traum von der Abkoppelung Asiens bleibt bis auf Weiteres ein Traum.

CHINA

Damit spüren auch asiatische Unternehmenslenker die Krise der Weltwirtschaft mit ihren massiven Risiken. Allerdings fühlen sie sich nicht im gleichen Maße getroffen wie ihre Gegenüber im Westen. Sie nutzen die Zeit, ihr gewachsenes Selbstbewusstsein und die starken Währungen Asiens, um sich zumindest in der Region zu festigen. Sie haben begriffen, dass es für sie zu früh sein könnte, massiv in den Industrieländern zu investieren. So arbeiten sie sich über ihre Region und Märkte im Mittleren Osten Stück für Stück voran. Damit tauchen auf dem Radarschirm von Investmentbanken asiatische Milliardäre auf, die im Westen bislang völlig unbekannt waren. Der Thailänder Charoen Sirivadhanabhakdi etwa entzündete eine Übernahmeschlacht mit dem niederländischen Brauereikonzern Heineken um Singapurs Biermarke Tiger und deren Muttergesellschaft Fraser & Neave. Gegen ihn trat dann die ebenfalls reiche indonesische Riady-Familie an, die sich Japans Kirin Holdings als Partner suchte. Solche Investoren kennen ihre Märkte, sie haben Geld und Zugang zu internationalen Banken, Kontakte auf höchsten politischen Ebenen in mehreren Ländern.

Zunächst war die Globalisierung westlicher Unternehmen davon geprägt, Billigfertigung in Asien aufzubauen. Im zweiten Schritt sollten die Produkte, die im Westen liefen, auch in den neuen Märkten verkauft werden. Derzeit läuft die dritte Phase, in der für die Schwellenmärkte eigene Produkte und Marken entwickelt werden. In der vierten Phase, die nun beginnt, ringen westliche und heimische Konzerne mit vergleichbaren Kosten, Strukturen und Waren um die Kaufkraft einer rasch wachsenden Mittelschicht in den Schwellenländern. Die Risiken für Investoren steigen damit. Gefordert ist mehr denn je ein langfristiger Blick, der sich aus einer hervorragenden Marktkenntnis speisen muss.

Sie zu bekommen ist nicht einfach. Denn die Region wird weiter belastet von hohen, schwer einzuschätzenden Risiken:

- Die Korruption wuchert.
- Politische Auseinandersetzungen führen zu weitgehendem Reformstillstand, wie etwa in Indien 2012.

- Die Vielzahl bilateraler Freihandelsabkommen summiert sich zu einem Dschungel aus Verträgen. Um deren Vorteile heben zu können, braucht es Experten in den Unternehmen.
- Vetternwirtschaft ist insbesondere als enge Verknüpfung von Politik und Wirtschaft zum Beispiel in China, Indien, aber auch Indonesien oder Myanmar riskant.
- Familienkonglomerate bleiben undurchdringlich.
- Entscheidungen von Regierungen sind oft nicht bindend, Gesetze werden geändert. Dies spürt der Telefonkonzern Vodafone Group in Indien, der gut 2 Milliarden Dollar Steuern nachzahlen soll.
- Gerichte arbeiten in den meisten Ländern Asiens nicht unabhängig und sind oft den Regierungen verpflichtet.
- Die Infrastruktur ist verrottet, bremst Investitionen und Wachstum, insbesondere in Indien und Indonesien.
- Die oft notwendigen Joint Ventures oder geforderten Minderheitsbeteiligungen enthalten hohe Risiken: Partner können, wie das Beispiel des Windkraftanlagenherstellers Enercon in Indien zeigt, zu erbitterten Feinden werden.
- Geistiges Eigentum wird bei gleichzeitig rasch wachsenden Bestrebungen zum Schutz eigener Entwicklungen insbesondere in China und Indien weiterhin miss-
- Erwartungen der Arbeitnehmer nehmen zu und drücken sich aus in der Forderung nach rasch steigenden Löhnen und Gehältern sowie großer Kündigungsbereitschaft.
- Hohe Inflationsraten und teils sprunghaft steigende Wechselkurse beinhalten kalkulatorische Risiken.
- Die Vernetzung von Streikenden und Protestgruppen über Internet, Facebook und SMS legt auch in Asien massiv zu - Streikende bei Suzuki-Maruti in Indien oder Textilarbeiter in Bangladesch kennen die Löhne ihrer Kollegen in China und mobilisieren Sympathisanten rund um die Erde. »I underestimated the power of social media«, räumte der australische Lynas-CEO Nick Curtis angesichts des Gegenwinds für seine Fabrik für Seltene Erden in Malaysia ein.
- Debatten um Arbeitsbedingungen werden schärfer, zu beobachten bei Apple-Lieferant Foxcon in China oder den Textilfabrikanten in Bangladesch. Diese Debatten sind politisch und emotional aufgeladen und strahlen mit voller Wucht auf die Marke im Westen ab.
- Naturkatastrophen, wie die Überflutung in Thailand 2011, können Lieferketten für Monate lahmlegen.
- Katastrophen drohen auch durch menschliches Versagen, wie etwa der Brand bei dem Textilzulieferer in Bangladesch im Winter 2012 zeigte.

Für westliche Entscheider und deren Kontrolleure kann dies nur bedeuten, trotz aller verlockenden Aussichten in Asien Vorsicht und Umsicht walten zu lassen.

Die Verwestlichung der Geschäftszentren in den Metropolen Asiens täuscht leicht über die Denkstrukturen und tradierten Verhaltensmuster der Akteure hinweg. Aufsichtsräte werden nicht umhinkommen, sich ein Bild von Asien jenseits von Süd-Mumbai, Schanghai oder Singapur zu machen. Vor allem aber müssen die Räte leisten, was mancher Vorstand – eingebunden in sein Tagesgeschäft – kaum wird leisten können: Sie müssen den Blick wagen hinter die Kulissen, sich öffnen für Begegnungen außerhalb der Veranstaltungssäle der Fünf-Sterne-Hotels oder der Spitzenrestaurants. Westliche Aufseher müssen auch mit Blick auf Asien Wissen sammeln aus allen Bereichen der Stakeholder in der Region, auch gesellschaftskritischer Strömungen. Nur so lassen sich schwelende Risiken einigermaßen abschätzen.

Ohne Zweifel gewinnt Asien weiter an Bedeutung, in relativer Betrachtung, gefördert durch die Schwäche des Westens, und absolut. Die heranwachsende asiatische Mittelschicht ist eine Käufergruppe für Konsumgüter westlicher Unternehmen, die wohlhabende Oberschicht zeigt großes Interesse an Marken- und Luxusartikeln. Beide Gruppen nehmen rasch zu. Aber mit dem Selbstbewusstsein der Asiaten steigt auch der Wille, eigene, an sie angepasste Produkte von westlichen Markenartiklern angeboten zu bekommen.

Waren und Dienstleistungen für die heranwachsende asiatische Mittelschicht sollten nicht nur auf deren im Durchschnitt geringere Kaufkraft zugeschnitten und damit preiswerter sein als im Westen. In Indien zählt sich heute zur Mittelschicht in den Metropolen, wer umgerechnet 300 Euro im Monat und mehr verdient. Diese Menschen denken anders, entwickeln ein starkes Markenbewusstsein und wollen nicht abgespeist werden mit der »zweiten Wahl des Westens«. Vor Jahren scheiterte Mercedes mit der Idee, die alte E-Klasse in Indien und Vietnam anzubieten – die Asiaten, die damals die Kaufkraft besaßen, eine Luxuslimousine zu erwerben, wussten sehr genau, was in Europa en vogue war. Das Beispiel setzt sich fort: Siemens etwa hat erkannt, dass Chinesen und Inder eigene Produkte wollen, die aber die Kernqualitäten und den Namen der Marke transportieren. So entstehen beispielsweise »abgespeckte« Röntgengeräte, die aber verlässlich ihren Dienst tun. Um ein Gefühl für die Märkte zu bekommen, ist es dabei unerlässlich, deutsche Ingenieure und Designer durch lokale Kräfte zu ersetzen. Dies aber erfordert Geduld: Bei Siemens schätzt man, dass ein ausgebildeter indischer Ingenieur noch etwa drei Jahre nachgeschult werden muss.

Die Waren für Asiaten müssen auch in Größe, Design und Eigenschaften auf diese Käufer ausgerichtet werden. Hier ist etwa Adidas ein Vorreiter. Es geht nicht nur um kleinere Größen. Das eigene Designcenter in Schanghai entwirft Schuhe und Kleidung, die in grellen Farben, mit Gold- und Silbertönen, auf den asiatischen Geschmack zugeschnitten sind. Heute werden Automobile verlängert, weil reiche Asiaten im Fonds sitzen und einen Fahrer haben. Und Kosmetikkonzerne wie L'Oréal haben erkannt, dass indische Frauen westliches Shampoo durchaus dem traditionellen Kokosnussöl vorziehen – große Flaschen aber lassen sich mit einem Tageseinkommen von weniger als 2 Dollar für eine Familie nicht bezahlen. Also werden - entgegen allen Umweltbedenken – nun kleine Shampoo-Sachets für eine Haarwäsche für ein paar Rupien angeboten.

Zugleich müssen sich westliche Investoren der wachsenden Konkurrenz heimischer Unternehmen in Asien stellen. Auf den Automobilmärkten ist das deutlich zu spüren von Tata Motors in Indien bis zu SAIC in China greifen die Asiaten mit immer besserer Technik und interessanterem Design bei guten Preisen an. Sie lernen schnell. Und sie haben große Ambitionen. Cyrus Mistry, der zum Jahreswechsel die Führung von Indiens größtem Konglomerat Tata Group übernahm, formuliert das Programm auf dem Weg in die Globalisierung in seiner ersten E-Mail an die Mitarbeiter so: Ziel der Manager der Firmen unter dem Tata-Dach müsse es sein, »das Verteilen von Risiken, den Zukauf von Technologie, den Zugang zu Talenten und das Investieren in Wachstumsmärkte mit langfristigen Aussichten« zu sichern. Die Nutzfahrzeughersteller des Daimler-Konzerns haben darauf reagiert: Mit großem Mut entwickelten sie die eigene Nutzfahrzeugmarke Bharat-Benz für den indischen Markt, die aus den Baukästen des Unternehmens vollkommen neue Fahrzeuge zu indischen Kostenstrukturen für den lokalen Markt fertigt. Ein früherer Versuch, in den Markt mit einem lokalen Partner einzusteigen, war gescheitert.

Die Beispiele zeigen, dass Investoren aus dem Westen Geduld brauchen, im wachsenden Markt der Schwellenländer voranzukommen. Schon in der Heimat sind » die richtige Auswahl und der sehr langfristige Aufbau von Fachleuten notwendig. Diese Voraussicht kann ein Unternehmen nur von der Spitze aus vorleben. Sie reicht in eine Tiefe, die bis in das frühzeitige Erlernen einer asiatischen Sprache durch junge Mitarbeiter geht. Australiens Regierung hat im Herbst 2012 ein Weißbuch für das Vorangehen im »asiatischen Jahrhundert« vorgelegt. Seine Lektüre empfiehlt sich auch deutschen Unternehmenslenkern. Darin heißt es unter anderem, dass jedes australische Kind entweder Mandarin, Hindi, Bahasa oder Japanisch lernen solle. Der Anteil von »asienerfahrenen Managern« mit mehr als zwei Jahren Erfahrung vor Ort sollte in börsennotierten Unternehmen mindestens 20 Prozent betragen.

Trotz der Fülle der Risiken stand in den vergangenen Jahren vor allem die Compliance im Mittelpunkt. Das Thema ist in Asien enorm vielschichtig. Es geht um Bestechungszahlungen für den Bau von U-Bahnen oder den Verkauf von Automobilen. Für den Mitarbeiter vor Ort aber geht es um ganz andere, lebenspraktische Fragen: Unter Entsandten kursiert immer wieder der Fall eines deutschen Mittelständlers, dessen Techniker zur Reparatur einer Maschine per Businessclass nach Indonesien gesandt wurde. Um seinen Visumstempel in den Pass zu drücken, verlangte der Beamte in Jakarta 10 Dollar Schmiergeld. Der Mann rief seine Compliance-Abteilung in Deutschland auf dem Handy an. Die lehnte ab. Theoretisch hätte er auf dem Absatz kehrtmachen müssen, und unverrichteter Dinge den fast 5.000 EUR teuren Flug direkt zurück nehmen müssen. Schließlich aber verfiel er auf die Idee, die 10 Dollar aus eigener Tasche zu zahlen. Und zu schweigen. «

Wolfgang Hartmann

# **Eine Bankenunion hilft Europa**

# **ZUR PERSON**

Wolfgang Hartmann ist Vorstandsvorsitzender des Frankfurter Instituts für Risikomanagement und Regulierung (FIRM). Zuvor war er von 1993 bis 2000 Leiter der Zentralen Kreditabteilung und von 2000 bis 2009 Vorstand und Chief Risk Officer (CRO) der Commerzbank-Gruppe.

Im 17. Jahrhundert galt der Staat als allmächtig, symbolisiert in Gestalt des Leviathans, wie er vom Philosophen Thomas Hobbes erdacht wurde. Im Gegensatz dazu haben heute viele Bürger den Eindruck, die Finanzmärkte seien allmächtig und würden die Staaten vor sich hertreiben. Verfechter dieser Ansicht verweisen auf die jüngste Finanzmarktkrise: Die Finanzmärkte zwangen durch ihre Macht Regierungen und Steuerzahler, durch massive Beihilfen den Finanzsektor zu retten. Um diesen modernen Leviathan zu zähmen, hat sich in Europa die Idee einer europäischen Bankenunion durchgesetzt. In deren Rahmen soll es eine zentrale Bankenaufsicht in den 17 Euro-Ländern geben, die ihre Arbeit im März 2014 unter dem Dach der Europäischen Zentralbank (EZB) aufnehmen soll. Die zentrale Bankenaufsicht im Speziellen und die Bankenunion im Allgemeinen sollen dazu beitragen, künftige Krisen am Finanzmarkt zu vermeiden.

# Eine zentrale Bankenaufsicht wäre ein erster Schritt

Sollte die dazu erforderliche EU-Verordnung nicht bis zum März 2013 verabschiedet werden können oder braucht die EZB mehr Zeit zum Aufbau ihrer Bankenaufsicht, ist eine Verzögerung des Starttermins nicht auszuschließen. Alle Beteiligten wären jedoch gut beraten, die geplante europäische Bankenunion zügig voranzutreiben und die Pläne dafür nicht zu verwässern. Denn aus der Sicht eines Risikomanagers bietet

eine solche Einrichtung weitreichende Chancen, von denen der europäische Binnenmarkt, die Nationalstaaten und die Kreditinstitute erheblich profitieren könnten.

Nach dem Beschluss der EU-Finanzminister wird die EZB die Aufsichtsverantwortung für Banken übernehmen, die eine Bilanzsumme von mindestens 30 Milliarden Euro haben oder für mehr als 20 Prozent der Wirtschaftsleistung ihres Heimatlandes aufkommen. Mit Blick auf kleinere Länder gibt es eine andere Regel, nach der es sich um eine der drei größten Banken des Landes handeln muss. Alle anderen Banken verbleiben unter der Aufsicht der nationalen Aufseher. Allerdings soll die EZB die nationalen Aufseher im Auge behalten und das Recht erhalten, von sich aus einzugreifen.

Aufgrund dieser Kriterien dürfte die EZB die rund 150 bis 200 größten europäischen Banken künftig direkt überwachen. Damit hätte sie bis zu 95 Prozent der Vermögenswerte aller europäischen Institute unter ihrer direkten Kontrolle. Zwar verblieben rund 6000 Banken unter der nationalen Bankenaufsicht, allerdings mit überschaubaren Assets.

Daraus ergäbe sich beispielsweise der Vorteil, dass die europäische Bankenbranche transparente Kreditstatistiken anhand einheitlicher Kriterien erhielte. Anhand derer ließe sich die Risikovorsorge der einzelnen Institute besser überprüfen und Uberraschungen, wie zum Beispiel beim Volumen Not leidender Immobilienkredite, ließen sich vermeiden.

Bislang ist die Statistik der Kreditvergabe der EU-Länder – z. B. nach Kreditzweck bzw. Kundengruppen – wenig transparent. Insofern gibt es auch kaum brauchbare Statistiken zur privaten und gewerblichen Immobilienfinanzierung. In Spanien soll es zurzeit Not leidende Immobilienfinanzierungen in Höhe von mindestens 150 Milliarden EUR geben, wobei das tatsächliche Volumen um ein Vielfaches höher liegen dürfte. Denn davon ausgehend, dass ein Finanzierungsvolumen von 150 Milliarden EUR bei 100 Prozent und mehr Beleihung ausläuft und noch nicht wertberichtigt wurde, führt jeder weitere Vermögenswertverfall in gleicher Höhe zu Abschreibungen. Zusätzlich 30 Prozent Wertverfall führt auf dieses Volumen zu einem Abschreibungsbedarf von 45 Milliarden EUR bei den finanzierenden Banken. In den Jahren 2011 und 2012 sind die Immobilienwerte in Spanien geradezu eingebrochen und haben sich vielerorts halbiert.

# Einheitliche Verfahren für mehr Transparenz

Eine einheitliche Kreditstatistik wäre nicht nur in diesem Fall hilf- und aufschlussreich. Es ist gut möglich, dass in den nächsten Jahren angesichts verstärkter Transparenz noch ein beachtlicher Rekapitalisierungsbedarf von Banken einzelner Länder insbesondere Spaniens Banken aufgrund des Einbruchs der privaten Immobilienmärkte – zutage treten dürfte. Wir benötigen deshalb dringend transparente, nach einheitlichen Kriterien aufgestellte Kreditstatistiken der EU- und Euro-Länder.

Neben den Statistiken ließen sich im Zuge einer Bankenunion auch einheitliche Marktrisikomodelle etablieren. Diese könnten bewirken, dass Banken auch Staatsanleihen mit risikoadäquatem Eigenkapital unterlegen müssen. Bislang lässt die Basler Bankenaufsicht interne Marktrisikomodelle zu, was die Institute aufgrund der geringen Eigenkapitalanforderungen regelrecht in Staatsanleihen und damit in die Staatsfinanzierung hineingetrieben hat. »





Müssten die Institute im Rahmen einer Bankenunion mehr Eigenkapital für Staatsanleihen hinterlegen, sollte dies die Bedeutung der Staatstitel in den Bankbilanzen deutlich zurückdrängen. Dies würde die negative Rückkopplungsschleife zwischen Bankenrisiko und Staatsrisiko kappen. Dadurch würden steigende Credit Spreads sprich Risikoaufschläge – die Realwirtschaft nicht mehr wie bisher tangieren.



Die Idee, den Teufelskreis der Banken-Staats-Solvenz bzw. -insolvenz zu entkoppeln, ist nicht neu. Bereits mit der Einführung des Maastricht-Vertrags von 1992 haben Wissenschaftler eine entsprechende Reform der europäischen Bankenregulierung angemahnt. Sie wiederholten diese Forderung im Rahmen des De-Larosière-Reports aus dem Jahr 2009. Aber Mammutprojekte wie eine Bankenunion werden in Europa wohl nur in der Krise, wenn die Not am größten ist, angepackt.

Ein Blick in die Bilanzen zeigt, dass die europäischen Banken ihre Geschäftsaktivitäten in der jüngsten Vergangenheit zunehmend national ausgerichtet haben. Beispielsweise haben sie zunehmend lokale Vermögenswerte – insbesondere Immobilien – und andere national korrelierte Risiken bei Privat- und Firmenkunden finanziert. Diese Renationalisierung der Bankenportfolios hat dazu geführt, dass sich die Korrelationsrisiken auf der Assetseite der Banken erhöht haben. Es wäre wünschenswert, die Banken-Portefeuilles wieder stärker über die gesamte Eurozone hinweg zu streuen, aber ohne dadurch die großen Banken noch stärker wachsen zu lassen. Eine Bankenunion wäre hilfreich, um der beschriebenen Renationalisierung entgegenzuwirken.

Eine bessere Risikoüberwachung im Zuge einer Bankenunion sollte dazu beitragen, die Institute auf eine solidere Basis zu stellen. Aber auch für den Fall, dass doch ein Unternehmen abgewickelt werden muss, wäre eine solche Union hilfreich. Denn in ihrem Rahmen existierten einheitliche Standards für die Abwicklung von Instituten sowie ein gemeinsamer Rettungs- und Abwicklungsfonds. Dadurch würden die Kosten, die im Rahmen einer Bankenabwicklung anfallen, nicht mehr den einzelnen Nationalstaaten aufgebürdet. Die einheitlichen Standards trügen außerdem dazu bei, Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Schließlich ermöglicht nur eine europäische Bankenunion eine antizyklische Fiskalpolitik in Europa. Diese ist wiederum notwendig, um auch das Überleben von Banken in schwächeren Nationen zu sichern. Denn nur mit einer Bankenunion ist eine antizyklische Fiskalpolitik möglich. Zudem verschafft so eine Einrichtung dem Finanz- und Wirtschaftssystem durch ihren Ausgleichsmechanismus und die Liquiditätsversorgung der Banken durch die EZB eine größere Fähigkeit zur Schockabsorption. All dies führt dazu, dass sich Kreditversorgung und Konjunktur besser aufeinander abstimmen lassen.

#### Das Beispiel Kalifornien zeigt die Vorteile

Ein gutes Beispiel dafür, wie eine Bankenunion den Einfluss schwächerer Staaten auf die dort ansässigen Kreditinstitute neutralisiert, liefert der US-Bundesstaat Kalifornien. Die dortigen Banken sind der US-Regierung und dem Einlagensicherungsfonds FDIC unterstellt und somit nicht dem Staat Kalifornien. Dieses Beispiel macht deutlich, dass die wirtschaftliche und finanzielle Lage eines Staates bei optimalen Bankstrukturen nur einen geringen Einfluss auf die Realwirtschaft und die Solvenz der Banken hat.

#### Folgefragen in einer Bankenunion

Eine leistungsfähige Bankenunion für die Euro-Staaten zu schaffen, heißt ein dickes Brett zu bohren. Zum einen gibt es trotz einer grundsätzlich gemeinsamen Position der beteiligten Parteien strittige Punkte. Dazu gehört die Einlagensicherung. Eine Bankenunion erfordert ein System supranationaler Einlagensicherung, die den nationalen Bank-Run glaubwürdig verhindern kann und im Bedarfsfall die Lasten auf viele Schultern verteilt. Allerdings weichen die Einlagensicherungssysteme der Euro-Staaten stark voneinander ab und lassen sich nur schwer in ein gemeinsames System einbringen. Deshalb haben die Verantwortlichen das Thema zurückgestellt.

Zum anderen kann eine Bankenunion neue Probleme schaffen - z. B. dadurch, dass unterschiedlich gesunde Banken in das System der Bankenunion eingehen. Für schwächere Banken ist das Ausfallrisiko selbstverständlich höher und sollte zumindest durch einen höheren Beitrag in den Restrukturierungsfonds kompensiert werden.

Außerdem besteht das Problem, dass es trotz einer Bankenunion einen fortdauernden nationalen Einfluss auf die Institute geben wird. Schließlich sollen diese vorrangig den Interessen der nationalen Wirtschaft dienen – beispielsweise durch eine großzügige Kreditvergabe, welche die Konjunktur temporär ankurbelt. Im Gegensatz dazu sind die erhöhten Ausfallrisiken, die daraus entstehen können, von allen Staaten der Bankenunion zu tragen.



Trotz dieser Herausforderungen ist Cross-Border-Banking im Rahmen einer Bankenunion unabdingbar, wenn ein europäischer Binnenmarkt entstehen soll. Im Zuge dessen muss auch die operative Bankenaufsicht in Europa zentralisiert werden. Dabei gilt: Schnelligkeit vor Genauigkeit kann die Aufsichtsrisiken vergrößern. Denn je mehr Vorschriften die verantwortlichen Politiker der EZB machen, umso größer ist die Gefahr eines Aufsichtsvakuums in der Übergangsphase. Daher wäre es das Beste, die Details der Umsetzung und Arbeitsteilung mit den nationalen Aufsichtsbehörden weitgehend der EZB selbst zu überlassen. «

# FRANKFURTER INSTITUT FÜR RISIKOMANAGEMENT UND REGULIERUNG (FIRM)

Das FIRM wird von der Gesellschaft für Risikomanagement und Regulierung e.V. getragen, in der sich namhafte Banken sowie Dienstleister, Verbände und das Land Hessen engagieren. Es ist an beiden Frankfurter Hochschulen angesiedelt und fördert Forschung und Lehre in den Themenfeldern Risikomanagement und Regulierung. Weitere Informationen finden Sie unter www.firm.fm





# Aktuelle Rechtsprechung



# Vorzeitige Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern zulässig

In der Praxis kann es günstig sein, die Bestellung eines Vorstandsmitglieds früher als ein Jahr vor Ablauf seiner bisherigen Amtszeit einvernehmlich aufzuheben und gleichzeitig seine Neubestellung vorzunehmen. Dies gilt etwa dann, wenn dem betreffenden Vorstandsmitglied ein Konkurrenzangebot vorliegt, es zum Vorstandsvorsitzenden »befördert« werden soll oder die Aktionärsmehrheit sich zu ändern droht. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem Urteil aus dem Juli 2012 einer solchen Vorgehensweise seinen Segen erteilt. Eine vorzeitige Wiederbestellung muss nach seiner Ansicht auch nicht durch besondere Gründe gerechtfertigt sein.

#### Sachverhalt

Der Aufsichtsrat der beklagten Aktiengesellschaft (AG) bestellte in den Jahren 2005 und 2006 A und B für jeweils fünf Jahre zu Mitgliedern des Vorstands. Im Jahr 2007 wurden ihre Bestellungen durch Beschlüsse des Aufsichtsrats »einvernehmlich aufgehoben« und sie wurden zugleich für die Dauer von fünf Jahren erneut zu Mitgliedern des Vorstands bestellt.

Der Kläger ist seit 2008 Mitglied des Aufsichtsrats der AG. Er beantragte vor Gericht festzustellen, dass die Aufsichtsratsbeschlüsse über die einvernehmliche Aufhebung der Bestellung und die gleichzeitige Wiederbestellung nichtig sind.

### Entscheidungen der Vorinstanzen

Das Landgericht Frankenthal wies in erster Instanz die Klage ab: Vorliegend hätten besondere Gründe vorgelegen, die eine vorzeitige Wiederbestellung zulässig machten. Der Kläger legte daraufhin erfolgreich Berufung beim Oberlandesgericht (OLG) Zweibrücken ein. Das OLG war der Ansicht, dass die Beschlüsse zur Aufhebung der Bestellung und gleichzeitigen Wiederbestellung nichtig seien, da sie in unzulässiger Weise ein gesetzliches Verbot umgingen: Vorstandsmitglieder dürfen nach dem Aktiengesetz für höchstens fünf Jahre bestellt werden. Die wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit eines Vorstandsmitglieds für jeweils höchstens fünf Jahre bedarf eines erneuten Beschlusses des Aufsichtsrats. Dieser Beschluss kann frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden (vgl. § 84 Abs.1 AktG). Eine Aufhebung der Bestellung und gleichzeitige Wiederbestellung früher als ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit läuft nach Ansicht des OLG dem Zweck dieser aktienrechtlichen Vorschrift zuwider, die die Personalkompetenz des Aufsichtsrats sichern solle: Alle fünf Jahre solle die Möglichkeit bestehen, den Posten eines Vorstands zu überprüfen und sich von ihm ohne rechtliche oder wirtschaftliche Schwierigkeiten zu trennen. Eine verantwortungsbewusste Überprüfung setze den Ablauf eines gewissen Bewährungszeitraums voraus, der im vorliegenden Fall mit ein bzw. zwei Jahren zu kurz gewesen sei (vgl. auch Quarterly II/2011, S. 28 f.).

# Entscheidung des BGH: Vorzeitige Wiederbestellung zulässig

Der BGH ist in seinem Urteil der Auffassung des OLG entgegengetreten. Seiner Meinung nach stellt die Aufhebung der Bestellung und gleichzeitige Wiederbestellung früher als ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit keine unzulässige Umgehung der aktienrechtlichen Vorschrift dar. Das gelte auch dann, wenn diese Vorgehensweise nicht durch besondere Gründe gerechtfertigt sei.

# Zweck des §84 Abs.1AktG lässt vorzeitige Wiederbestellung zu Das Aktienrecht wolle in §84 Abs.1 AktG verhindern, dass sich Aktiengesellschaften länger als fünf Jahre an ein Vorstands-

mitglied binden und dadurch wirtschaftlich untragbare Belastungen entstehen können. Spätestens nach fünf Jahren solle der Aufsichtsrat die Möglichkeit haben, sich von Vorstandsmitgliedern ohne wichtigen Grund und ohne die Zahlung einer Abfindung zu trennen. Weiterer Zweck der Vorschrift sei, dass der Aufsichtsrat sich spätestens alle fünf Jahre in einer verantwortlichen Beratung über die Weiterbeschäftigung des Vorstandsmitglieds schlüssig werden müsse.

Die Vorgehensweise im vorliegenden Fall beeinträchtigt laut BGH den Gesetzeszweck der aktienrechtlichen Vorschrift nicht. Indem das Vorstandsmitglied nach Amtsniederlegung ab diesem Zeitpunkt für fünf Jahre neu bestellt werde, sei die Bindungsfrist sogar noch kürzer, als es die gesetzliche Regelung für den Fall, dass die bisherige Bestellung nicht vorzeitig ende, als äußere Grenze zulasse. Denn danach könne sich der Aufsichtsrat sogar für sechs Jahre binden, wenn er über eine fünfjährige Verlängerung ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit beschließe. Deshalb könne auch nicht argumentiert werden, dass der Aufsichtsrat durch eine solche Vorgehensweise einen nachfolgenden Aufsichtsrat in unzulässiger Weise für fünf Jahre an den Vorstand binden könne.

Eine verantwortliche Beratung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats über die Neubestellung finde ebenfalls statt: Der Aufsichtsrat fasse einen ebensolchen Beschluss, wie er es nach der gesetzlichen Regelung im letzten Jahr der laufenden Amtszeit des Vorstandsmitglieds tun würde. Bei einer Neubestellung schon kurze Zeit nach Amtsantritt des Vorstandsmitglieds - wie im vorliegenden Fall – sei eine sachgerechte Beurteilung des Vorstandsmitglieds zwar nur eingeschränkt, aber immerhin besser möglich als im Fall der erstmaligen Bestellung.

# Kein Rechtsmissbrauch

Nach dem BGH lagen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Beschlüsse des Aufsichtsrats im konkreten Fall rechtsmissbräuchlich zustande gekommen seien. Nicht erforderlich sei es, die vorzeitige Wiederbestellung durch besondere Gründe zu rechtfertigen. Entscheidend sei vielmehr, ob der Aufsichtsrat mit dem Beschluss Motive verfolge, die sich gegenüber der Gesellschaft als rechtsmissbräuchlich erwiesen. Ein Rechtsmissbrauch liege nicht schon dann vor, wenn die Beschlüsse vor dem Hintergrund von Streitigkeiten zwischen Familienstämmen gefasst worden seien, um für den künftigen Aufsichtsrat, der am darauffolgenden Tag von der Hauptversammlung gewählt wurde, »vollendete Tatsachen« zu schaffen.

#### Praxisrelevanz

Das Urteil bringt Rechtssicherheit für eine seit Langem umstrittene und äußerst praxisrelevante Rechtsfrage. Zu begrüßen ist dabei auch, dass der BGH die Zulässigkeit der vorzeitigen Wiederbestellung nicht von dem Vorliegen eines wichtigen Grundes abhängig macht und sie nur für die weitaus enger gefassten Fälle rechtsmissbräuchlichen Verhaltens verneint. Denn die Prüfung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, ist mit erheblichen Rechtsunsicherheiten belastet.

Eine Ausuferung der Praxis der vorzeitigen Wiederbestellung dürfte wegen der allgemeinen Sorgfaltspflicht des Aufsichtsrats durch das Urteil nicht zu befürchten sein. Da außerdem Tz. 5.1.2 Abs. 2. S. 2 Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) empfiehlt, dass eine vorzeitige Wiederbestellung nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen soll, ist damit zu rechnen, dass in der Praxis auch weiterhin in der Regel ein wichtiger Grund für die vorzeitige Wiederbestellung gegeben sein wird.

Darüber hinaus ist gutzuheißen, dass der BGH - anders als noch die erste Instanz - bei der Auslegung der gesetzlichen Regelungen nicht auf den DCGK eingeht. Die Empfehlungen des Kodex haben - wie vom OLG Zweibrücken zutreffend ausgeführt wurde - keine Gesetzeskraft und sind daher bei der Auslegung von Gesetzen unbeachtlich. «

Astrid Gundel

### VERFAHRENSHINWEISE

• BGH, Urteil vom 17.7.2012 - II ZR 55/11, abgedruckt in DStR 2012, S. 1869 ff.

#### Vorinstanzen

- OLG Zweibrücken, Urteil vom 3.2.2011-4 U 76/10, abgedruckt in ZIP 2011, S.617 ff. (vgl. auch Quarterly II/2011 S. 28 f.)
- LG Frankenthal, Urteil vom 22.4.2012 -2 HK O 89/09, abgedruckt in BB 2010, S.1626 ff.



# Strafbarkeit des Aufsichtsrats bei falsch abgerechneten Sitzungsgeldern

Aufsichtsratsmitglieder können sich unter Umständen schon dann strafbar machen, wenn sie nicht verhindern, dass andere Aufsichtsratsmitglieder rechtswidrig Zahlungen von der Gesellschaft erhalten. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Braunschweig in einem Beschluss aus dem Juni 2012 entschieden. In dem von dem Gericht zu entscheidenden Fall hatten Mitglieder des Aufsichtsrats Sitzungsgeld für Termine verlangt, die nach der Satzung der Gesellschaft keine Sitzungen des Aufsichtsrats waren.

#### Sachverhalt

Die Staatsanwaltschaft Braunschweig erhob im August 2011 Anklage gegen zwei Mitglieder des Aufsichtsrats der N. AG. Der Vorwurf: Sie sollen von Ende 2005 bis Mitte 2009 für sich und weitere Aufsichtsratsmitglieder Sitzungsgeld für Termine des Aufsichtsrats eingefordert und von der N. AG auch erhalten haben, die nach der Satzung der Gesellschaft keine Sitzungen des Aufsichtsrats waren, wie z.B. Gespräche mit dem Vorstand oder Besuche der Grünen Woche. Die Abrechnung der Sitzungsgelder erfolgte über eine Angestellte der N. AG. Die Staatsanwaltschaft ist der Auffassung, dass sich die Aufsichtsratsmitglieder deshalb wegen Untreue (vgl. Glossar) strafbar gemacht haben.

Das Landgericht Braunschweig lehnte im Dezember 2011 die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen die Mitglieder des Aufsichtsrats ab: Für eine Strafbarkeit wegen Untreue fehle es im vorliegenden Fall u.a. an der Vermögensbetreuungspflicht (vgl. Glossar) der Aufsichtsratsmitglieder gegenüber der Gesellschaft.

Auf Beschwerde der Staatsanwaltschaft Braunschweig hob das OLG den Beschluss des Landgerichts auf und ließ die Anklage zur Hauptverhandlung zu, da eine Verurteilung der Angeklagten wegen Untreue hinreichend wahrscheinlich sei.

# Vermögensbetreuungspflicht des Aufsichtsrats

Laut OLG trifft die Mitglieder des Aufsichtsrats im vorliegenden Fall eine Vermögensbetreuungspflicht. Vorstandsmitglieder verletzten zwar nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) keine Vermögensbetreuungspflicht, soweit es um Entscheidungen gehe, die ihre eigenen Bezüge betreffe, da in solchen Fällen die Vermögensinteressen von Gesellschaft und Vorstandsmitglied entgegengesetzt seien (BGH, Urteil vom 21.12.2005 - 3 StR 470/04 -Mannesmann). Auch einen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat treffe laut BGH ausnahmsweise dann keine Vermögensbetreuungspflicht, wenn es um die Vergütung seiner Tätigkeit als Arbeitnehmer in der Funktion des Betriebsrats gehe und somit seine eigenen Vermögensangelegenheiten betroffen seien (Urteil vom 17.9.2009 - 5 StR 521/08 -Volkswagen). Das Aufsichtsratsmitglied befände sich dann in einem ähnlichen Interessenkonflikt wie ein Vorstand, wenn

### GLOSSAR

### Untreue, § 266 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB)

»Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, mißbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.«

#### Vermögensbetreuungspflicht

Das Vorliegen einer Vermögensbetreuungspflicht ist Voraussetzung für die Strafbarkeit wegen Untreue. Eine Vermögensbetreuungspflicht besteht dann, wenn jemand rechtlich oder faktisch dazu verpflichtet ist, wirtschaftlich fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen oder zu betreuen.

es für die eigene Tätigkeit seine Vergütung aushandelt.

Im vorliegenden Fall bestehe aber ein solcher Interessenkonflikt gerade nicht: Es gehe nicht um das Aushandeln einer Vergütungsvereinbarung, sondern um die Abrechnung und Auszahlung einer Vergütung entgegen den Bestimmungen der Gesellschaftssatzung. Für ein Aushandeln der Vergütung habe es auch keine Veranlassung gegeben, da Vorstand und Aufsichtsrat hierfür nicht die Kompetenz hätten. Grundlage der Vergütung des Aufsichtsrats seien nach dem Aktiengesetz allein die Satzung oder die Bewilligung der Hauptversammlung (§ 113 AktG).

### Keine gravierende Pflichtverletzung erforderlich

Eine gravierende Pflichtverletzung (vgl. Glossar) sei nicht erforderlich, da die Satzung im vorliegenden Fall keinen Handlungsspielraum zulasse: Gemäß der Satzung bestehe nur ein Anspruch auf Sitzungsgeld für die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen und nicht für die Wahrnehmung sonstiger Termine.

Die vom Landgericht angeführte langjährige Praxis der rechtswidrigen Verfahrensweise sowie die satzungsmäßige Legalisierung im Jahr 2009 seien nur im Rahmen der Entscheidung über die Höhe der Strafe und bei der Frage zu berücksichtigen, ob das Verfahren anders als durch Urteil - z. B. durch Einstellung - abgeschlossen werden könne.

# Direktes Einwirken auf den Vorstand nicht erforderlich

Unerheblich für die Beurteilung der Straftat sei, ob die Mitglieder des Aufsichtsrats direkt an den Vorstand heranträten oder ob sie - wie hier - eine Angestellte der Gesellschaft zu einer rechtswidrigen Zahlung veranlassten.

# Verantwortlichkeit auch für strafbares Verhalten anderer Aufsichtsratsmitglieder

Den beiden Aufsichtsratsmitgliedern sei außerdem vorzuwerfen, dass sie die satzungswidrigen Auszahlungen an weitere

#### **GLOSSAR**

#### Gravierende Pflichtverletzung: Voraussetzung für Strafbarkeit wegen Untreue?

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bejahte im Jahr 2010 die Verfassungsmäßigkeit des Straftatbestands der Untreue (Beschluss vom 23.6.2010 - 2 BvR 2559/09. 2 BvR 105/09, 2 BvR 491/09; vgl. Quarterly IV/2010, S. 22 f.): Der Straftatbestand sei trotz seiner Unschärfe mit dem Bestimmtheitsgebot des Grundgesetzes vereinbar. Gleichzeitig präzisierte das BVerfG in seiner Entscheidung die Voraussetzungen, die für eine Strafbarkeit wegen Untreue erfüllt sein müssen. So ist nach dem BVerfG zur Begrenzung des Tatbestands das Vorliegen einer gravierenden Pflichtverletzung erforderlich. Insofern überrascht die Aussage des OLG Braunschweig, dass eine gravierende Pflichtverletzung nicht erforderlich sei. Dennoch steht die Entscheidung im Einklang mit den Vorgaben des BVerfG. Denn laut BVerfG ist eine Pflichtverletzung dann gravierend, wenn sie evident ist. Dies entspricht der vor der Entscheidung des BVerfG in der juristischen Literatur vertretene Auffassung, wonach eine Pflichtverletzung dann gravierend ist, wenn sie evident unvertretbar oder willkürlich ist, weil sie auch unter Berücksichtigung des unternehmerischen Handlungsspielraums ex ante nicht mehr als eine im Unternehmensinteresse liegende Entscheidung gedacht werden kann (vgl. etwa Saliger, ZIS 2011, S. 902 ff.). In diesem Sinne ist auch der Beschluss des OLG Braunschweig zu verstehen, der darauf abstellt, dass dem Aufsichtsrat im vorliegenden Fall aufgrund der klaren Satzungsbestimmungen kein Handlungsspielraum zustand.

Aufsichtsratsmitglieder nicht verhindert hätten. Erlange der Aufsichtsratsvorsitzende Kenntnis von bevorstehenden satzungswidrigen Zahlungen an andere Aufsichtsratsmitglieder, müsse er den Aufsichtsrat einberufen, damit dieser einen Beschluss fassen könne, der den Vorstand zur Änderung der rechtswidrigen Vorgehensweise anhalte. Einfache Aufsichtsratsmitglieder seien verpflichtet, den Aufsichtsratsvorsitzenden aufzufordern, den Aufsichtsrat einzuberufen. Komme der Aufsichtsratsvorsitzende der Aufforderung nicht nach, so müsse das Aufsichtsratsmitglied selbst den Aufsichtsrat einberufen (vgl. § 110 Abs. 2 AktG).

Notfalls sei der Aufsichtsrat zudem verpflichtet, die satzungswidrigen Zahlungen durch Ad-hoc-Vorbehalte von seiner Zustimmung abhängig zu machen und so zu verhindern (vgl. §111 Abs. 4 S. 2 AktG).

Die Aufsichtsratsmitglieder könnten sich auch nicht darauf berufen, dass bei einer Sitzung des Aufsichtsrats die erforderliche Stimmenmehrheit ohnedies nicht zustande gekommen wäre. Sie würden von der strafrechtlichen Mitverantwortung für das Handeln anderer Aufsichtsratsmitglieder nur befreit, wenn sie alles ihnen Mögliche und Zumutbare getan »

#### VERFAHRENSHINWEISE

· OLG Braunschweig, Beschluss vom 14.6.2012 - Ws 44/12, Ws 45/12, abgedruckt in DB 2012, S. 2447 ff.

#### Vorinstanz

· LG Braunschweig, Beschluss vom 28.12.2011, weitere Informationen online abrufbar unter www.landgerichtbraunschweig.niedersachsen.de

hätten, um die notwendige Entscheidung des Aufsichtsrats herbeizuführen. Dies sei im vorliegenden Fall nicht geschehen.

# Zahlungen haben für Gesellschaft keinen Nutzen

Das Landgericht hatte die Meinung vertreten, dass die Termine des Aufsichtsrats im Unternehmensinteresse wahrgenommen worden seien. Nach dem OLG ist dies unbeachtlich. Entscheidend sei vielmehr, dass die Termine im Zeitpunkt der Zahlungen bereits stattgefunden hatten. Die Zahlungen der N. AG hätten deshalb keinen zukunftsbezogenen Nutzen mehr bringen können. Es handele sich damit um kompensationslose Anerkennungsprämien, die nach der Rechtsprechung des BGH als treuwidrige Verschwendung des anvertrauten Gesellschaftsvermögens unabhängig von deren Angemessenheit zu bewerten seien (BGH, Urteil vom 21.12.2005 - 3 StR 470/04 -Mannesmann).

#### Praxisrelevanz

Der Beschluss präzisiert die Handlungspflichten eines Aufsichtsratsmitglieds im Fall rechtswidrigen Verhaltens eines Aufsichtsratskollegen. Keine Aussage trifft das Gericht bezüglich der Frage, was ein Aufsichtsratsmitglied tun muss, wenn es zwar einen Aufsichtsratsbeschluss erreicht, aber überstimmt wird und ein rechtswidriger Beschluss ergeht. In jedem Fall sollte es dann seinen Widerspruch zu Protokoll geben oder für die Protokollierung des Abstimmungsergebnisses sorgen. Außerdem darf es sich nicht an der Durchführung des Beschlusses beteiligen. Wann und ob das Aufsichtsratsmitglied darüber hinaus zur Vermeidung einer zivil- oder strafrechtlichen Verantwortung den Vorstand, die Hauptversammlung oder die Staatsanwaltschaft informieren oder die Gerichte anrufen muss, ist bisher höchstrichterlich noch nicht geklärt worden. «

Astrid Gundel

# **EU-Aktionsplan 2012 zum** Gesellschaftsrecht und zur **Corporate Governance:** Relevantes für den Aufsichtsrat

Die EU-Kommission hat am 12.12.2012 ihren Aktionsplan zum Gesellschaftsrecht veröffentlicht und damit die Vorhaben bekannt gegeben, die sie ab 2013 mit dem Ziel auf den Weg bringen will, das in Europa bestehende Gesellschaftsrecht und die Rahmenbedingungen für die Corporate Governance weiter zu modernisieren. Dies betrifft unter einer ganzen Reihe von Aspekten insbesondere auch den Aufsichtsrat und seine Arbeit. Zwar mögen sich im europäischen Gesetzgebungsverfahren anschließend noch Änderungen und weitere Ergänzungen ergeben. Dennoch sind die Hauptlinien der künftigen Entwicklung schon jetzt deutlich erkennbar.

So wird den Aufsichtsräten eine aufgabenadäquat unterschiedliche Zusammensetzung (diversity) unter Einschluss der Geschlechter ausdrücklich und bindend vorgegeben werden. Über sein Konzept zur Zusammensetzung wird jeder Aufsichtsrat jährlich im Rahmen der Rechnungslegung zu berichten haben. Der Aktionsplan lässt nicht erkennen, ob diese Vorgaben lediglich für börsennotierte Gesellschaften gelten sollen. Daneben will die Kommission die Überwachung der Risiken ausbauen und verbessern: Größere Beachtung als bisher sollen die nicht finanziellen Risiken finden. Durch diese Regelung sollen die Gesellschaften angeregt werden, ihre Aktivitäten auf der Grundlage einer nachhaltigen Langfriststrategie zu verfolgen.

Im Hinblick auf die Entsprechenserklärung (in Deutschland nach § 161 AktG) zeigt sich die Kommission unzufrieden mit ihrer Handhabung in der Unternehmenspraxis und bemängelt die verbreitet unzureichenden Erläuterungen, wenn von Empfehlungen des Corporate Governance Kodex abgewichen wird. Angeregt durch Leitlinien in einigen EU-Mitgliedstaaten wie Belgien, Finnland und Großbritannien erwägt die Kommission eine eigene Initiative, um das »explain« zu materialisieren und zu schärfen - wahrscheinlich in Form einer EU-Empfehlung. Damit ist der ursprünglich weiter gehende Plan vom Tisch, die Unternehmen zu verpflichten, bei Abweichungen ihre Alternativregelungen positiv zu begründen.

Offenbar hält die Kommission die Arbeit der Aufsichtsräte in einzelnen Bereichen für unzureichend und möchte zum Ausgleich solcher Schwachstellen zusätzlich die Aktionäre aktivieren: bei der Vorstandsvergütung sowie bei Geschäften mit kontrollierenden Aktionären und mit anderen nahestehenden Personen (related parties). Zur Vorstandsvergütung in börsennotierten Gesellschaften soll den Aktionären zwingend die Entscheidung über die Vergütungspolitik zugewiesen werden; das Aktionärsvotum hat keine Verbindlichkeit. Der Vergütungsbericht, in dem über die Umsetzung der Vergütungspolitik zu informieren ist, wird vor seiner Veröffentlichung nach den Vorstellungen der Kommission künftig von den Aktionären gutgeheißen werden müssen. Daneben sollen die börsennotierten Gesellschaften nun europaweit verpflichtet werden, die Bezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder zu veröffentlichen. Zusätzlich will die Kommission die Aktionäre in die Kontrolle der Geschäfte einschalten, die die Gesellschaft mit Kontrollaktionären etc. abschließt. Anregungen von dritter Seite folgend erwägt die Kommission, die öffentliche Berichterstattung über solche Geschäfte zu verbessern, sie ab einer bestimmten Bedeutungsschwelle »

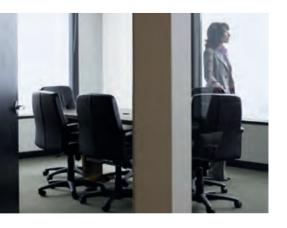


von einem unabhängigen Berater bewerten zu lassen und besonders bedeutsame Geschäfte sogar zur Entscheidung der Aktionäre zu stellen. In Deutschland wird ein solches Schutzsystem in mehrfacher Hinsicht weit über das der §§ 311 ff. AktG mit dem internen Abhängigkeitsbericht in seinem Zentrum hinausgehen.

Diese Regelungsprojekte der EU-Kommission werden deutsche Aufsichtsräte unmittelbar betreffen. Daneben findet sich noch manch sonstwie für sie Bedeutsames: Regelungen für institutionelle Investoren und für Stimmberater (proxy advisor); das trotz der Urteile »Cartesio« und »Vale« des Europäischen Gerichtshofs bemerkenswerte Zaudern der Kommission, die vor allem von der Unternehmenspraxis eingeforderte Sitzverlegungsrichtlinie mit einem Entwurf auf den Weg zu bringen; der (zumindest vorläufige) Verzicht, das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft (SE) weiter zu europäisieren; hinsichtlich des Konzernrechts die beiden Einzelvorhaben zur Transparenz und Publizität der Konzernstruktur sowie vor allem zur Anerkennung des Konzerninteresses.

Mit all diesen Einzelprojekten aus dem EU-Aktionsplan zum Gesellschaftsrecht sollten sich die Mitglieder deutscher Aufsichtsräte bereits jetzt beschäftigen, also schon vor ihrer Umsetzung in bindendes Recht. Denn überaus vernünftig will die Kommission ihre sämtlichen Initiativen einem Praktikabilitätstest unterziehen. Wer wäre dabei zur Äußerung eher berufen als Aufsichtsräte (und outside boarddirectors) mit ihrer langen Erfahrung? «

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Hommelhoff



# Richtlinienentwurf zur Frauenquote

Mitte November 2012 hat die EU-Kommission einen Richtlinienentwurf zur Frauenquote vorgelegt. Der Entwurf ist eine abgeschwächte Version des im September 2012 bekannt gemachten vorläufigen Richtlinienvorschlags (vgl. Quarterly III/2012, S. 40 f.).

Ziel: Frauenquote von 40 Prozent in den Aufsichtsräten

Ziel bleibt weiterhin eine Frauenquote<sup>1</sup> von 40 Prozent in den Aufsichtsräten börsennotierter Gesellschaften ab 2020 bzw. ab 2018 für börsennotierte Gesellschaften mit mehrheitlich öffentlicher Beteiligung. Anders jedoch als noch im vorläufigen Vorschlag vorgesehen, müssen die EU-Mitgliedstaaten nun nicht mehr dafür sorgen, dass ab 2020 bzw. 2018 diese Quote erreicht wird. Ein Verstoß der Gesellschaften allein gegen die Quote soll folglich auch nicht mehr sanktioniert werden.

Die EU-Mitgliedstaaten müssen nur gewährleisten, dass die Bestellung der Mitglieder eines Aufsichtsrats, der bisher nicht quotenkonform besetzt ist, bestimmten Anforderungen genügt. Hierdurch soll die angestrebte Quote erreicht werden. Die Bestellung soll dabei auf Grundlage einer vergleichenden Analyse der Qualifikationen anhand vorher festgelegter, klarer, eindeutiger und neutral formulierter Kriterien erfolgen. Bei gleicher Qualifikation zweier Kandidaten soll dem Vertreter des unterrepräsentierten Geschlechts der Vorzug gegeben werden. So sah es im Wesentlichen auch schon der vorläufige Entwurf vor. Neu ist, dass nun die Gesellschaft für den Fall, dass sie sich gegen einen Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts entschieden hat, die Beweislast dafür trägt, dass der von ihr ausgewählte Kandidat besser qualifiziert war. Voraussetzung hierfür ist, dass der unterlegene Kandidat Tatsachen darlegt, die darauf schließen las-

Im Richtlinienentwurf heißt es jeweils »unterrepräsentiertes Geschlecht«. Faktisch bedeutet dies zurzeit

sen, dass beide Kandidaten gleich qualifiziert waren.

Neu aufgenommen wurde ebenfalls eine Regelung, wonach die Gesellschaft verpflichtet sein soll, auf Verlangen eines unterlegenen Kandidaten die relevanten Kriterien zur Beurteilung der Qualifikation, die jeweilige Bewertung aufgrund dieser Kriterien sowie ggf. die Überlegungen, die den Ausschlag für den Kandidaten des anderen Geschlechts gegeben haben, offenzulegen.

Selbstverpflichtung für den Vorstand Anders als noch kurz vor Bekanntmachung des Richtlinienentwurfs seitens der EU-Justizkommissarin Viviane Reding angekündigt, wurde die Quote nicht auf die Vorstände ausgedehnt.

Wie auch schon im vorläufigen Entwurf vorgesehen, müssen die Mitaliedstaaten jedoch dafür sorgen, dass die Unternehmen Selbstverpflichtungen für ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis im Vorstand eingehen. Diese müssen spätestens ab Anfang 2020 bzw. ab Anfang 2018 für börsennotierte Gesellschaften mit mehrheitlich öffentlicher Beteiligung umgesetzt sein.

### Informationspflichten

Gesellschaften sollen den zuständigen nationalen Behörden einmal jährlich über das Geschlechterverhältnis in Aufsichtsrat und Vorstand sowie über ihre diesbezüglichen Verbesserungsbemühungen Bericht erstatten und hierüber auch auf ihren Internetseiten informieren. Wird das gesetzlich bzw. selbst vorgegebene Ziel nicht erreicht, muss die Gesellschaft außerdem die Gründe hierfür sowie die Maßnahmen zur Erfüllung der Zielvorgaben angeben. Diese Informationspflichten sah auch bereits der vorläufige Entwurf vor. Sie sollen ab dem Zeitpunkt gelten, zu dem die Richtlinie seit zwei Jahren in Kraft ist.

#### Betroffene Gesellschaften

Die Frauenquote soll nur für die Aufsichtsräte börsennotierter Gesellschaften gelten. Auf Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern und mit einem Jahresumsatz von bis zu 50 Millionen EUR oder einer Bilanzsumme bis zu 43 Millionen EUR soll die Quote nicht anwendbar sein.

#### Befreiung von der Quote

Der Entwurf erweitert die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten, die Vorgaben der Richtlinie nicht anwenden zu müssen.

# 33.3-Prozent-Quote im Vorstand und Aufsichtsrat

Nach dem Entwurf haben die EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Quote von 40 Prozent schon dann als erfüllt zu betrachten, wenn mindestens ein Drittel der Vorstands- und Aufsichtsratsposten einer Gesellschaft von Frauen besetzt ist.

# Weniger als zehn Prozent Frauen unter den Arbeitnehmern

EU-Mitgliedstaaten können zudem bestimmen, dass Gesellschaften, in denen weniger als zehn Prozent der Arbeitnehmer weiblich sind, die Quote nicht erfüllen müssen. Der vorläufige Entwurf sah eine solche Befreiungsmöglichkeit nur für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat von Gesellschaften vor, in denen weniger als 20 Prozent der Arbeitnehmer weiblich sind.

# Vergleichbare mitgliedstaatliche Regelungen

Haben Mitgliedstaaten bereits vor Inkrafttreten der Richtlinie Maßnahmen ergriffen, um ein ausgeglicheneres Geschlechterverhältnis in Aufsichtsräten börsennotierter Gesellschaften zu erreichen, so müssen sie das in der Richtlinie vorgeschriebene Bestellungsverfahren für Aufsichtsratsmitglieder nicht umsetzen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn dargelegt werden kann, dass die ergriffenen Maßnahmen geeignet sind, bis spätestens Anfang 2020 bzw. 2018 40 Prozent der Aufsichtsratsposten mit Frauen zu besetzen.

#### Sanktionen

Die Mitgliedstaaten sollen Sanktionen für Verstöße gegen die nationalen Regelungen, die aufgrund der Richtlinie erlassen werden, festlegen. »

# QUELLENHINWEIS

Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on improving the gender balance among nonexecutive directors of companies listed on stock exchanges and related measures, vom 14.11.2012, online abrufbar unter http://ec.europa.eu/justice/newsroom/ gender-equality/news/121114\_en.htm

Die Geltungsdauer der Richtlinie soll bis zum 31.12. 2028 befristet sein.

Als mögliche Sanktion nennt der Entwurf die Verhängung von Bußgeldern. Verstöße gegen das Verfahren zur Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder können zudem die Nichtigkeit der Bestellung zur Folge haben.

Nicht mehr erwähnt wird die Möglichkeit, die Gesellschaft von der Vergabe öffentlicher Aufträge oder Subventionen auszuschließen.

#### **Ausblick**

Der Richtlinienentwurf wird nun vom Europäischen Parlament und vom Ministerrat beraten und unter Umständen abgeändert und beschlossen werden. Während das Europäische Parlament sich bereits mehrfach für eine Quote ausgesprochen hat, ist das Meinungsbild im Ministerrat bisher weniger eindeutig.

Nationale Initiativen zur Erreichung eines ausgeglicheneren Geschlechterverhältnisses haben trotz des europäischen Vorstoßes weiterhin Bedeutung. Der Richtlinienentwurf erlaubt ausdrücklich weitergehende nationale Regelungen, sofern sie keine ungerechtfertigte Diskriminierung darstellen oder die Funktionsfähigkeit des Binnenmarkts beeinträchtigen. «

Astrid Gundel



# Kapitalkostenstudie 2012/2013 – Steuerung in der Unsicherheit

Die europäische Schuldenkrise bestimmt weiterhin in starkem Maße die Stimmung der Märkte. Probleme mit den Staatsfinanzen in Griechenland, Spanien, Italien und Portugal sowie weiteren Ländern haben sich zwischenzeitlich unmittelbar in der Realwirtschaft und den Zukunftserwartungen niedergeschlagen. Die Erkenntnis, dass Mitgliedsländer der Europäischen Union den Zahlungsverpflichtungen aus ihrer Verschuldung ohne Unterstützung Dritter nicht mehr nachkommen können bzw. Hilfe bei der Stabilisierung des Bankensektors benötigen, beunruhigt öffentliche und private Haushalte sowie Unternehmen gleichermaßen. Obgleich Deutschland auch in den ersten drei Quartalen des Jahres 2012 ein solides Wirtschaftswachstum vorweisen konnte, ist es nötiger denn je, negative Entwicklungen adäquat in den Planungsrechnungen abzubilden.

Ein besonderes Augenmerk liegt auf Planungsrechnungen und Bewertungen sowie auch auf den Kapitalkosten. Das Basiszinsniveau befindet sich auf einem historischen Tiefstand. Geprägt von der Flutung des Geldmarkts mit billigen Refinanzierungsmöglichkeiten einerseits sowie der Flucht des Kapitals in die wenigen noch als risikoarm angesehenen Anlagemöglichkeiten andererseits, ist das Zinsniveau im Vergleich zur Vorjahresstudie weiter gesunken.

Auswirkungen der aktuellen Entwicklungen auf einige Bestandteile der Kapitalkosten, die als zentrale Parameter jeglicher wertbezogenen unternehmerischen Entscheidung von Bedeutung sind, lassen sich stichtagsbezogen beobachten. Die Auswirkungen auf andere Bestandteile sind wiederum nicht unmittelbar abzulesen. Insofern ist es spannend zu sehen, wie in der Praxis mit diesem Problem umgegangen wird. Tatsächlich zeigt die Studie, dass unverändert zum Vorjahr im Durchschnitt Kapitalkosten nach Unternehmenssteuern (WACC) in Höhe von 7,9 Prozent zugrunde gelegt wurden. Offensichtlich haben die Unternehmen mehrheitlich den Widerspruch

zwischen ihrer unveränderten Renditeerwartung einerseits und den beobachtbaren gesunkenen Basiszinssätzen andererseits erkannt und überwiegend mit konstanten Gesamtkapitalkosten gerechnet.

Unsere aktuelle Kapitalkostenstudie bietet die Möglichkeit, die tatsächlichen Auswirkungen dieses anhaltend schwierigen Marktumfelds auf die Bilanzierungs- und Bewertungspraxis der Unternehmen, insbesondere auf die Kapitalkosten, nachzuvollziehen. Dabei spielt die zugrunde gelegte Planungsrechnung eine zentrale Rolle. Von den befragten Unternehmen erstellten 39 Prozent (Vorjahr: 45 Prozent) eine vollständig integrierte Planung. Wertbeeinflussende Annahmen bei der Erstellung der Planungsrechnungen sind regelmäßig die erwarteten Umsatzsteigerungen und geplanten Ergebnismargen. Die erwartete jährliche Wachstumsrate des EBITDA im Planungszeitraum gaben die teilnehmenden Unternehmen je nach Branche mit 9,0 Prozent an (Vorjahr: 10,1 Prozent).

Die Mehrheit der befragten Unternehmen setzte eine Wachstumsrate sowohl für die Ermittlung des Value in Use als auch des Fair Value less costs to sell an. Wie im Vorjahr setzte die Mehrheit aller befragten Unternehmen (74 Prozent) eine Wachstumsrate zwischen 0,5 und 2,0 Prozent an.

#### Zentrale Fakten:

- Für Abschlüsse im Zeitraum vom 30.6.2011 bis 31.8.2012 gaben 26 Prozent der befragten Unternehmen an, einen Goodwill Impairment erfasst zu haben (Vorjahr: 23 Prozent).
- Je nach Branche betrugen die durchschnittlich im Geschäftsjahr 2011/2012 angesetzten Eigenkapitalkosten der befragten Unternehmen zwischen 7,7 und 9,6 Prozent (Vorjahr: 7,5 bis 10,1 Prozent) sowie 9,3 Prozent im Gesamtdurchschnitt (Vorjahr: 9,1 Prozent).
- Durchschnittlich lag der WACC bei rund 7.9 Prozent und damit unverän-

#### HINTERGRUND

Im Rahmen der Kapitalkostenstudie führte der Bereich Corporate Finance von KPMG bereits zum siebten Mal in Folge eine empirische Befragung von Unternehmen in Deutschland, Österreich und in der Schweiz durch, Rücklaufquoten von beispielsweise 80 Prozent der DAX-30-Unternehmen unterstreichen die hohe Praxisrelevanz. Insgesamt nahmen an der aktuellen Studie 122 Unternehmen teil. Der höchste Rücklauf war in den Bereichen Diversified Industrials und Consumer Markets zu verzeichnen. Die Ergebnisse der Studie richten sich gleichsam an Unternehmensvertreter (CFO, Leiter Rechnungswesen/M&A) sowie an Prüfer und Berater. Die Ergebnisdarstellung ermöglicht es, Vergleiche einzelner Nennungen, beispielsweise zu Kapitalkostenparametern, sowohl im Zeitablauf als auch zwischen verschiedenen Branchen anzustellen.

dert zum Vorjahr. Je nach Branche variiert er zwischen 5,8 Prozent (Energy & Natural Resources) und 8,8 Prozent (Automotive).

- Eine vollständige integrierte Planung erstellten 39 Prozent der Teilnehmer (Vorjahr: 18 Prozent). Rund 90 Prozent der Teilnehmer verwendeten einen Planungshorizont von drei bis fünf Jahren (Vorjahr: rund 80 Prozent).
- Von den befragten Unternehmen überprüften 65 Prozent die Plausibilität ihrer Planung mithilfe von Vergleichen mit dem Markt- und Wettbewerbsumfeld (Vorjahr: 49 Prozent).
- Unter allen Studienteilnehmern gaben 68 Prozent an, im Geschäftsjahr 2011/2012 bereits Unternehmenstransaktionen durchgeführt zu haben oder noch zu planen.
- Von allen teilnehmenden Unternehmen erwarten 53 Prozent (Vorjahr: 29 Prozent) ein stabiles Zinsniveau im Jahr 2013, in der Schweiz waren es sogar 81 Prozent. Mit einem Anstieg des Zinsniveaus rechneten für das kommende Jahr nur noch 44 Prozent (Vorjahr: 69 Prozent).
- · Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung im Jahr 2013 schätzten nur noch 64 Prozent der Unternehmen unverändert bis positiv ein (Vorjahr: 84 Prozent). Die gleiche Tendenz zeigten auch die Angaben der Teilnehmer zur Einschätzung der wirtschaftlichen Lage des eigenen Unternehmens. «

Dr. Marc Castedello, Prof. Dr. Vera-Carina Elter



# Governance Kodex für Familienunternehmen – Kritische Analyse und Stand der Umsetzung\*

Im Jahr 2004 wurde erstmals ein Governance Kodex für Familienunternehmen (GKFU) veröffentlicht. In welchem Umfang Familienunternehmen (FU) diesen Kodex tatsächlich anwenden, wurde in einer Untersuchung der Technischen Universität München in Kooperation mit KPMG analysiert. Die Ergebnisse zeigen, dass Familienunternehmen noch nicht ausreichend die Chancen nutzen, die sich aus einer größeren Unternehmenstransparenz ergeben können.

# Die Umsetzung des GKFU in der **Praxis**

Herausgearbeitet wurde, in welchem Umfang und in welcher Art und Weise die Unternehmen ihre Strategien zur Verbesserung der Führungsstrukturen auf ihren Internetpräsenzen publizieren.

# Datenbasis: Die Top-500-Familienunternehmen

Als Grundlage für die Internetuntersuchung wurde die Liste der Top-500-Familienunternehmen der Stiftung Familienunternehmen von 2008 verwendet<sup>1</sup>, von denen 389 für die Studie herangezogen werden konnten. Nicht berücksichtigt wurden börsennotierte Gesellschaften, deren Hauptsitz außerhalb Deutschlands liegt, sowie sämtliche Aktiengesellschaften. Abbildung 1 zeigt eine Aufstellung der zwischen September und Dezember 2010 untersuchten Familienunternehmen nach Umsatzkategorie.

# Je höher der Umsatz, desto mehr

Cluster nach Umsatz in Mio. EUR

Abbildung 1: Die 389 herangezogenen FU

geclustert nach Umsatz in Mio. EUR

140

105

70

35

Anzahl an FU in einem Cluster

# Informationen zum Aufsichtsrat

Aufsichtsgremien in Form von Aufsichtsoder Beiräten leisten häufig einen wesentlichen Beitrag in strategischen Fragestellungen und bei wichtigen Personalentscheidungen. Um eine nachhaltige Unternehmensentwicklung durch objektive Entscheidungen zu fördern, ist die Integration von außenstehenden Experten in diesen Gremien gerade in FU elementar. Die Anzahl der Unternehmen, die Informationen zu ihren Aufsichtsgremien veröffentlichen, wächst mit steigendem Umsatz von 6,4 Prozent (5) im ersten Cluster auf 14,5 Prozent (19) im zweiten Cluster und 18,9 Prozent (17) bzw. 34,4 Prozent (31) im dritten und vierten Cluster.

# Keine Transparenz hinsichtlich Vergütung oder Haftung

Während ein Standardaufbau mit detaillierten Informationen über angebotene

#### \* Vollständiger Artikel: Zeitschrift für Corporate Governance 04/2012, S.153-157, mit freundlicher Genehmigung © Erich Schmidt Verlag GmbH&Co. KG, Berlin 2012; mehr zum Werk unter www.zcgdigital.de Entstanden unter Mitwirkung von Matthias Kieser/ Laura Helfmann/Bernd Rau/Tim Kettenring

### GLOSSAR

# Governance Kodex für Familienunternehmen

Auf private Initiative hin wurde im September 2004 von der Kommission »Governance Kodex für Familienunternehmen« der »Governance Kodex für Familienunternehmen« vorgestellt. Diese ursprüngliche Fassung wurde im Juni 2010 überarbeitet. Dabei wurden u.a. die Unterschiede zum Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) noch deutlicher herausgestellt.

Der grundsätzliche Unterschied der Kodizes besteht darin, dass der GKFU keinen Einheitsrahmen anbietet, sondern vielmehr einen flexiblen Governance-Leitfaden mit Empfehlungen für eine Vielzahl heterogener Familienunternehmen bildet. Damit soll er Anreize schaffen, sich systematisch mit aktuellen und zukünftigen Konfliktsituationen zu beschäftigen. Aufgrund dieser Ausgestaltung wurde der Kodex stets kontrovers diskutiert (vgl. hierzu: Hennerkes, Corporate Governance - Einheitskodex für Familienunternehmen: Nein Danke!, BB 7/2010 S.1).

Vgl. Stiftung Familienunternehmen, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Familienunternehmen 2008 - Top-500-Liste: Sortierung nach alphabetischer Reihenfolge

Produkte, Karrieremöglichkeiten sowie zur Unternehmensgeschichte auf nahezu allen Internetseiten zu finden war, machte keines der 389 Unternehmen Angaben zur Vergütung oder Haftung der Unternehmensführung bzw. des Aufsichtsgremiums, obwohl der GKFU eine Regelung wie auch deren Offenlegung empfiehlt.

# Fehlende Informationen zu Governance-Strukturen

Gerade bezüglich der Veröffentlichung von Informationen über konkrete Governance-Strukturen bot sich ein ernüchterndes Bild. Im zweiten und dritten Umsatzcluster machten lediglich 1,5 Prozent (2) bzw. 1,1 Prozent (1) nähere Angaben, bei einem Umsatz kleiner 250 Mio. EUR antwortete keines der Cluster. Erst bei der Gruppe der 90 größten FU schrieben 4,4 Prozent (4) etwas zur Governance-Struktur.

# Verhaltenskodex gewinnt an Bedeutung

Eine Unternehmensphilosophie oder ein eigener Verhaltenskodex finden sich bei rund jedem dritten Unternehmen des ersten und dritten Clusters. In der zweiten Gruppe veröffentlichten 41,2 Prozent (absolut: 54), in der vierten Gruppe 52,2 Prozent (47) einen Code of Conduct oder Vergleichbares. Die Detailliertheit der Ausformulierung variierte dabei zwischen einer halben Seite bis hin zu einem umfangreichen 20- bis 30-seitigen Doku-

# Family Governance: Kein Thema in Familienunternehmen?

Da Unstimmigkeiten innerhalb der Familie schnell zu einem Verlust der Handlungs- und Steuerungsfähigkeit führen können, ist es gerade in Familienunternehmen wichtig, mithilfe einer Family Governance den Zusammenhalt der Familie zu stärken und Konflikten vorzubeugen.<sup>2</sup> Zugleich kann durch sie die Führung und Kontrolle im Unternehmen organisiert werden, indem beispielsweise festgelegt wird, unter welchen Voraussetzungen neue Familienmitglieder aufgenommen werden.3 Auf den Internetseiten der Unternehmen mit einem

Umsatz von weniger als 250 Mio. EUR bzw. 500 Mio. EUR bis 999 Mio. EUR finden sich jedoch keine Hinweise auf eine Family Governance. Lediglich bei Unternehmen des zweiten und vierten Clusters gibt es Anhaltspunkte für eine Family Governance. Allerdings erwähnen auch hier nur 0,8 Prozent (1) bei einem Umsatz zwischen 250 Mio. EUR und 499 Mio. EUR bzw. 2,2 Prozent (2) im Cluster größer 1.000 Mio. EUR Umsatz jährlich eine solche.

# Nachfolgeregelung: Ein Familiengeheimnis?

Ein vergleichbares Ergebnis ist auch im Hinblick auf Nachfolgeregelungen zu beobachten. Obwohl die Sicherung der Nachfolge ein elementares Ziel eines jeden Familienunternehmens sein sollte, wird hierauf nur sehr selten eingegangen. Im ersten, zweiten und vierten Größencluster hat nur jeweils ein einziges Unternehmen etwas über die Nachfolge veröffentlicht, im Umsatzcluster 500 Mio. EUR bis 999 Mio. EUR waren es bescheidene 2,2 Prozent (2) der 90 FU.

# Publikation von Geschäftsberichten korreliert mit Umsatz

Die Anzahl derer, die einen Geschäftsbericht bzw. ausführliche Daten über die wichtigsten Finanzkennzahlen bereitstellen, ist gering. Erst ab einem Umsatz von mehr als 1 Mrd. EUR veröffentlicht fast jedes dritte FU entsprechende Unternehmensdaten.

Eine Erklärung hierfür ist vor allem darin zu sehen, dass die im Rahmen der Untersuchung betrachteten FU nicht kapitalmarktorientiert sind und keine gesetzlichen Publizitätspflichten erfüllen müssen.

# Stellungnahme der Familienunternehmen

Da FU nicht zur Veröffentlichung der Governance-Informationen verpflichtet sind, wurden in einem zweiten Schritt mittels eines Fragebogens die tatsächlich umgesetzten Governance-Maßnahmen ermittelt. »

<sup>2</sup> Vgl. Koeberle-Schmid/Fahrion/Witt, Family Business Governance: Erfolgreiche Führung von Familienunternehmen, 2010

<sup>3</sup> Vgl. Governance Kodex für Familienunternehmen i.d.F. vom 19.6.2010

Demnach räumen die meisten Unternehmen der Governance einen hohen bis sehr hohen Stellenwert ein. Auch der GKFU ist einem Großteil bekannt. Zudem verfügen die meisten FU über ein Kontrollorgan, ein Unternehmensleitbild und eine Notfall- und Nachfolgeplanung bzw. arbeiten daran. Sie gaben an, bei Personalentscheidungen die Eignung über die Familienzugehörigkeit zu stellen sowie darauf zu achten, externes Know-how zu integrieren. Alle Familienunternehmen, deren individuelle Meinung eingeholt wurde, befassten sich mit der Transparenz des Informationsflusses als integralem Bestandteil der Governance.

Auf die Nachfrage, warum die Bemühungen um eine gute Governance nicht stärker auf der Unternehmenshomepage publiziert werden, wird vielfältig und kontrovers geantwortet. Ein Teil der Unternehmen hält diese Informationen bewusst zurück und empfindet eine Veröffentlichung als nicht gewinnbringend. Andere FU wiederum sehen eine Veröffentlichung durchaus positiv. Insgesamt schätzen die meisten FU ihre bestehenden Governance-Strukturen als mittelmäßig ein.

Fazit: Ein GKFU ist sinnvoll, seine Umsetzung aber nur schwer nachzuvollziehen

Der Governance Kodex für Familienunternehmen ist ein guter Ansatz, diesen bei der Ausgestaltung ihrer individuellen Governance-Strukturen ein flexibles Leitlinienpapier an die Hand zu geben. Durch diese Gestaltung umgeht der Kodex zudem die Schwierigkeit, die verschiedenartigen Unternehmen auf einen gemeinsamen Nenner reduzieren zu müssen. Dennoch bergen die vagen und unverbindlichen Aussagen des Kodex die Gefahr, dass zwischen eigentlich notwendigen Strukturen und den tatsächlich implementierten eine Lücke entsteht, die das langfristige und erfolgreiche Bestehen eines Familienunternehmens gefährden kann.

Zudem herrscht bei FU immer noch eine starke Zurückhaltung bei der Preisgabe von Informationen. So wird in vielen Fällen nach außen hin Intransparenz sowohl über die Bilanz- und Ertragsinformationen als auch über Governance-Strukturen gepflegt, da FU häufig keinen gesetzlichen Publizitätspflichten genügen müssen.4 Dadurch werden die vielfältigen Vorteile wie etwa die positive Signalwirkung nach außen - nicht genutzt, die aus stärkerer Transparenz erwachsen könnten.

Im Ergebnis ist es mit dem Kodex gelungen, relevante Fragen zu Family Business Governance in einem Dokument zusammenzufassen. Doch sind einige wenige Familienunternehmen Vorreiter der Transparenz nach außen. Das Bemühen dieser Unternehmen um geordnete Führungsstrukturen und eine nachhaltige Entwicklung stärkt und rechtfertigt das Vertrauen in Familienunternehmen. Denn letztlich bedeutet eine starke Governance im deutschen Mittelstand ein Bekenntnis zur viel geschätzten »Marke Familienunternehmen«. Im Wettbewerb um enger werdende Märkte kann dies - trotz des bloßen Vorschlagscharakters - der entscheidende Vorteil sein, der die Familienunternehmen stärkt und überlebensfähig macht. «

Prof Dr Rernd Grottel

Vgl. Koeberle-Schmid/Fahrion/Witt, Family Business Governance: Erfolgreiche Führung von Familienunternehmen, 2010

### Weitere Zunahme von Kooperationen mit Nichtregierungsorganisationen erwartet

Vor Kurzem sorgte eine Meldung der Umweltorganisation Greenpeace für Aufsehen, wonach bei der Produktion von Kleidung häufig gesundheits- und umweltschädliche Chemikalien eingesetzt werden. Einzelne Hersteller kündigten daraufhin eine Änderung ihrer Produktionsverfahren an. Nichtregierungsorganisationen (NGOs) wie Greenpeace üben weltweit mittlerweile einen großen Einfluss auf das Verhalten von Unternehmen aus. Eine Studie der Universität des Saarlandes untersucht die Rolle von NGOs aus Unternehmensperspektive.

Analysiert werden sowohl konfrontative NGO-Aktivitäten als auch Kooperationen zwischen NGOs und Unternehmen. Darüber hinaus gibt die Studie Empfehlungen für den Umgang mit NGOs.

#### Konfrontation

#### Verbreitung

Mehr als jedes vierte der befragten Unternehmen war bereits einem »Angriff« einer NGO ausgesetzt, besonders häufig betroffen sind Konsumgüterhersteller (rund 32 Prozent). Für die Zukunft wird insgesamt eher mit einer Zunahme konfrontativer NGO-Aktivitäten gerechnet. Dies äußerten mehr als 77 Prozent der Befragten.

#### Folgen von Konfrontationen

Die Fähigkeit von NGOs, Unternehmen immens unter Druck zu setzen, wird von den Befragten insgesamt als sehr hoch eingeschätzt. Gleichzeitig wird überwiegend davon ausgegangen, dass die Aufdeckung von Missständen durch NGOs das Verbraucherverhalten nur kurzfristig beeinflusst.

#### Reaktionen auf (drohende) Konfrontationen

Als Reaktionen auf eine aus Sicht des Unternehmens nachvollziehbare NGO-Kampagne werden am häufigsten der Dialog (92 Prozent), an zweiter Stelle die Beseitigung der Missstände (85 Prozent), an dritter Stelle die Intensivierung der PR-Tätigkeit (37 Prozent) sowie auf Platz vier Strategieänderungen (28 Prozent) genannt.

Bei Angriffen von NGOs, die aus Unternehmenssicht nicht nachvollziehbar sind, werden als Reaktionen der Dialog (79 Prozent), eine offensive Gegendarstellung (69 Prozent), die Intensivierung der PR-Tätigkeit (48 Prozent) sowie die Erhebung einer Klage (26 Prozent) bevorzugt.

Die Angaben der Unternehmen stimmen damit im Wesentlichen mit den Handlungsempfehlungen der Studie überein (vgl. Abbildung 1).



Abbildung 1: Reaktive Strategien im Zusammenhang mit NGO-Konfrontationen

#### **NGO-Konfrontation** Konfrontation aus Sicht des Konfrontation aus Sicht des Unternehmens nachvollziehbar Unternehmens nicht nachvollziehbar Dialog Beseitigung der Missstände Intensivierung der PR-Arbeit Intensivierung der PR-Arbeit

- Strategieänderung Klage
- offensive Gegendarstellung
- Gegenangriff
- Ignorieren der Kampagne
- offensive Gegendarstellung
- Klage
- Gegenangriff
- Strategieänderung
- Beseitigung der Missstände
- Ignorieren der Kampagne

generell empfehlenswerte Reaktion

nur in Einzelfällen empfehlenswerte

Quelle: Zwischen Konfrontation und Kooperation, S. 44

#### Vermeidungsstrategien

Um Konfrontationen mit NGOs zu vermeiden, empfiehlt die Studie, sich frühzeitig und systematisch mit den Anliegen der verschiedenen Organisationen auseinanderzusetzen (»Issues Management«) und mit den Stakeholdern den Dialog aufzunehmen. Als weitere Möglichkeit, Auseinandersetzungen mit NGOs gar nicht erst aufkommen zu lassen, wird das Eingehen von Kooperationsverhältnissen mit NGOs gesehen. »

#### Kooperation

#### Verbreitung

Die meisten Unternehmen stehen laut Studie regelmäßig (40 Prozent) oder zumindest sporadisch (38 Prozent) mit NGOs in Kontakt. Fast 60 Prozent aller befragten Unternehmen verfügen über einen festen Ansprechpartner für NGOs, bei Konsumgüterherstellern sind es sogar fast 75 Prozent. Im Hinblick auf das finanzielle Engagement der Kooperation bestehen zwischen den Unternehmen große Unterschiede (vgl. Abbildung 2).

Für die Zukunft rechnen die befragten Unternehmen mit einem Anstieg der Anzahl der Kooperationen.

#### Motive für die Zusammenarbeit

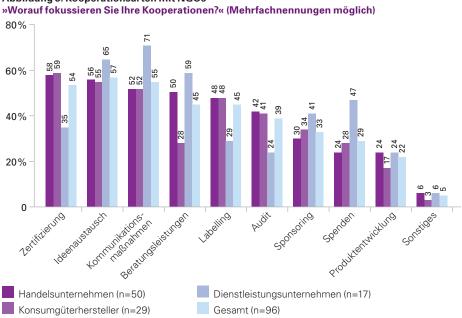
Die Hauptmotive von NGOs, mit einem Unternehmen zu kooperieren, sind aus Unternehmenssicht die Beseitigung von Missständen (68 Prozent), die gesellschaftliche Einflussnahme (68 Prozent), die Steigerung der eigenen Bekanntheit (64 Prozent) sowie die Beschaffung finanzieller Mittel (61 Prozent).

Unternehmen gehen nach Ansicht der Befragten Kooperationen mit NGOs ein, um ihre Reputation in der Öffentlichkeit zu verbessern (82 Prozent), Angriffe von NGOs zu vermeiden (57 Prozent), gesellschaftliche Entwicklungen zu identifizieren (47 Prozent), Know-how zu erlangen (46 Prozent) sowie um Missstände zu beseitigen (41 Prozent). Fast zwei Fünftel der Befragten meinen, dass das Vortäuschen einer Nachhaltigkeitsorientierung ebenfalls ein Motiv ist.

## Abbildung 2: Finanzieller Umfang von Kooperationen »In welchem finanziellen Umfang bewegen sich die Gesamtausgaben Ihrer Partnerschaft i.d.R. (projektbezogen)?«



#### Abbildung 3: Kooperationsarten mit NGOs



#### Arten der Kooperation

Als wichtigster Bestandteil der Kooperation wird von Handelsunternehmen und Konsumgüterherstellern die Zertifizierung genannt. Für Dienstleistungsunternehmen stehen dagegen Kommunikationsmaßnahmen, der Ideenaustausch sowie Beratungsleistungen im Vordergrund (vgl. Abbildung 3). Hauptthemen der Kooperation sind laut Studie vor allem Nachhaltigkeit, Umwelt- und Naturschutz, Soziales sowie fairer Handel.

#### Herausforderungen im Rahmen der Kooperation

Als größte Herausforderungen werden die Generierung einer Win-Win-Situation (51 Prozent), die Glaubwürdigkeit und die Organisation der Kooperation (jeweils 36 Prozent), die Professionalität des NGO (33 Prozent) sowie die Heterogenität der Ziele der Kooperationspartner (29 Prozent) angegeben.

#### Erfolgswirksamkeit

Positive Auswirkungen der Zusammenarbeit werden von den Unternehmen vor

Quelle: Zwischen Konfrontation und Kooperation, S. 58

allem in Bezug auf die Reputation wahrgenommen. Fast jedes zweite Unternehmen ist zudem der Überzeugung, dass die Kooperation mit einer NGO zu einem deutlichen Wettbewerbsvorteil gegenüber der Konkurrenz führt, z.B. durch Wissenstransfer. Nur für wenige der befragten Unternehmen hat die Kooperation dagegen Umsatz- oder Gewinnsteigerungen zur Folge. Den Unternehmen, die angaben, finanzielle Vorteile aus der Kooperation ziehen zu können, ist eine überdurchschnittlich lange Kooperationsdauer von deutlich über fünf Jahren sowie eine überdurchschnittlich hohe Bewertung der Intensität der Kooperation gemein.

gressionsgrad des NGO-Partners auswirken: Sei eine Organisation etwa dafür bekannt, Missstände auch öffentlich anzuprangern, so erhöhe dies zum einen die Glaubwürdigkeit der Kooperation und könne zum anderen das Unternehmen vor »Angriffen« anderer NGOs schützen. «

Astrid Gundel

#### Erfolgsfaktoren für die Zusammenarbeit

Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass eine Kooperation umso erfolgreicher ist, je intensiver die Zusammenarbeit und die Identifikation mit dem Kooperationspartner sind. Wichtig für eine erfolgreiche Zusammenarbeit seien außerdem ein regelmäßiger Informationsaustausch, gemeinsame Wertvorstellungen und eine fundierte Vertrauensbasis. Komplementäre Ressourcen der Partner seien ebenfalls ein zentraler Erfolgsfaktor. Positiv auf den Erfolg der Kooperation könne sich unter Umständen zudem ein hoher Ag-

#### QUELLENHINWEIS

Zwischen Konfrontation und Kooperation: Eine empirische Analyse der Rolle von NGOs aus Unternehmensperspektive, Institut für Handel & Internationales Marketing (H.I.MA.) der Universität des Saarlandes, Juli 2012, online abrufbar unter www.uni-saarland.de

Die Studie basiert auf einer standardisierten schriftlichen Befragung von Handelsunternehmen, Konsumgüterherstellern und Dienstleistungsunternehmen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz, die von Januar bis März 2012 durchgeführt wurde. Ergänzt wurden die so erhobenen Daten mit Erkenntnissen aus Expertengesprächen, die von November 2011 bis Januar 2012 geführt wurden.

In die Auswertung konnten 201 Fragebögen einbezogen werden. Für die kooperationsspezifischen Fragestellungen wurden nur 96 Fragebögen von Unternehmensvertretern berücksichtigt, deren Unternehmen mit NGOs kooperieren.

Bei den in die Auswertung einbezogenen Unternehmen ergibt sich im Hinblick auf die Mitarbeiteranzahl sowie den Umsatz der Unternehmen eine relative gleichmäßige Verteilung der verschiedenen Unternehmensgrößenklassen.

In den Unternehmen wurden sowohl »hierarchisch hochstehende« Unternehmensvertreter wie Vorstände als auch Mitarbeiter aus den Fachabteilungen befragt.



### Das Risikomanagement **bereitet Audit Committees** die größten Sorgen.

Die meisten Risikomanagementsysteme bedürfen grundlegender Nachbesserungen. Dies ist die überwiegende Auffassung von ca. 1800 Audit Committee-Mitgliedern aus 21 Ländern (überwiegend aus USA, Australien und Großbritannien), die an einer Umfrage des Audit Committee Institute-Netzwerks teilgenommen haben. Die größten allgemeinen Herausforderungen für die Unternehmen stellen aus ihrer Sicht die ökonomischen, politischen und sozialen Unsicherheiten dar, dicht gefolgt von zunehmenden staatlichen Regulierungen und Auswirkungen politischer Initiativen. Da die Studie das Meinungsbild deutscher Audit Committee-Mitglieder nicht berücksichtigt, stellt sich die Frage, inwieweit die Studienergebnisse auch ihre Tätigkeit widerspiegeln.

#### Stärkerer Fokus auf das Risikomanagement erforderlich

Die Audit Committee-Mitglieder sehen sich bei der Ausübung ihrer Uberwachungsaufgabe im Bereich des Risikomanagements großen Herausforderungen ausgesetzt. So sind weniger als ein Drittel der Befragten zufrieden mit der Qualität der Informationen, die ihnen die Geschäftsleitung hinsichtlich globaler Systemrisiken, der »Cyber-«Sicherheit (inklusive Datenschutz und Schutz des geistigen Eigentums) und der Geschwindigkeit technischer Entwicklung zur Verfügung stellt (vgl. Abbildung 1).

Lediglich 52 Prozent der Befragten sind davon überzeugt, dass die Geschäftsleitung bedeutende Risiken für den Geschäfts-/Wachstumsplan identifiziert und entsprechende Kontrollen zur Überwachung dieser Risiken eingerichtet hat. 21 Prozent halten das System sogar für unzureichend in Bezug auf die speziellen Herausforderungen für das Unternehmen.

#### Abbildung 1: Wie zufrieden sind Sie mit der Qualität der Informationen, die Sie zu folgenden Risiken erhalten?



#### Finanzberichterstattung wird nicht verständlicher

Während die meisten Audit Committee-Mitglieder zuversichtlich sind, dass die Finanzberichterstattung künftig ein ausreichendes und korrektes Bild der Lage des Unternehmens wiedergeben wird, zweifeln sie eine Verbesserung der Verständlichkeit der Berichte eher an. Das größte Risiko (43 Prozent) für die Integrität der unternehmenseigenen Finanzberichterstattung stellt aus Sicht der Befragten das Bestreben der Geschäftsleitung dar, unrealistische Geschäftspläne und Budget-Ziele zu erreichen.

Für die Erweiterung des eigenen Verständnisses hinsichtlich zentraler Annahmen, die den Bewertungsentscheidungen und Schätzungen der Geschäftsleitung zugrunde liegen, greifen Audit Committees insbesondere auf Informatio-

nen seitens der Geschäftsleitung selbst zurück (69 Prozent). Viele sind jedoch der Auffassung, dass dieses Verständnis weiter vertieft werden könnte (32 Prozent).

Steigerungswürdig ist aus ihrer Sicht (58 Prozent) der Zeitaufwand, den das Audit Committee aufbringt, um die Qualität und Konsistenz von Nicht-Prüfungsinformationen (z.B. zu wichtigen Leistungsindikatoren) zu diskutieren, die das Unternehmen an die Investoren und das Marktumfeld weitergibt.

Gute Noten für den Wirtschaftsprüfer Die Wirtschaftsprüfer leisten nach Ansicht der Befragten gute Arbeit, denn 84 Prozent sind mit der Qualität der Wirtschaftsprüfung zufrieden. Dennoch erhoffen sie sich von ihrem Abschlussprüfer vor allem mehr Einblicke/Benchmarks zu industriespezifischen Sachverhalten, Informationen zur Qualität der Organisation des Finanzwesens und Hinweise auf aktuelle Entwicklungen in der Bilanzierung und Abschlussprüfung. 61 Prozent lehnen eine verpflichtende (Wieder-)Ausschreibung des Prüfungsmandats ab und sogar 76 Prozent sind gegen die verpflichtende Rotation des Abschlussprüfers.

Die Effektivität des eigenen Gremiums Audit Committees wünschen sich vor allem zusätzliche Expertise für ihr Gremium (64 Prozent) sowie größere Vielfalt der Mitglieder im Hinblick auf die Denkweise, den persönlichen Hintergrund, die Betrachtungsperspektive und die jeweiligen Erfahrungen (50 Prozent).

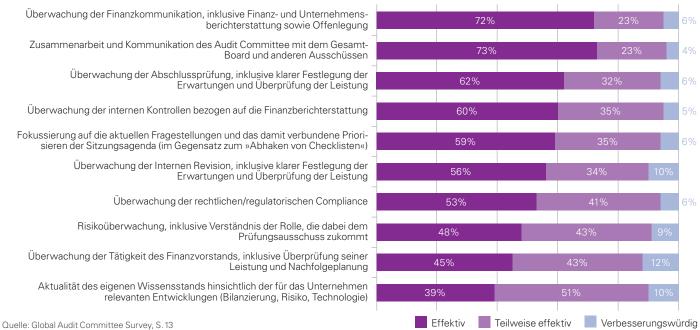
Im Hinblick auf die Effektivität der eigenen Tätigkeit sind deutliche Zweifel erkennbar (vgl. Abbildung 2). Verbesserungswürdig sind aus Sicht der Befragten vor allem die Effektivität der Überwachung der Tätigkeit des Finanzvorstands und der Unternehmensrisiken. Auch fällt es ihnen nach eigenen Aussagen schwer, im Hinblick auf relevante Entwicklungen aus den Bereichen Bilanzierung, Risiko und Technologie stets auf dem aktuellen Stand zu sein. Gleichzeitig gaben lediglich 38 Prozent der Befragten an, dass ihre Gremien ihren Selbstevaluierungsprozess überdacht und sich daraus positive Auswirkungen auf die eigene Tätigkeit ergeben haben. Dennoch ist die Mehrheit der Befragten (55 Prozent) der Auffassung, dass ein ausführlicher Bericht über die Tätigkeit des Audit Committee keinen Mehrwert für Investoren darstellen würde. «

Ivona Kovacevic

#### QUELLENHINWEIS

Audit Committee Institute, Global Audit Committee Survey, January 2013. Online erhältlich auf unserer Website unter www.audit-committee-institute.de

#### Abbildung 2: Bitte bewerten Sie die Tätigkeit Ihres Prüfungsausschusses hinsichtlich folgender Aufgabengebiete:





### 69. Deutscher Juristentag

Alle Aktiengesellschaften sollten wählen können, ob sie neben dem Vorstand einen Aufsichtsrat oder nach dem Board-System nur einen einheitlichen Verwaltungsrat einrichten wollen. Für eine solche Neuerung hat eine Mehrheit auf dem im September 2012 stattgefundenen 69. Deutschen Juristentag (djt) votiert. Die Abteilung Wirtschaftsrecht des dit stimmte außerdem über die Einführung einer Frauenquote, die Reformierung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) sowie die Regulierung der Vorstandsvergütung ab. Die Empfehlungen des dit richteten sich nicht nur an den deutschen, sondern auch an den europäischen Gesetzgeber sowie an die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex.

Das Thema der Abteilung Wirtschaftsrecht des dit lautete »Staatliche und halbstaatliche Eingriffe in die Unternehmensführung«.

#### Frauenquote

Die Bemühungen des DCGK um eine verstärkte Beteiligung von Frauen in Führungsgremien wurden begrüßt; die Einführung einer gesetzlichen Quote für Vorstand oder Aufsichtsrat wurde jedoch abgelehnt.

#### **Deutscher Corporate Governance** Kodex

#### Verschlankung des Kodex

Insgesamt werden der DCGK und die Pflicht zur Abgabe einer Entsprechenserklärung (§ 161 AktG) positiv gesehen. Eine Mehrheit sprach sich dafür aus, die Wiedergabe gesetzlicher Regelungen aus dem Kodex zu entfernen. Die Streichung der Anregungen aus dem Kodex fand dagegen keine Mehrheit. Eine regelmäßige Überprüfung der Kodexempfehlungen im Hinblick auf Verschlankungsmöglichkeiten wurde überwiegend gutgeheißen. Etwas mehr als die Hälfte der Teilnehmer war der Auffassung, dass die Pflicht zur unterjährigen Aktualisierung der Entsprechenserklärung bestehen bleiben soll. Darüber hinaus votierte eine große Mehrheit dafür, die Berichterstattung über Corporate Governance zu vereinfachen und das Nebeneinander von Entsprechenserklärung, Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289a HGB) und Corporate Governance-Bericht (Tz. 3.10 DCGK) zu beseitigen.

#### Regierungskommission

Die Teilnehmer befürworteten u.a, dass die Regierungskommission verpflichtet sein sollte, neue Kodexbestimmungen zu begründen.

#### Folgen fehlerhafter Entsprechenserklärungen

Eine fehlerhafte Entsprechenserklärung sollte nach der Entscheidung des dit nur die Anfechtbarkeit der Beschlüsse über die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats begründen können, nicht jedoch die Anfechtbarkeit von Wahlbeschlüssen. Dies sollte auch gesetzlich klargestellt werden.

#### Unabhängigkeit

Bei den Anforderungen an unabhängige Aufsichtsratsmitglieder soll beachtet werden müssen, dass in mitbestimmten Gesellschaften das Gleichgewicht zwischen Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern gewahrt bleibt. Zustimmung fand auch die Forderung, im Kodex eine

#### GLOSSAR

#### Deutscher Juristentag e.V. (djt)

Ziel des dit ist es, die Fortentwicklung des Rechts voranzutreiben, auf Rechtsmissstände hinzuweisen sowie den Meinungsaustausch unter Juristen zu fördern. Alle zwei Jahre veranstaltet der dit zu diesem Zweck einen Kongress in einer anderen Stadt Deutschlands.

Gesetzesvorhaben wurden bereits mehrfach durch Beschlüsse des dit beeinflusst. Dem Verein gehören etwa 7.000 Mitglieder an; Mitglied des Vereins kann jeder Jurist werden.

Empfehlung aufzunehmen, wonach im Prüfungs- und im Vergütungsausschuss eine angemessene Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder vorhanden sein soll. Abgelehnt wurde dagegen die Aufnahme einer entsprechenden Empfehlung für den Nominierungsausschuss ebenso wie die einer Empfehlung, wonach dem Aufsichtsrat einer abhängigen Gesellschaft im Konzern eine angemessene Anzahl von Anteilsvertretern angehören soll, die nicht dem herrschenden Unternehmen zuzurechnen sind. Die Teilnehmer stimmten mit großer Mehrheit dafür, dass die konkrete Beurteilung der Unabhängigkeit beim Aufsichtsrat liegen sollte.

Überwiegend positiv gesehen wurde ferner die Aufnahme einer Empfehlung, wonach der Aufsichtsrat die Kriterien für seine Beurteilung der Unabhängigkeit und Eignung von Kandidaten bei seinen Wahlvorschlägen offenlegen soll.

#### **Evaluation des Aufsichtsrats**

Eine neue Empfehlung des Kodex, die eine regelmäßige externe Evaluation des Aufsichtsrats durch Dritte vorsieht, wurde mehrheitlich nicht für erforderlich gehalten.

#### Europäischer Kodex

Die Einführung eines europäischen Corporate Governance Kodex wurde abgelehnt.

#### Vorstandsvergütung

Zwingenden gesetzlichen Obergrenzen für die Vergütung von Vorständen börsennotierter Gesellschaften oder einer entsprechenden Empfehlung im Kodex erteilte der dit eine Absage. Auch der Hauptversammlung soll – so die knappe Mehrheit - nicht das Recht zustehen, eine solche Obergrenze festzusetzen. Für nicht erforderlich wurde zudem die Einführung einer Empfehlung im Kodex angesehen, wonach die Hauptversammlung jährlich auch über die Höhe der Vergütung des Vorstands abstimmen soll.

#### Aufsichtsratsmandate

Vorstandsmitaliedern soll der Wechsel in den Aufsichtsrat erleichtert, die aktienrechtliche Regelung, die eine Cooling-off-Periode für börsennotierte Gesellschaften vorsieht, entschärft werden - so das Votum des dit. Der Vorschlag, die zulässige Höchstzahl von Aufsichtsratsmandaten herabzusetzen, wurde nicht angenommen.

#### Nachhaltigkeit

Hier fiel die Entscheidung knapp aus: Eine Empfehlung an den Gesetzgeber, zu prüfen, ob Anreize für längerfristig investierende Aktionäre – wie etwa ein erweitertes Stimmrecht - Erfolg versprechend sind, wurde vom djt dann aber nicht ausgesprochen.

#### Aktionärsklagen gegen Vorstand und Aufsichtsrat

Sowohl die Klagemöglichkeiten von Aktionären gegen Vorstand und Aufsichtsrat als auch die gesetzlich geregelten Voraussetzungen, in welchen Fällen Unternehmensorgane haften (materielle Haftung), sollen nach dem Willen der Mehrheit reformiert werden.

#### Zurückhaltung des europäischen Gesetzgebers

Schließlich stimmten die Teilnehmer dafür, dass europäische Regelungen des Gesellschaftsrechts und der Corporate Governance nur bei klarem europäischen Regelungsbedarf erlassen werden und stets nationale Besonderheiten, wie z. B. die dualistische Unternehmensverfassung sowie die Arbeitnehmermitbestimmung, berücksichtigen müssten. «

Astrid Gundel

#### QUELLENHINWEIS

Beschlüsse des 69. Deutschen Juristentags, Abteilung Wirtschaftsrecht, online abrufbar unter www.djt.de

Diskutiert wurde auf Grundlage des Gutachtens von Prof. Dr. Mathias Habersack sowie der Vorträge der Referenten Dr. Peter Hemeling, Jun.-Prof. Dr. Patrick C. Leyens, LL.M. sowie Rechtsanwältin Daniela Weber-Rey, LL.M.

Die Thesen von Prof. Dr. Habersack sowie der drei Referenten sind online abrufbar unter www.djt.de/fileadmin/downloads/ 69/120809\_djt\_69\_thesen\_web.pdf



### Rechtsschutz für Kapitalanleger verbessert

Falsche Kapitalmarktinformationen verursachen häufig einen hohen Gesamtschaden. Der Schaden des einzelnen Anlegers fällt dagegen vergleichsweise gering aus. Bis zum Inkrafttreten des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (KapMuG) im Jahr 2005 musste jeder geschädigte Anleger seinen Anspruch in einem eigenen Prozess durchsetzen. Diese Prozesse waren für die einzelnen Anleger und die Gerichte sehr aufwendig und für die Anleger mit einem hohen Kostenrisiko (z.B. Sachverständigengutachten) verbunden. Ziel des KapMuG von 2005 war daher neben der Entlastung der Gerichte eine Verbesserung der prozessualen Durchsetzung kapitalmarktrechtlicher Ansprüche durch die Möglichkeit der Bündelung von gleichgerichteten Verfahren (vgl. Glossar). Die Geltungsdauer des KapMuG von 2005 war bis zum 31.10.2012 befristet. Am 1.11.2012 ist nun ein reformiertes KapMuG in Kraft getreten.

Die Gültigkeit des KapMuG von 2005 war befristet worden, um in dieser Phase evaluieren zu können, ob sich das Gesetz in der Praxis bewährt. Laut Gesetzesbegründung hat die Evaluation ergeben, dass »das Musterfeststellungsverfahren ein taugliches Instrument zur Bewältigung von Massenklagen im Bereich des Kapitalmarktrechts ist, jedoch in einigen Punkten der Überarbeitung bedarf.«

Wichtige Änderungen des Reformgesetzes sind:

- · moderate Erweiterung des Anwendungsbereichs,
- Verjährungshemmung durch Anspruchsanmeldung,
- Erleichterung der Vergleichsmöglich-
- Beschleunigung des Verfahrens.

#### Erweiterung des Anwendungsbereichs

Musterverfahren nach dem KapMuG von 2005 konnten bei zwei Arten von Ansprüchen geführt werden:

- bei Schadensansprüchen wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformation sowie
- bei Erfüllungsansprüchen aus einem Vertrag, der auf einem Angebot nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpUG) beruht.

Künftig können auch vertragliche Schadensersatzansprüche – z.B. wegen falscher Anlageberatung - in ein Musterverfahren mit einbezogen werden, sofern eine falsche oder irreführende öffentliche Kapitalmarktinformation verwendet wurde oder nicht darüber aufgeklärt wurde, dass eine öffentliche Kapitalmarktinformation falsch oder irreführend ist.

#### GLOSSAR

#### Ablauf des Musterverfahrens

Durch das Musterverfahren soll für eine Vielzahl von individuellen Klagen über diejenigen identischen Rechts- und Tatsachenfragen in einem einheitlichen Verfahren zusammen beschlossen werden, die für die Entscheidung der individuellen Klagen erheblich sind.

In einem Prozess über die im KapMuG genannten Ansprüche haben sowohl der Kläger als auch der Beklagte die Möglichkeit, einen sog. Musterentscheid beim Prozessgericht zu beantragen. Durch ihn wird verbindlich festgestellt, ob die Voraussetzungen des Anspruchs vorliegen, oder es wird über eine bestimmte Rechtsfrage entschieden. Hält das Prozessgericht den Antrag auf einen Musterentscheid für zulässig, so macht es den Antrag im elektronischen Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Das »ursprüngliche« Gerichtsverfahren wird mit der Bekanntgabe unterbrochen. Werden innerhalb von sechs (zuvor: »vier«) Monaten nach Bekanntgabe des Musterverfahrensantrags weitere neun gleichgerichtete Anträge aus verschiedenen Prozessen zur Klärung derselben Musterfrage bekannt gemacht (zuvor: »gestellt«), so veröffentlicht das Prozessgericht im Klageregister einen sog. Vorlagebeschluss. Nach der Veröffentlichung des Vorlagebeschlusses setzt das Prozessgericht alle laufenden Gerichtsverfahren aus, deren Ausgang von der im Musterverfahren zu klärenden Frage abhängt. Der Vorlagebeschluss hat zur Folge, dass das übergeordnete Oberlandesgericht das Musterverfahren durchführt. Zu Beginn des Musterverfahrens bestimmt das Oberlandesgericht »nach billigem Ermessen« aus der Reihe der Kläger einen Musterkläger. Die übrigen Kläger sind Beigeladene des Musterverfahrens. Der im Musterverfahren ergehende Musterentscheid des Oberlandesgerichts stellt die Rechtslage in Bezug auf die vorgelegte Rechtsfrage für alle Beteiligten verbindlich fest. Die einzelnen Verfahren in der Hauptsache werden nach Abschluss des Musterverfahrens unter Berücksichtigung des Musterentscheids vor den Prozessgerichten wieder aufgenommen.

#### Hemmung der Verjährung durch Anspruchsanmeldung

Diese wesentliche Neuregelung wurde erst in letzter Minute aufgenommen. In Zukunft können Anleger ihre Ansprüche, anstatt zu klagen, einfach beim Oberlandesgericht zum Musterverfahren »anmelden«. Die Anmeldung muss innerhalb von sechs Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung des Oberlandesgerichts über den Musterkläger, den Musterbeklagten sowie das Aktenzeichen erfolgen. Die Kosten einer solchen Anmeldung sind im Vergleich zur Klageerhebung niedrig. Auch der Arbeitsaufwand hält sich in Grenzen: Der Anspruch ist nicht zu begründen. Eine Prüfung des Anspruchs durch das Gericht findet nicht statt.

Vorteil einer solchen Anmeldung ist, dass durch sie die Verjährung gehemmt wird, d.h. die Verjährungsfrist nicht weiterläuft. Dagegen hat der Musterentscheid rechtlich gesehen – faktisch dürfte dies anders sein - keine Auswirkung auf die angemeldeten Ansprüche und auch in etwaige Vergleichsabschlüsse werden diese nicht mit einbezogen.

Kritiker dieser Neuerung befürchten, dass die Musterbeklagten Schwierigkeiten bei der Verfolgung von Regressansprüchen gegen Dritte bekommen könnten: Die Möglichkeit beklagter Gesellschaften, Dritten - z.B. Angestellten der Gesellschaft - »den Streit zu verkünden« und diese so im Fall einer Niederlage vor Gericht auf einfache Weise in Regress zu nehmen, besteht bei den bloßen Anmeldungen nicht. Gleichzeitig verjähren diese etwaigen Ansprüche gegen Dritte, während für die angemeldeten Ansprüche die Verjährung gehemmt ist.

#### Erleichterung der Vergleichsmöglichkeiten

Bisher war für einen Vergleichsabschluss im Musterverfahren die Zustimmung aller Beteiligten erforderlich. Dies hat sich in der Vergangenheit als impraktikabel erwiesen. Zu den Verfahrensbeteiligten gehören neben den Musterklägern und den Musterbeklagten nämlich auch die

Beigeladenen (vgl. Glossar). Nun können sich Musterbeklagte und Musterkläger auf einen Vergleich zur Beendigung des Musterverfahrens und sämtlicher Ausgangsverfahren einigen, den sie dem Oberlandesgericht vorlegen müssen. Das Oberlandesgericht genehmigt den Vergleich, wenn es ihn für angemessen erachtet. Beigeladene haben die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben. Die Genehmigung des Oberlandesgerichts hat zur Folge, dass alle Beteiligten an den Vergleich gebunden sind. Allerdings haben die Beigeladenen die Möglichkeit, innerhalb eines Monats ab Zustellung ihren Austritt aus dem Vergleich zu erklären. Darüber hinaus ist ein isolierter Vergleich über den Gegenstand des Musterverfahrens nicht mehr möglich. Vielmehr muss der Vergleich auch eine Einigung über die Ansprüche in den Ausgangsverfahren beinhalten.

#### Beschleunigung des Verfahrens

Die Beschleunigung und Straffung des Verfahrens soll durch eine Reihe von Neuerungen erreicht werden: Musterverfahrensanträge (vgl. Glossar) sollen z. B. nun innerhalb einer Frist von sechs Monaten durch das Prozessgericht bekannt gegeben werden. Eine Überschreitung dieser Frist muss das Gericht begründen. Auch der Rechtsschutz wurde teilweise beschnitten: So ist etwa der Beschluss des Prozessgerichts, durch den es den Antrag auf ein Musterverfahren für unzulässig erachtet (vgl. Glossar), in Zukunft unanfechtbar.

Künftig entscheidet auch nicht mehr das Prozessgericht, sondern das mit der Sache befasste Oberlandesgericht darüber, ob nach Bekanntgabe des Vorlagebeschlusses das Verfahren erweitert wird. In der Vergangenheit waren Entscheidungen des Oberlandesgerichts oftmals verzögert worden, da Prozessgerichte noch im weit fortgeschrittenen Verfahrensstadium den Vorlagebeschluss wiederholt erweitert hatten.

Die Geltungsdauer des reformierten Kap-MuG ist für eine endgültige Evaluation bis zum 1.11.2020 befristet worden. «

Astrid Gundel

#### QUELLENHINWEISE

- · Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten (Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz - KapMuG) vom 19.10.2012 (BGBI 2012 I, S. 2182), online abrufbar unter www.gesetze-im-internet.de
- Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 29.2.2012. BT-Drucksache 17/8799. online abrufbar unter http://drucksachen. bundestag.de/drucksachen/index.php
- Empfehlung der Ausschüsse im Bundesrat vom 10.9.2012, BR-Drucksache 490/1/12, online abrufbar unter www.bundesrat.de
- Abschlussbericht der Evaluation des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom 14.10.2009, online abrufbar unter www.bmj.de

### Vergütung deutscher Vorstandsvorsitzender im europäischen Vergleich

Der Aktionärsberater Expert Corporate Governance Service (ECGS) hat die Vergütung von Vorstandsvorsitzenden von 392 Unternehmen in Europa untersucht. Mit durchschnittlich 4,3 Millionen EUR jährlich ist die Vergütung deutscher Vorstandsvorsitzender im europaweiten Vergleich nach Auffassung des ECGS mehr als wettbewerbsfähig, nur in Großbritannien werde noch mehr gezahlt. Befragt wurden in Deutschland u.a. die DAX-30sowie MDAX-Unternehmen.

Weitere Informationen unter www.europroxy.com «

#### **BAFIN VERÖFFENTLICHT MARISK-NOVELLE**

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat am 14.12.2012 eine Neufassung der MaRisk (Mindestanforderungen an das Risikomanagement) veröffentlicht (Rundschreiben 10/2012 (BA) vom 14.12.2012). Anlass für die Überarbeitung der MaRisk waren in erster Linie internationale Regulierungsvorhaben, wie z.B. das CRD IV-Paket.

Weitere Informationen unter www.bafin.de «

### **Europäische Bankenaufsichts**behörde veröffentlicht Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen eines Kreditinstituts

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat am 22.11.2012 Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen eines Kreditinstituts veröffentlicht (Guidelines on the assessment of the suitability of members of the management body and key function holders of a credit institution [EBA/GL/2012/06]). Vor der Veröffentlichung hatte die EBA eine öffentliche Konsultation durchgeführt. Die Bestimmungen betreffen sowohl Kreditinstitute als auch die zuständigen Behörden. Sie enthalten Vorgaben zu dem Prozess, den Kriterien und den Mindestanforderungen bei der Beurteilung der Geeignetheit und legen die Anforderungen an die Informationspflichten im Rahmen der Meldung von Neubestellungen gegenüber der zuständigen Behörde fest. Außerdem führen sie Maßnahmen auf, die von den Kreditinstituten bzw. den zuständigen Behörden im Fall der Nichtgeeignetheit zu ergreifen sind. Die Leitlinien der EBA sind für die Kreditinstitute zwar nicht verbindlich, sie müssen jedoch alle erforderlichen Anstrengungen zur Einhaltung der Leitlinien unternehmen. Faktisch entfalten die Leitlinien aufgrund der Berichtspflicht über ihre Befolgung Bindungswirkung.

Weitere Informationen unter www.eba.europa.eu «

Neues Merkblatt der BaFin zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen nach dem Kreditwesengesetz (KWG) und dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat nach einer vorangegangenen öffentlichen Konsultation am 3.12.2012 ein neues Merkblatt zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungsund Aufsichtsorganen nach dem KWG und dem VAG veröffentlicht. Es ersetzt die vorhergehende Fassung des Merkblatts vom 22.2.2010. Die BaFin hat die gesammelten Erfahrungen aus der Aufsichtspraxis zum Anlass genommen, das Merkblatt hinsichtlich häufig auftretender Fragestellungen zu ergänzen und zu überarbeiten.

Weitere Informationen unter www.bafin.de «

### BAFIN WILL VERGÜTUNG IM FINANZSEKTOR VERSTÄRKT KONTROLLIEREN

Im Rahmen einer Presseanfrage durch die Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung (FAS) hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) angekündigt, dass sie für 2013 rigorose Kontrollen der Gehälter und Boni in deutschen Banken plant. Genauere Auskünfte waren laut FAS von der BaFin nicht zu erhalten. Seit Ende 2010 gelten mit dem Gesetz über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Vergütungssysteme von Instituten und Versicherungsunternehmen und der dieses Gesetz konkretisierenden Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten strengere Vorschriften für die Vergütung im Finanzsektor.

Weitere Informationen unter www.faz.net «

## TRANSPARENCY INTERNATIONAL KRITISIERT NACH-HALTIGKEITSBERICHTE **DEUTSCHER** UNTERNEHMEN

Die Antikorruptionsorganisation Transparency International Deutschland e.V. kritisiert, dass die Nachhaltigkeitsberichte deutscher Unternehmen im Bereich Antikorruption nicht halten, was sie versprechen. Nach einer Studie der Organisation erfüllen 20 der insgesamt 21 untersuchten Nachhaltigkeitsberichte deutscher Großunternehmen nicht die Anforderungen der Richtlinien der Global Reporting Initiative (GRI) im

Bereich Antikorruption. Die GRI setzt sich weltweit für eine nachhaltige Unternehmensführung ein. Hierzu erarbeitete sie Leitlinien, welche die Berichterstattung der Unternehmen zur Nachhaltigkeit weltweit vergleichbar machen sollen.

Die Studie ist online abrufbar unter www.transparency.de «

### Uberarbeitung der **Leitlinien** zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die Global Reporting Initiative (GRI) will im Mai 2013 ihre neuen Richtlinien zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (G4) vorlegen. Sie sollen die Berichterstattung detaillierter und transparenter machen und enthalten u.a. neue Bestimmungen zur Berichterstattung über Lieferketten. Die GRI setzt sich weltweit für eine nachhaltige Unternehmensführung ein. Hierzu erarbeitete sie Leitlinien, welche die Berichterstattung der Unternehmen zur Nachhaltigkeit weltweit vergleichbar machen sollen. Unternehmen. die den Deutschen Nachhaltigkeitskodex anwenden, können entweder einheitlich den Berichterstattungsstandard der GRI oder denjenigen der European Federation of Financial Analysts Societies (EFFAS) verwenden.

Weitere Informationen unter www.globalreporting.org «

Zusammengestellt von Astrid Gundel

## Die Welt der Corporate Governance: Indien

### Wirtschaftslage

Mit einem Wirtschaftswachstum von 6,5 Prozent (2011/12), das ganz wesentlich von der Binnennachfrage getragen wird, gehört Indien zu den am stärksten expandierenden Volkswirtschaften der Welt. Nach einer Studie des Finanzinstituts HSBC wird erwartet, dass das Land bis zur Mitte des Jahrhunderts mit seinem Brutto-inlandsprodukt an dritter Stelle hinter China und den USA liegen wird. Große Unterschiede bestehen bei der Wirtschaftsentwicklung zwischen den einzelnen Regionen. Herausforderungen liegen in den kommenden Jahren bei der Armutsbekämpfung sowie der Verbesserung von Infrastruktur und Bildung. Auf dem Human Development Index der UNDP liegt Indien auf Platz 134 von 187 Staaten (Deutschland: Platz neun); gleichzeitig beheimatet es weltweit die meisten Millionäre und Milliardäre.

### Wirtschaftssektoren





### Gesellschaftsformen

Indische Kapitalgesellschaften:

- Private Limited Company (vergleichbar mit der deutschen GmbH)
- Public Company (vergleichbar mit der deutschen Aktiengesellschaft)

Die indische Unternehmensverfassung ist monistisch ausgestaltet, d.h. Leitung und Überwachung der Gesellschaft werden von einem Organ, dem Board of Directors, wahrgenommen.

### Eigentümerstruktur

#### Familienunternehmen:

Die indische Wirtschaft wird von Familienunternehmen dominiert. 67 Prozent aller börsennotierten Gesellschaften stehen unter dem beherrschenden Einfluss einer Person oder Familie.<sup>3</sup>

#### Öffentliche Unternehmen:

Durch die »Industrial Policy Resolution« im Jahr 1956 wurde dem Staat der Einfluss auf die Schlüsselindustrien gesichert und in der Folgezeit weiter ausgebaut. Trotz der ab 1991 eingeleiteten Reformen spielen öffentliche Unternehmen nach wie vor eine wichtige Rolle in der indischen Wirtschaft, insbesondere in den Sektoren Öl, Gas, Kohle, Schwerindustrie, Transportwesen, Pharmazeutika, chemische Industrie, Banken und Versicherungen.4

### Reform des indischen Gesellschaftsrechts und der Corporate Governance

Infolge der britischen Kolonialherrschaft beruht die indische Rechtsordnung auf dem Common Law. Das Zivil- und Handelsrecht haben ihre Grundlage in englischen Kodifizierungen. Nach der Unabhängigkeit Indiens im Jahr 1947 entschied sich das Land für eine Planwirtschaft mit marktwirtschaftlichen Elementen. Im Jahr 1991 wurden Reformen zur schrittweisen Liberalisierung der indischen Wirtschaft beschlossen. Um das Investitionsklima zu verbessern, wurden ab Mitte der 1990er Jahre Reformen zur Verbesserung der Corporate Governance und des Gesellschaftsrechts eingeleitet. Ein Meilenstein in der Entwicklung der indischen Corporate Governance stellt die sog. Clause 49 of the Listing Agreement dar. Diese neuen Vorschriften zur Corporate Governance, die ab einer bestimmten Unternehmensgröße von börsennotierten Gesellschaften zwingend zu beachten sind, wurden im Jahr 2000 durch das im Jahr 1992 gegründete Securities and Exchange Board of India (Finanz-und Börsenaufsicht – SEBI) eingeführt. Die mehrfach überarbeiteten Bestimmungen betreffen u. a. die Unabhängigkeit der Directors sowie die Funktionsweise und Besetzung des Prüfungsausschusses. Parallel zu den Initiativen des SEBI begann das Ministry of Corporate Affairs (Wirtschaftsministerium; MCA) mit der Reform des Companies Act, 1956, der wesentlichen Quelle des Gesellschaftsrechts mit Vorschriften zur Gründung, Funktionsweise und Auflösung von Gesellschaften: Am 18.12.2012 wurde Companies Bill, 2011 vom indischen Parlament verabschiedet. Er ersetzt den Companies Act, 1956 und soll u. a. den Schutz der Minderheitsaktionäre und Investoren verstärken sowie die Kompetenzen von MCA und SEBI klarer voneinander abgrenzen. Die neuen Vorschriften ermöglichen Ein-Personen-Gesellschaften sowie Sammelklagen von Aktionären. Er enthält zudem Bestimmungen zur Unabhängigkeit der Direktoren, zur Verbesserung der Rechnungslegung sowie zur sozialen Verantwortung der Unternehmen.5

# **Corporate Governance Kodizes**

1998 veröffentlichte der größte indische Wirtschafts- und Industrieverband – der Confederation of Indian Industries (CII) – den ersten Corporate Governance Kodex (»Desirable Corporate Governance: A Code«). 2009 brachte zudem das Ministry of Corporate Affairs einen ebenfalls auf dem Prinzip der freiwilligen Anwendung basierenden Corporate Governance Kodex heraus (»Corporate Governance Voluntary Guidelines«).6

### **Compliance**

Das vom Ministry of Corporate Affairs gegründete Indian Institute of Corporate Governance hat ein »Legal Compliance Manual« zusammengestellt, das einen Überblick über wichtige, von Gesellschaften zu beachtenden Rechtsvorschriften gibt. Die Übersicht ist online unter www.indiacompliance.in/SitePages/Home.aspx abrufbar.

### Herausforderungen bei der Durchsetzung einer guten Corporate Governance in Indien

Als Herausforderungen bei der Durchsetzung einer guten Corporate Governance in Indien werden u.a. genannt:

- Schwierigkeit der Rechtsdurchsetzung durch lange gerichtliche Verfahrensdauer, keine Möglichkeit der Sammelklage
- Korruption
- Konzentration des Gesellschaftsvermögens in den Händen Weniger; ungenügender Schutz der Minderheitsaktionäre
- Mangel an unabhängigen Direktoren
- Ungenügende Anreize für Unternehmen, ihre Corporate Governance zu reformieren
- Unzureichende behördliche Aufsicht und Vielzahl von Regulierungsbehörden<sup>7</sup>

### **Diversität**

Eine Studie der University of Northern British Columbia kommt zu dem Ergebnis, dass 93 Prozent der Mitglieder des Board of Directors aus höheren Kasten stammen, was im krassen Missverhältnis zu deren Anteil in der Bevölkerung steht. Untersucht wurden im Jahr 2010 die 1000 nach Marktkapitalisierung größten indischen Unternehmen (privat und öffentlich).8

- 1 Vgl. Auswärtiges Amt: Kurzcharakterisierung der indischen Wirtschaft, Stand November 2012, online abrufbar unter www.auswärtiges-amt.de; Human Development Report 2011, online abrufbar unter: www.undp.org; HSBC-Studie »Die Welt im Jahr 2050«, Januar 2012
- 2 Vgl. Auswärtiges Amt: Kurzcharakterisierung der indischen Wirtschaft, Stand November 2012, online abrufbar unter www.auswärtiges-amt.de
- 3 Vgl. Credit Suisse: »Asian Family Businesses Report 2011: Key Trends, Economic Contribution and Performance«, September 2011, online abrufbar unter https://infocus.credit-suisse.com
- 4 Vgl. KPMG: »Public Sector Enterprises Transformation, Competitiveness & Sustainability«, 2011; Auswärtiges Amt: Kurzcharakterisierung der indischen Wirtschaft, Stand November 2012, online abrufbar unter www.auswärtiges-amt.de, Stand November 2012
- 5 Vgl. Frauke Schmitz-Bauerdick, Recht kompakt: Indien, Germany Trade & Invest, Stand: Mai 2012, online abrufbar unter www.gtai.de; Indian Institute of Corporate Affairs, Thought Arbitrage Research Institute, Indian Institute of Management Calcutta: Corporate Governance in India From Policies to Reality, 2012; online abrufbar unter www.iica.in; K. R. Srivats, Lok Sabha approves Companies Bill, The Hindu Business Line, 18.12.2012, online abrufbar unter www.thehindubusinessline.com; Clause 49 of the Listing Agreement, weitere Informationen online abrufbar unter www.sebi.gov.in; Companies Bill, 2011 (No. 121 of 2011), online abrufbar unter www.mca.gov.in
- 6 Confederation of Indian Industries: Desirable Corporate Governance: A Code, 1998, online abrufbar unter www.nfcgindia.org; Ministry of Corporate Affairs Government of India: Corporate Governance Voluntary Guidelines, 2009, online abrufbar unter www.mca.gov.in
- 7 Vgl. Indian Institute of Corporate Affairs, Thought Arbitrage Research Institute, Indian Institute of Management Calcutta: Corporate Governance in India, From Policies to Reality, 2012; online abrufbar unter www.iica.in
- 8 Vgl. www.unbc.ca/releases/2012/08\_29indiancorporateboards.html

Zusammengestellt von Astrid Gundel

### »Better governance can put India on the fast-track mode towards economic growth and progress. Corporate India plays a major role in bringing about the change desired «, says Mr. Prasad Chandran, Chairman, BASF Companies in India & Head South Asia.

Businesses have to act responsibly by doing business the right way in partnership with society and thus ensuring a perfect harmony between economy, ecology and the society. Corporate Governance lays down guiding policies for corporates to run businesses with accountability and transparency.

BASF India Limited (BIL) is a public limited company with 73.3% of shares being held by BASF SE and the rest by more than 42000 shareholders. BIL is a Torch Bearer in setting high standards of Corporate Governance in India.

Compliance under Corporate Governance:

- The Board of BIL has an equal strength of Executive and Independent Directors.
- Independent Directors are non-executive Directors who are not having any material pecuniary relationship with the Company.
- Board of BIL meets once a quarter and the gap between 2 meetings does not exceed 4 months. Apart from the above, the Board of BIL also meets whenever the situation arises to discuss important matters.
- BIL has constituted an Audit Committee, two thirds of which are Independent directors with the Chairman of the Audit Committee being an Independent Director.
- The Audit Committee reviews the quarterly and annual financial statements of the Company, significant related party transactions, Internal Audit Plan, Management Letters, Management Discussion & Analysis Report and Risk Management Policies.
- BIL has a Code of Conduct in place for the employees, Board of Directors and Senior Management which is posted on the website of the Company.
- BIL has installed a whistle blower policy. There is also a
  Hotline set up with an external law firm to address any
  grievances of the employees with respect to any irregular
  activities, accounting matters and corporate social responsibilities.
- BIL has in place a Risk Management & Assessment Framework which defines the nature of risk associated with each business/function and the ways to mitigate these risks. This Framework is reviewed by the Board of BIL periodically.
- BIL submits a quarterly compliance report to the Stock Exchanges on compliance of Corporate Governance.

- BIL intimates the Stock Exchanges of Board Meetings, Declaration of Dividends, Share/Debenture issues, Buy back, changes in Company's business, Board composition etc.
- BIL has a zero-tolerance policy towards any corrupt practices within & outside the organization.

In the area of community development, BASF has made significant efforts to raise governance standards in India. BASF's CSR activities are largely centered around issues topical to the country's progress. The »Million Minds« project (under the aegis of Fighting Corruption) focuses on sensitizing the citizens of India against the evils of corruption and encourages them to take a firm stand against it. Here, the focus is on the »Giver« who contributes to the act of corruption.

BASF's Good Governance Icon Series is an initiative under the »Million Minds« project. This highlights the achievements of men and women of high integrity who have upheld the highest levels of good governance while succeeding in their fields, e.g. Mr. V. J. Kurian, former Managing Director of Cochin International Airport Limited (CIAL), Mr. Julio Ribeiro, etc.

BASF conducts »Seminar Series on Corporate Governance and Business Ethics« at educational institutes. We have developed this seminar series in collaboration with leading academia and the central idea has been to instill good governance practices among the future corporate citizens, i.e. the student community on the threshold of corporate India, and to train them on all the practical aspects of governance and ethical issues through a study course including case studies.

To sum it up, while a national awakening is needed to improve Governance in all walks of life, efforts made by corporate India hold the potential to make a significant impact.

As the world's leading chemical company and a responsible corporate citizen, BASF ensures sustainable business operations by closely integrating its Corporate Social Responsibility activities with issues relevant to India. With proof points, we prove each day that we don't just make chemicals; we create chemistry for a sustainable future. "

### Neuigkeiten vom IASB

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat eine Verlautbarung zu Änderungen der Konsolidierungspflicht bei Investmentgesellschaften veröffentlicht. Weiterhin wurden vom IASB fünf Entwürfe herausgegeben. Diese behandeln die Annual Improvements 2011–2013, begrenzte Änderungen an IFRS9 Phase 1 sowie Änderungen an IAS 28, Änderungen an IFRS 10 und IAS 28, Änderungen an IFRS 11 und Änderungen an IAS 16 und IAS 38. Außerdem erschien eine Pressemitteilung, die einen weiteren Entwurf für den Standard für Versicherungsverträge ankündigt.

#### Konsolidierungserleichterungen für Investmentgesellschaften

Die am 31.10.2012 veröffentlichte Verlautbarung des IASB enthält eine Branchenlösung mit Erleichterungen zu den Konsolidierungsvorschriften für Investmentgesellschaften (investment entities). Die Initiative stellt einen großen Schritt zur Annäherung des externen Rechnungswesens an die Art und Weise dar, in der Investmentgesellschaften ihre Beteiligungsportfolios üblicherweise steuern - nämlich im Wesentlichen über die Entwicklung der beizulegenden Zeitwerte (fair values). Dieser Wertmaßstab soll in Zukunft die Abbildung der Beteiligungsunternehmen von Investmentgesellschaften in deren Abschluss bestimmen. Im Vergleich zur bisherigen Regelung, die regelmäßig eine Konsolidierung (Volloder At-Equity-Konsolidierung) vorsah, führt diese Neuregelung zu einer Informationsverbesserung in den Abschlüssen der durch die Neuregelung begünstigten Investmentgesellschaften.

Unter die Regelung fallende Investmentgesellschaften sollen in Zukunft ihre Beteiligungsgesellschaften ergebniswirksam zum fair value bilanzieren. Die Definition einer Investmentgesellschaft umfasst drei wesentliche Attribute, welche von einer Reihe typischer (aber nicht sämtlich notwendiger) Eigenschaften konkretisiert werden. Eine Investmentgesellschaft besitzt stets die folgenden Attribute:

Sie erhält Mittel von einem oder mehreren Investoren zu dem Zweck, für diese Investoren Dienstleistungen im Bereich der Vermögensverwaltung (investment management services) zu erbringen.

- Sie verpflichtet sich gegenüber ihren Investoren, dass der Unternehmenszweck ausschließlich in der Anlage der Mittel zum Zweck der Erreichung von Erträgen in der Form von Wertsteigerungen oder Kapitalerträgen (Dividenden, Zinsen u.ä.) - oder beidem - besteht.
- Sie misst und bewertet den Erfolg im Wesentlichen bei allen ihren Investments auf der Basis von fair values.

Konkretisierend werden typische Eigenschaften, wie z. B. eine Vielzahl an Investments, eine Vielzahl an Investoren und Investoren, die keine nahestehenden Personen sind, aufgeführt. Nur in der Gesamtbetrachtung aller Umstände des Einzelfalls kann im Einzelnen beurteilt werden, ob eine Investmentgesellschaft vorliegt, die von der Konsolidierungserleichterung profitieren kann.

Anteile an assoziierten Unternehmen und an Joint Ventures müssen von der Investmentgesellschaft ebenfalls zum fair value bilanziert werden, wenn die Konsolidierungserleichterung in Anspruch genommen werden soll.

Erfüllt eine Gesellschaft die Definition einer Investmentgesellschaft, so überlagert die Bilanzierung zum fair value die Konsolidierungspflichten. Sollen dennoch Informationen auf konsolidierter Basis präsentiert werden, können diese nur als freiwillige Zusatzinformationen gewährt werden.

Das Mutterunternehmen einer Investmentgesellschaft muss weiterhin (solange es nicht selbst Investmentgesell- »



schaft ist) alle seine – und damit auch die mittelbaren - Tochterunternehmen konsolidieren. Einige Investmentgesellschaften dürften Banken und Versicherungen als Mutterunternehmen haben, was diese Einschränkung bedeutend macht: Denn somit bleibt eine Konsolidierung in vielen Fällen notwendig, nur eben auf einer höheren Ebene. Dies bedeutet auch, dass in vielen Fällen die mit der Erleichterung intendierte Kostenersparnis nicht realisiert werden kann.

Investmentgesellschaften werden neue Anhangangaben zu nicht konsolidierten Tochterunternehmen machen müssen. Hierzu gehören auch quantitative Angaben über die Risiken aus diesen Investments. Eine wesentliche Änderung wird sich dabei bei der Angabe zu Sensitivitätsanalysen ergeben, die nun auf Ebene der Investments vorzunehmen sind.

Die Änderungen sind verpflichtend für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2014 beginnen, anzuwenden. Eine frühere Anwendung, also zum Beispiel zeitgleich mit IFRS 10, ist zulässig.

Das EU-Endorsement steht noch aus. Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG), die der EU hinsichtlich des Endorsements von IASB-Verlautbarungen Empfehlungen ausspricht, hat die Änderungen in ihr Verfahren aufgenommen.

#### Entwurf der Annual Improvements 2011-2013

Der am 20.11.2012 durch das IASB veröffentlichte Entwurf der Annual Improvements (ED/2012/2 Annual Improvements to IFRSs 2011-2013 Cycle) enthält Anderungsvorschläge für vier International Financial Reporting Standards.

Im Einzelnen werden folgende Anderungen vorgeschlagen:

• IFRS1 Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards: Klarstellung zur Anforderung, alle IFRS anzuwenden, die am Ende der ersten Berichtsperiode gelten

- IFRS3 Unternehmenszusammenschlüsse: Klarstellung zum Anwendungsbereich für Gemeinschaftsunternehmen
- IFRS 13 Bewertung zum beizulegenden Zeitwert: Klarstellung zum Anwendungsbereich der sog. portfolio excep-
- IAS 40 Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien: Klarstellung zur Abgrenzung des Anwendungsbereichs von IAS40 zu IFRS3

Die Änderungen sollen für Berichtsjahre in Kraft treten, die am oder nach dem 1.1.2014 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung wäre zulässig.

#### Entwurf zu begrenzten Änderungen der Phase 1 des IFRS 9

Das IASB hat am 28.11.2012 einen Entwurf zu begrenzten Änderungen an IFRS9 zur Klassifizierung und Bewertung veröffentlicht (ED/2012/4 Financial Instruments: Classification and Measurement Limited Amendments to IFRS9 [2010]). Die enthaltenen Änderungen sollen insbesondere zu einer besseren Vergleichbarkeit mit US-GAAP führen.

Der Entwurf enthält zusätzliche Anwendungsleitlinien zur Bestimmung des Geschäftsmodells, dessen Ziel es ist, die vertraglichen Cashflows von Finanzinstrumenten zu vereinnahmen (Geschäftsmodell: hold to collect).

Nach IFRS9 waren je nach Geschäftsmodell bisher nur die beiden Kategorien zu fortgeführten Anschaffungskosten und zum beizulegenden Zeitwert zugelassen. Die Änderungen des beizulegenden Zeitwerts waren dabei in der Ergebnisrechnung zu erfassen. Der Entwurf enthält eine neue Kategorie für Fremdkapitaltitel, bei der die Fair Value-Änderungen zunächst im Eigenkapital im sonstigen Ergebnis erfasst werden. Eine solche Kategorie wurde insbesondere von der Versicherungsbranche gewünscht. Um finanzielle Vermögenswerte in diese Kategorisierung einordnen zu können, sind zwei Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die Vertragsbedingungen des finanziellen Vermögenswerts führen zu festgelegten Zeitpunkten zu Zahlungsströmen, die ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag darstellen.
- Die Steuerung dieser Finanzinstrumente erfolgt innerhalb eines gemischten Geschäftsmodells, dessen Ziel es ist, sowohl die vertraglichen Zahlungsströme zu vereinnahmen als auch Verkäufe zu tätigen.

Eine weitere Neuerung besteht in der Einführung eines Benchmark-Tests, um für bestimmte finanzielle Vermögenswerte die Kategorisierung zu fortgeführten Anschaffungskosten zu erreichen. Dieser Test ist dann notwendig, wenn der vertraglich vereinbarte Zins beispielsweise gehebelt oder die Laufzeitkongruenz verletzt ist.

Nach IFRS9 sind Fair Value-Änderungen, die auf Änderungen des Ausfallrisikos einer finanziellen Verbindlichkeit der Fair Value-Option zurückzuführen sind, im sonstigen Ergebnis auszuweisen. Gemäß dem Entwurf besteht für diese Regelung eine freiwillige vorzeitige Anwendungsmöglichkeit, die nicht vom Erstanwendungszeitpunkt des gesamten IFRS9 abhängig sein soll.

#### Entwurf zu Änderungen der Equity-Methode

Am 22.11.2012 hat das IASB einen Entwurf zu Änderungen an IAS 28 Anteile an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures (ED/2012/3 Equity Method: Share of Other Net Asset Changes) veröffentlicht. Der Entwurf führt im Wesentlichen die Vorschriften aus IAS 28 vor den Anderungen von 2007 wieder ein. Er stellt eine kurzfristige Lösung dar, um eine uneinheitliche Bilanzierung in der Praxis zu vermeiden, bis sich das IASB der Bilanzierung nach der Equity-Methode intensiver zuwendet.

Bei der Equity-Methode werden die Anteile am assoziierten Unternehmen zunächst zu Anschaffungskosten angesetzt. In der Folge erhöht oder verringert sich der Buchwert der Anteile entsprechend dem Anteil des Investors an den Veränderungen des Nettovermögens des assoziierten Unternehmens. Der Entwurf enthält nun Leitlinien, wie ein Investor seinen Anteil an den Änderungen des Nettovermögens des assoziierten Unternehmens zu bilanzieren hat, die nicht in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung oder im sonstigen Ergebnis des assoziierten Unternehmens erfasst werden und keine erhaltene Ausschüttung darstellen (other net asset changes). Das IASB schlägt vor, dass der Investor seinen Anteil an diesen sonstigen Anderungen des Nettovermögens im Eigenkapital erfasst.

Beispiele von Geschäftsvorfällen, die zu sonstigen Änderungen des Nettovermögens führen können, sind:

- Einlagen ohne Änderungen der Anteilsquoten,
- Emission von Eigenkapitalinstrumenten an neue Investoren,
- Rückkäufe von Eigenkapitalinstrumenten von anderen Investoren,
- · Ausgabe von Aktien im Rahmen anteilsbasierter Vergütung,
- Transaktionen über Minderheitsanteile im assoziierten Unternehmen.

Die vorgeschlagene Regelung zur Erfassung im Eigenkapital des Investors im Rahmen der Equity-Methode hat den Vorteil, dass sie einfach anzuwenden ist und zu einer einheitlichen Darstellung auch komplexer Fälle führt. Fraglich ist jedoch, ob die Lösungen in jedem Fall sachgerecht sind. Im Fall eines Verwässerungsgewinns (z.B. durch Ausgabe neuer Anteile an einen neuen Investor, wenn hierdurch der Anteil der alten Investoren am Nettovermögen des assoziierten Unternehmens steigt, obwohl die Beteiligungsquote sinkt) könnte z.B. argumentiert werden, dass der in der Transaktion begründete Gewinn aus teilweiser Veräußerung des Anteils inkl. anteiliger stiller Reserven resultiert. Der so realisierte Gewinn wäre unter dieser Begründung dann sachgerechter im Ergebnis statt im Eigenkapital zu erfassen. Auch den Anhängen zum Änderungsentwurf selbst (Basis for Conclusions, »

Alternative Views) kann ein vielfältiges Meinungsspektrum entnommen werden. welches im Umfeld des IASB zu den vorgeschlagenen Änderungen bestand.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ist vom IASB noch nicht bekannt gegeben.

#### Entwurf zur Klarstellung der zulässigen Abschreibungsmethoden

Am 4.12.2012 hat das IASB den Entwurf »Klarstellung der zulässigen Abschreibungsmethoden« (vorgeschlagene Änderungen an IAS16 Sachanlagen und IAS38 Immaterielle Vermögenswerte [ED/2012/5]) veröffentlicht. Der Sachverhalt stammt ursprünglich aus einer Anfrage an das IFRS Interpretations Committee. Dieses hat daraufhin dem IASB empfohlen, IAS16 und IAS38 zu ändern

Der Entwurf enthält weitere Leitlinien dazu, welche Methoden für die Abschreibung von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten verwendet werden können. Es wird klargestellt, dass umsatzbasierte Methoden keine zulässigen Abschreibungsmethoden darstellen. Dies liegt daran, dass mit dieser Methode das Muster der Generierung des erwarteten zukünftigen wirtschaftlichen Nutzens des Vermögenswerts abgebildet wird. Nach IAS 16 und IAS 38 hat die Abschreibungsmethode aber das Muster des Verbrauchs des zukünftigen wirtschaftlichen Nutzens des Vermögenswerts wiederzugeben.

Aus der Vergangenheit ist bekannt, dass es grundsätzlich zwei Anwendungsfälle gibt, die umsatzbasierte Abschreibungsmethoden anwenden:

- · Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen und
- Abschreibung von Film- und ähnlichen Rechten in der Medienbranche.

In diesen Fällen ist eine Beibehaltung der umsatzbasierten Abschreibungsmethode insoweit möglich, als diese zum selben Ergebnis führt wie die Anwendung einer leistungsabhängigen Methode.

#### Entwurf zu begrenzten Änderungen an IFRS 10 und IAS 28

Das IASB hat am 13.12.2012 einen Entwurf zu Anderungen an IFRS 10 Konzernabschlüsse und IAS 28 Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen (ED/2012/6) »Veräußerung oder Einbringung von Vermögenswerten zwischen einem Investor und einem assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 10 und IAS 28) « veröffentlicht. Der Sachverhalt stammt ursprünglich aus einer Anfrage an das IFRS Interpretations Committee. Dieses hat daraufhin dem IASB empfohlen, IFRS10 und IAS28 zu ändern, um die bestehenden Inkonsistenzen zu beseitigen.

Der Entwurf enthält Anwendungsleitlinien dazu, in welchem Umfang Gewinne oder Verluste aus Transaktionen mit Vermögenswerten zwischen einem Eigentümer und einem assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen im Jahresabschluss des Eigentümers zu erfassen sind. Dabei kommt es insbesondere darauf an, ob die betroffenen Vermögenswerte Geschäftsbetriebe im Sinne des IFRS3 darstellen.

#### Entwurf zu begrenzten Änderungen an IFRS 11

Am 13.12.2012 hat das IASB einen Entwurf zu Änderungen an IFRS 11 Gemeinschaftliche Vereinbarungen (ED/2012/7) »Erwerb von Anteilen an einer gemeinschaftlichen Geschäftstätigkeit (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 11)« veröffentlicht. Der Sachverhalt stammt ursprünglich aus einer Anfrage an das IFRS Interpretations Committee. Dieses hat daraufhin dem IASB empfohlen, durch eine Änderung des IFRS 11 die Regelungslücke zu schließen.

Der Entwurf enthält Anwendungsleitlinien zur Bilanzierung für den Erwerber von Anteilen an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit, die einen Geschäftsbetrieb im Sinne des IFRS3 Unternehmenszusammenschlüsse darstellt. In solchen Fällen soll der Erwerber bei der erstmaligen

Bilanzierung die Regelungen des IFRS3 und anderer relevanter Standards anwenden sowie die dazugehörigen relevanten Anhangangaben vornehmen.

Erneuter Entwurf zur bilanziellen Abbildung von Versicherungsverträgen

Das IASB hat am 28.9.2012 bekannt gegeben, dass es im Rahmen seiner September-Sitzung beschlossen hat, den Standardentwurf Insurance Contracts (Versicherungsverträge) erneut als Entwurf zu veröffentlichen (re-exposure).

Bereits Ende Juli 2010 hatte das IASB den Standardentwurf ED/2010/8 Insurance Contracts (Versicherungsverträge) veröffentlicht, dessen Ziel die Ablösung des IFRS4 und die Einführung einheitlicher, prinzipienbasierter Regelungen für die bilanzielle Abbildung von Versicherungsverträgen ist. Trotz der bereits verstrichenen Zeit und der vom IASB gesehenen Dringlichkeit, einen endgültigen Standard in naher Zukunft zu veröffentlichen, hat das IASB wegen der weitreichenden Änderungen seit der Veröffentlichung des ersten Standardentwurfs das Re-Exposure beschlossen.

Allerdings sollen die zu kommentierenden Fragestellungen dabei gezielt auf die folgenden Themengebiete beschränkt werden, um bereits entschiedene Fragestellungen nicht erneut zu behandeln:

- Behandlung von Verträgen mit Überschussbeteiligungen,
- · Ausweis der Beiträge in der Gesamtergebnisrechnung,
- Behandlung von noch nicht realisierten Gewinnen in Versicherungsverträgen,
- Ausweis der Effekte von Anderungen im Diskontierungszinssatz zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen im sonstigen Ergebnis (OCI).
- Übergangsvorschriften. «

Oliver Geier, Dr. Hanne Böckem, Anja Morawietz, Michael Bär, Christina Koellner. Prof. Dr. Winfried Melcher

#### QUELLENHINWEIS

Die Pressemitteilungen zu den Investment Entities und der Ankündigung eines erneuten Entwurfs zu Versicherungsverträgen sowie die fünf Entwürfe sind online erhältlich unter www.ifrs.org

### Die neuen Regelungen des IASB zur Darstellung von Sicherungsbeziehungen

Im Rahmen des Projekts zur Ablösung von IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung hat das IASB am 7.9.2012 den lange erwarteten Vorab-Entwurf von Kapitel 6 des IFRS 9 Finanzinstrumente, das die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting) regelt, veröffentlicht. Der Standard baut auf dem im Dezember 2010 veröffentlichten Entwurf auf und berücksichtigt die Entscheidungen des IASB zu Fragestellungen, die sich sowohl aus den Kommentaren zum damaligen Entwurf als auch aus der Diskussion mit der interessierten Öffentlichkeit ergeben hatten.

#### Ziel und Hintergrund

Die derzeit gültigen Regelungen zum Hedge Accounting nach IAS39 wurden vollständig überarbeitet mit dem Ziel, den Aussagegehalt für Bilanzleser zu verbessern. Dafür wurden uneinheitliche Anforderungen und Schwächen in den derzeitigen Regelungen beseitigt und ein Standard entwickelt, der stärker auf

Grundprinzipien anstelle von Detailregelungen setzt. Insgesamt wird es dadurch ermöglicht, die Bilanzierung stärker als bisher mit der Vorgehensweise im Risikomanagement in Einklang zu bringen. Ein vollständiger Gleichklang von Rechnungswesen und Risikosteuerung wird damit aber nicht erreicht und ist auch nicht bezweckt. »



#### Anwendungsbereich

Die Neuregelungen des IFRS9 gelten für sämtliche Sicherungsbeziehungen, Unternehmen und Branchen.

Entgegen der ursprünglichen Planung wurden keine Regelungen für die Abbildung von dynamischen Sicherungsbeziehungen (Macro Hedging) aufgenommen. Darunter werden Sicherungsstrategien verstanden, die sich auf ein Portfolio an gesicherten Grundgeschäften mit wechselndem Bestand beziehen. Dieser Bereich wird in einem eigenständigen Projekt weiterentwickelt.

Für die Übergangszeit bis zur Entwicklung eines Bilanzierungsmodells für Macro Hedging bleibt das Portfolio Fair Value Hedge-Modell für Zinsrisiken des alten IAS39 weiterhin anwendbar. Dieses Modell wird insbesondere von Banken für die Darstellung des Zinsrisikomanagements verwendet. Damit bleiben die alten Regelungen für einen Teilbereich parallel zum neuen IFRS9 bestehen. Dies soll Unternehmen mit dynamischen Sicherungsstrategien die Möglichkeit geben, ihre gegenwärtige Bilanzierungspraxis beizubehalten, bis ein passendes Bilanzierungsmodell vorliegt.

#### Wesentliche Änderungen

Insgesamt erweitert der Standard die Möglichkeit, ökonomische Sicherungsbeziehungen auch bilanziell darzustellen. Erreicht wird dies sowohl durch eine Ausweitung der für bilanzielle Zwecke akzeptierten gesicherten Grundgeschäfte als auch der Sicherungsgeschäfte sowie einem erleichterten Nachweis der Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung.

Die neuen Regelungen erweitern die Möglichkeit, ein Teilrisiko eines Grundgeschäfts in die bilanzielle Sicherungsbeziehung aufzunehmen. So ist es zulässig, eine Risikokomponente eines Grundgeschäfts als gesichert zu dokumentieren. Ein typisches Beispiel ist die Sicherung des Einkaufspreises von Flugbenzin durch Rohölderivate. Eine solche Sicherungsbeziehung beruht auf der Tatsache, dass der Marktpreis für Flugbenzin beobachtbar durch die Entwicklung des Rohölpreises beeinflusst wird. Für Zwecke der Bilanzierung ist es nun möglich, die Rohölkomponente des Flugbenzins zu isolieren und der Bewertung des Rohölderivats gegenüberzustellen, was auch der ökonomischen Sichtweise entspricht.

Die beschriebene Darstellung einer Risikokomponente ist immer dann möglich, wenn diese eigenständig identifiziert und zuverlässig bewertet werden kann. Dabei wird zwischen Risikokomponenten unterschieden, die sich aus der Vertragsgestaltung ergeben (z. B. vertraglich vereinbarte Preisindexierungen), und solchen, die implizit aus der Analyse der Marktpreisentwicklung ablesbar sind.

Im Zuge der Überarbeitung wurde jedoch auch klargestellt, dass das Kreditrisiko eines Finanzinstruments die genannten Kriterien an das Vorliegen einer Risikokomponente nicht erfüllt. Eine Sicherung des Kreditrisikos kann deshalb nur über die vollständige Bewertung des gesicherten Finanzinstruments dargestellt werden. Dies kann aber auf die Zeitspanne, während der die Sicherungsbeziehung tatsächlich besteht, beschränkt werden. Ähnlich wird das Inflationsrisiko nur dann als eigenständige Risikokomponente anerkannt, wenn es z. B. über eine Indexierung für das gesicherte Grundgeschäft vertraglich festgelegt ist.

Ebenso ermöglicht es der Standard, sog. Layer (Schichten) eines Portfolios für die Sicherungsbeziehung heranzuziehen. Dies bezieht sich auf Situationen, in denen das genaue Volumen bzw. der zeitliche Bestand der gesicherten Grundgeschäfte unsicher ist. Hier kann ein Teil eines Portfolios als gesichert dokumentiert werden, sofern dessen Bestand als hinreichend sicher angesehen werden kann. Zu beachten sind insbesondere Anforderungen an die Homogenität des Portfolios, aus dem der Layer abgeleitet wird, sowie die Auswirkung des gesicherten Risikos auf die Bewertung des Layers.

Weiterhin können nun auch Nettopositionen in die bilanzielle Sicherung einbezogen werden. Dies greift die Praxis auf, gegenläufige Risikopositionen zusammenzufassen und nur für das Restrisiko (die Nettoposition) Sicherungsinstrumente zu erwerben. Die Bildung von Nettopositionen dient insbesondere der Senkung der Sicherungskosten.

Erstmals ist auch die bilanzielle Behandlung einer aggregierten Risikoposition als gesichertes Grundgeschäft vorgesehen. Eine solche Risikoposition besteht aus einer Kombination eines Grundgeschäfts und eines Derivats, welches ein Teilrisiko sichert. Dadurch wird der Umfang der bilanziell abbildbaren Sicherungsstrategien erweitert und die existierende Steuerungspraxis reflektiert.

Der Kreis der für Zwecke der Bilanzierung akzeptierten Sicherungsgeschäfte wurde auf sämtliche Finanzinstrumente, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, erweitert. Erfolgt eine solche Bewertung freiwillig, muss beachtet werden, dass kein Konflikt mit den dafür zu erfüllenden Anwendungsvoraussetzungen entsteht. Daneben wurden Hürden für das Zusammenfassen von Sicherungsinstrumenten beseitigt.

Bei Optionsgeschäften, die als Sicherungsinstrument eingesetzt werden, erfolgt die Erfassung der Zeitwertbewertung in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung in Abhängigkeit von dem Charakter der gesicherten Transaktion. Eine ähnliche Regelung wurde für die Terminkomponente von Termingeschäften eröffnet. Beides dient einer verbesserten Darstellung des eigentlichen ökonomischen Gehalts der Sicherungsbeziehung im bilanziellen Zahlenwerk.

Nach wie vor notwendig ist eine Dokumentation der Sicherungsbeziehung, die auch eine Einschätzung der Wirksamkeit (Effektivitätstest) beinhaltet. Der bisherige starre, quantitative Effektivitätstest wurde durch qualitative Kriterien ersetzt. Dadurch soll es in größerem Umfang als bisher möglich werden, Dokumentationen und Nachweise der Risikosteuerung direkt für Zwecke der Bilanzierung zu verwenden.

Wichtig ist eine Einschätzung der negativen Korrelation von Grund- und Sicherungsgeschäft. Diese kann qualitativ oder quantitativ erfolgen, je nach Art der Sicherung. Dazu gehört auch eine Analyse möglicher Faktoren, die die Wirksamkeit beeinträchtigen. Weiterhin muss beurteilt werden, ob das Ausfallrisiko von Grundoder Sicherungsgeschäft die Sicherungsbeziehung dominiert und damit ihre Wirksamkeit infrage stellt.

Schließlich verlangen die Regelungen die Dokumentation der Sicherungsquote, d.h. des Verhältnisses zwischen Grundund Sicherungsgeschäft. Sicherungsquoten abweichend von 100 Prozent werden häufig in Situationen verwendet, in denen für die Bewertung des Grund- und des Sicherungsgeschäfts unterschiedliche, aber dennoch hoch korrelierte Basiswerte verwendet werden. Die entstehenden Basisrisiken sind typisch für die Sicherung von Rohstoffpreisrisiken, wenn die Qualität des gesicherten Rohstoffs und des Referenzprodukts, das für das Sicherungsgeschäft herangezogen wird, abweichen.

Sicherungsstrategien, die Basisrisiken über die Sicherungsquote berücksichtigen, können somit in die Bilanzierung übertragen werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Sicherungsquote einen wirtschaftlichen Gehalt hat und nicht das Resultat von rein bilanziellen Überlegungen ist. Spätere Anpassungen der Sicherungsquote als Reaktion auf eine geänderte Korrelation der Bewertungsbasis können durch die neuen Re-balancing-Regelungen direkt in die Bilanzierung übernommen werden.

#### Anhangangaben

Die dazugehörigen Anhangangaben des IFRS7 Finanzinstrumente: Angaben fordern Erläuterungen zur Risikomanagementstrategie. Weiterhin ist darzustellen, wie die Sicherungsaktivitäten die zukünftigen Zahlungsströme hinsichtlich deren Höhe. Unsicherheit und zeitlichen Anfalls beeinflussen. Schließlich ist darzustellen. wie sich die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen auf die Bilanz, die Gesamtergebnisrechnung und die Entwicklung des Eigenkapitals ausgewirkt hat.

Als Besonderheit verlangt der Standard ergänzende Erläuterungen, wenn eine dynamische Sicherungsstrategie im Rahmen der Regeln des IFRS9 simuliert wird. Die Veränderungen der wirtschaftlichen Sicherungsbeziehung ziehen häufig ein fortlaufendes Beenden und Neuaufsetzen der bilanziellen Sicherungsbeziehungen nach sich. Durch die Anhangangaben soll der Bilanzleser in die Lage versetzt werden, das Verhältnis von tatsächlicher Sicherungsstrategie und dessen bilanzieller Umsetzung besser zu verstehen.

#### Übergangsvorschriften und Erstanwendung

Die neuen Regelungen sind erstmals für Geschäftsjahre verpflichtend anzuwenden, die am oder nach dem 1.1.2015 beginnen. Damit gelten dieselben Übergangsvorschriften wie für den übrigen IFRS9. Eine vorzeitige Anwendung ist möglich, darf aber nicht isoliert von den anderen Bereichen des IFRS9 erfolgen.

Weiterhin sind die neuen Regelungen mit wenigen Ausnahmen nur mit Wirkung für zukünftige Perioden ab dem Erstanwendungszeitpunkt anzuwenden. Sicherungsbeziehungen, die sowohl die bisherigen Voraussetzungen des IAS39 als auch die neuen Anforderungen des IFRS9 erfüllen, können weitergeführt werden. «

Christian Garz

#### QUELLENHINWEIS

Der Entwurf zu IFRS 9 Finanzinstrumente: Hedae Accounting steht auf der Internetseite des IASB unter www.ifrs.org zum Download zur Verfügung.



### Neue Regelungen zur Konzernlageberichterstattung

Die Vorschriften zur Konzernlageberichterstattung wurden in den vergangenen Jahren einer kritischen Durchsicht und grundlegenden Überarbeitung unterzogen. Als Ergebnis veröffentlichte das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) am 14.9.2012 einen neuen Rechnungslegungsstandard (DRS 20 Konzernlagebericht). Die Anwendung der neuen Regelungen ist mit Anderungen, insbesondere für den Prognose-, Risiko- und Chancenbericht, verbunden.

DRS 20 wurde am 14.9.2012 vom DRSC verabschiedet und im Bundesanzeiger vom 4.12.2012 durch das Bundesministerium der Justiz (BMJ) gemäß §342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht. Im Rahmen der Bekanntmachung des Standards durch das BMJ wurden geringfügige nicht materielle Änderungen an DRS 20 vorgenommen.

#### Anwendungsbereich

DRS 20 gilt für alle Mutterunternehmen, die gesetzlich zur Aufstellung eines Konzernlageberichts verpflichtet sind (§ 315 HGB) oder einen solchen freiwillig aufstellen. Eine entsprechende Anwendung der Regelungen auf den Lagebericht im Einzelabschluss (§ 289 HGB) wird empfohlen.

Im Sinne einer anwenderfreundlicheren Gestaltung fasst DRS 20 die bisherigen Regelungen zur Lageberichterstattung (DRS 15, DRS 5, DRS 5-10, DRS 5-20) in einem einzigen Rechnungslegungsstandard zusammen. Unabhängig davon bleiben die Vorschriften zur Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder (DRS 17) weiterhin bestehen, da sich dieser Standard sowohl auf Anhangangaben als auch auf Erfordernisse hinsichtlich des Konzernlageberichts bezieht.

Mit Verabschiedung von DRS 20 gehen auch Folgeänderungen an den Vorschriften zur Zwischenberichterstattung (DRS 16) einher. Diese betreffen redaktionelle Anpassungen sowie die Aktualisierung von Verweisen in Bezug auf die Zwischenlageberichterstattung.

#### Aufbau

Der neue Standard unterscheidet nach Vorschriften für kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen. Regelungen, die nur von kapitalmarktorientierten Unternehmen anzuwenden sind, werden durch »K-Ziffern« im Standardtext gekennzeichnet. Hierzu zählen z.B. die Darstellung der Grundsätze und Ziele des Finanzmanagements und die Ausführungen zum im Konzern eingesetzten Steuerungssystem (vgl. Tabelle 1).

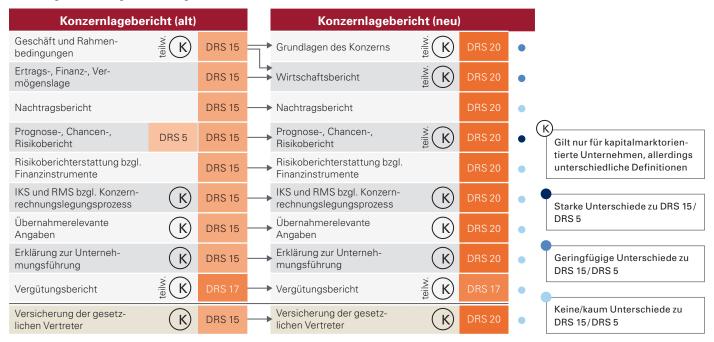
#### Tabelle 1: Vorschriften für kapitalmarktorientierte\* Unternehmen (»K-Ziffern«)

- Steuerungssystem
- · Grundsätze und Ziele des Finanzmanage-
- · Merkmale des konzernweiten Risikomanagementsystems
- Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem bezogen auf den Konzernrechnungslegungsprozess
- Übernahmerelevante Angaben
- Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289a HGB)
- · Versicherung gesetzlicher Vertreter
- \*Der Begriff der Kapitalmarktorientierung wird in den einzelnen Abschnitten unterschiedlich definiert.

DRS 20 gilt für Unternehmen aller Branchen. Im Anhang des Standards befinden sich darüber hinaus branchenspezifische Regelungen bezüglich der Risikoberichterstattung von Banken (Anlage 1) und Versicherungen (Anlage 2).

Die Gliederung des Konzernlageberichts wird in DRS 20 im Vergleich zu den bisherigen Regelungen größtenteils beibe-

Abbildung 1: Gliederungsstruktur Lagebericht



halten. Abbildung 1 fasst die Überführung der einzelnen Berichtsinhalte von den bestehenden Regelungen zu den neuen Vorschriften zusammen.

#### Grundsätze

Der Konzernlageberichterstattung sind folgende sechs Grundsätze zugrunde zu legen:

- Vollständigkeit,
- Verlässlichkeit und Ausgewogenheit,
- Klarheit und Übersichtlichkeit,
- Vermittlung der Sicht der Konzernlei-
- Wesentlichkeit,
- Informationsabstufung.

Während die ersten vier genannten Grundsätze im Wesentlichen den Grundsätzen in den bisherigen Regelungen entsprechen, werden der Grundsatz der Wesentlichkeit und der Grundsatz der Informationsabstufung in DRS 20 neu aufgenommen.

Dem Grundsatz der Wesentlichkeit folgend muss sich der Konzernlagebericht auf die wesentlichen Informationen konzentrieren. So sind z. B. öffentlich verfügbare Prognosen zur Gesamtwirtschaft und Branchenentwicklung nur darzustellen, soweit dies für das Verständnis der voraussichtlichen Entwicklung erforderlich ist.

Ausführlichkeit und Detaillierungsgrad der Ausführungen im Konzernlagebericht haben sich nach den spezifischen Gegebenheiten des Konzerns zu richten, wie z.B. Art der Geschäftstätigkeit, Kapitalmarktorientierung oder Größe (Grundsatz der Informationsabstufung).

Hinsichtlich des Grundsatzes der Klarheit und Übersichtlichkeit kann künftig - abweichend von den bisherigen Regelungen – der Konzernlagebericht mit dem Lagebericht des Mutterunternehmens zusammengefasst werden. Eine entsprechende Überschrift, wie z.B. »zusammengefasster Lagebericht« hat dies zu verdeutlichen.

#### Grundlagen des Konzerns

Die Grundlagen des Konzerns beinhalten folgende Angaben:

- · Geschäftsmodell,
- Ziele und Strategien,
- Steuerungssystem,
- Forschung und Entwicklung. »

Wesentliche Veränderungen der Grundlagen des Konzerns im Vergleich zum Vorjahr sind darzustellen und zu erläutern.

Die Vorschriften hinsichtlich des Steuerungssystems und der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten werden in DRS 20 weiter konkretisiert. Ferner wird die freiwillige Berichterstattung über Ziele und Strategien neu eingeführt.

#### Ziele und Strategien

In den bisherigen Regelungen zur Lageberichterstattung gab es keine Vorschriften zur Berichterstattung über Ziele und Strategien des Unternehmens. In DRS 20 wurde die freiwillige Berichterstattung über Ziele und der zu ihrer Erreichung verfolgten Strategien neu aufgenommen. Wird die Entscheidung getroffen, freiwillig über Ziele und Strategien zu berichten – wie es in der gegenwärtigen Berichtspraxis häufig der Fall ist -, hat dies im Einklang mit DRS 20 zu erfolgen. Hierzu zählt dann auch, dass Aussagen zum Stand der Erreichung der strategischen Ziele gemacht werden.

#### Wirtschaftsbericht

Die im Wirtschaftsbericht zu vermittelnden Informationen betreffen die Entwicklung der Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr und sind somit hauptsächlich vergangenheitsorientiert. In diesem Berichtsteil ist auf den Geschäftsverlauf und die Lage einschließlich der gesamtwirtschaftlichen und branchenbezogenen Rahmenbedingungen einzugehen.

#### Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Eine unverhältnismäßig ausführliche Darstellung öffentlich verfügbarer Informationen zur Gesamtwirtschaft und Branche soll künftig vermieden werden. Daher sind gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen nach DRS 20 nur darzustellen, soweit dies für die Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage erforderlich ist. Dadurch soll auch eine stärker auf das Unternehmen bezogene Darstellung der Rahmenbedingungen gewährleistet werden.

Dabei sind wesentliche Veränderungen der Rahmenbedingungen im Vergleich zum Vorjahr darzustellen.

#### Segmentinformationen

Der neue Standard konkretisiert die Angaben von Segmentinformationen zu Ertragslage und Investitionen. So sind derartige Informationen zu machen, wenn der Konzernabschluss eine Segmentberichterstattung umfasst, die Angaben zur Ertragslage bzw. zu den Investitionen enthält.

#### Finanzielle und nicht finanzielle Leistungsindikatoren

Die bedeutsamsten finanziellen und nicht finanziellen Leistungsindikatoren, die auch intern zur Steuerung eingesetzt werden, sind in die Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage einzubeziehen.

Beispiele für finanzielle Leistungsindikatoren sind etwa Eigenkapitalrendite, Cashflow, Working Capital, EBIT oder Wertbeitrag. Zu den nicht finanziellen Leistungsindikatoren zählen beispielsweise kundenrelevante Angaben (z. B. Kundenzufriedenheit), Arbeitnehmerbelange (z. B. Fluktuation) oder Umweltbelange (z. B. Emissionswerte). Abweichend zu den bisherigen Regelungen sind nunmehr für nicht finanzielle Leistungsindikatoren grundsätzlich guantitative Angaben zu machen, sofern sie auch für die interne Steuerung herangezogen werden.

Das Thema Nachhaltigkeit wird in DRS 20 neu eingeführt. So besteht künftig die Möglichkeit, über solche finanziellen und nicht finanziellen Leistungsindikatoren, die mit dem Thema Nachhaltigkeit in Verbindung gebracht werden, in einer gesonderten Nachhaltigkeitsberichterstattung zu berichten.

#### Gesamtaussage

Die Ausführungen zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Konzerns sind schließlich zu einer Gesamtaussage zu verdichten, in die nunmehr auch Erkenntnisse nach dem Schluss des Berichtszeitraums einfließen müssen. Dabei hat die Konzernleitung zu beurteilen, ob die Geschäftsentwicklung insgesamt günstig oder ungünstig verlaufen ist.

#### Prognosebericht

Im Rahmen der Prognoseberichterstattung ergeben sich durch die neuen Vorschriften zwei wesentliche Änderungen:

- · Verkürzung des Prognosezeitraums und
- Erhöhung der Prognosegenauigkeit.

Während bisher der Prognosebericht mindestens zwei Jahre umfassen musste (gerechnet vom Konzernabschlussstichtag), verkürzt sich der Prognosehorizont nach DRS 20 nunmehr auf mindestens ein Jahr. Zusätzlich sind jedoch absehbare Sondereinflüsse nach diesem Zeitraum darzustellen und zu analysieren. Die Neuregelung trägt letztendlich der Unternehmenspraxis Rechnung, in der Unsicherheiten bei Mehrjahresprognosen vielfach nur durch vage Ausführungen Rechnung getragen wurde.

Im Hinblick auf die Prognosegenauigkeit waren bisher Prognosen mindestens als positiver oder negativer Trend zu beschreiben. Zukünftig muss die Richtung (z.B. steigen) und die Intensität (z.B. geringfügig) der erwarteten Veränderung der prognostizierten Werte gegenüber dem entsprechenden Istwert deutlich werden. Zulässig sind dabei grundsätzlich Punkt-, Intervallprognosen und qualifiziert-komparative Prognosen. Trendaussagen (komparative Prognosen) und qualitative Aussagen sind damit nunmehr grundsätzlich nicht mehr standardkonform, es sei denn, es liegt eine Situation außergewöhnlich hoher Unsicherheit vor. Eine solche liegt vor, wenn besondere Umstände dazu führen, dass in Bezug auf die zukünftige Entwicklung aufgrund gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen außergewöhnliche Unsicherheit besteht. Tabelle 2 fasst die nach DRS 20 zulässigen und nicht zulässigen Prognosearten zusammen.

Darüber hinaus konkretisiert der neue Standard, dass wesentliche Annahmen, die den Prognosen zugrunde liegen, wie bisher anzugeben sind, jedoch im Einklang mit dem Konzernabschluss stehen müssen (z. B. mit dem Werthaltigkeitstest beim Geschäfts- oder Firmenwert). Werden öffentlich verfügbare Prognosen anderer Organisationen als Annahmen herangezogen (z. B. bei der Konjunkturentwicklung), ist künftig explizit darauf hinzuweisen.

Segmentprognosen sind nunmehr nicht mehr zwingend notwendig, sondern nur noch, wenn eine über alle Segmente konsolidierte Betrachtung kein zutreffendes Bild von der Konzernlage vermittelt - also beispielsweise dann, wenn einzelne Segmente sich entgegengesetzt entwickeln. »

Tabelle 2: Konkretisierung der Prognosearten

	Art der Prognose	Definition	Beispiele
nicht zulässig zulässig	Punktprognose	Prognose mit Angabe eines Zahlenwerts	»Wir erwarten für das Geschäftsjahr 20XX einen Umsatz von 100 Mio. EUR.«
	Intervallprognose	Prognose mit Angabe einer Bandbreite zwischen zwei Zahlenwerten	»Wir rechnen für das Geschäftsjahr 20XX mit einem Umsatz zwischen 90 und 110 Mio. EUR.«
	Qualifiziert komparative Prognose	Prognose mit Angabe einer Veränderung im Vergleich zum Istwert der Berichtsperiode unter Angabe der Richtung und der Intensität der Veränderung	»Wir erwarten für das Geschäftsjahr 20XX einen leicht steigenden Umsatz.«
	Komparative Prognose*	Prognose mit Angabe einer Veränderung im Vergleich zum Istwert der Berichtsperiode unter Angabe der Richtung dieser Verände- rung	»Wir erwarten für das Geschäftsjahr 20XX einen steigenden Umsatz.«
	Qualitative Prognose	Prognose, die allein verbal-argumentativ vorgenommen wird	»Wir erwarten für das Geschäftsjahr 20XX einen zufriedenstellenden Umsatz.«

<sup>\*</sup>Nur zulässig in Situationen mit außergewöhnlich hoher Unsicherheit

Eine weitere wesentliche Neuerung für die Unternehmenspraxis wird künftig die Abweichungsanalyse darstellen. So sind die in der Vorperiode berichteten Prognosen mit der tatsächlichen Entwicklung im Wirtschaftsbericht zu vergleichen.

#### Risikobericht

Die Risikoberichterstattung umfasst Angaben zu den Risiken, dem Risikomanagementsystem sowie eine Gesamtaussage zur Risikolage.

Die neuen Regelungen beinhalten deutlich stärkere Anforderungen an die Darstellung der Risiken und das Risikomanagementsystem. So muss aus der Darstellung der Risiken auch deren Bedeutung für das Unternehmen hervorgehen. Hier räumt DRS 20 ein Wahlrecht ein, die einzelnen Risiken entweder - wie bisher – zu Kategorien gleichartiger Risiken zusammenzufassen (z.B. Umfeldrisiken, finanzwirtschaftliche Risiken) oder künftig in einer Rangfolge zu ordnen (z. B. A-, Bund C-Risiken). Darüber hinaus sind künftig bei der Darstellung der Risiken die von den Risiken betroffenen Segmente anzugeben, sofern sie nicht offensichtlich sind. Ferner sind Risiken zu quantifizieren, wenn dies auch zur internen Steuerung erfolgt und die quantitativen Angaben für den verständigen Adressaten wesentlich sind.

Für kapitalmarktorientierte Unternehmen konkretisiert der neue Standard die Berichterstattung über die Merkmale des konzernweiten Risikomanagementsystems. Hier ist beispielsweise anzugeben, wenn das Risikomanagementsystem auf einem allgemein anerkannten Rahmenkonzept beruht (z.B. COSO Enterprise Risk Management - Integrated Framework).

Abweichend zu den bisherigen Regelungen sind die dargestellten Risiken schließlich zu einem Gesamtbild der Risikolage des Konzerns zusammenzuführen.

#### Chancenbericht

Die Chancenberichterstattung, die in der bisherigen Berichtspraxis weit hinter der Risikoberichterstattung zurückblieb, soll künftig deutlich mehr an Bedeutung gewinnen. So sind die Vorschriften zur Risikoberichterstattung auch sinngemäß auf die Chancenberichterstattung anzuwenden. Dabei ist über Chancen und Risiken ausgewogen zu berichten.

#### Weitere Berichtspflichten

Neben den vorstehenden Berichtselementen beinhaltet der neue Standard folgende weitere Berichtsinhalte:

- Nachtragsbericht,
- · Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem bezogen auf den Konzernrechnungslegungsprozess,
- Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten,
- Ubernahmerelevante Angaben,
- Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289a HGB),
- Versicherung der gesetzlichen Vertre-

Für diese Berichtsinhalte ergeben sich keine wesentlichen Unterschiede zu den bisherigen Regelungen, sodass an dieser Stelle auf weiterführende Erläuterungen verzichtet wird.

#### Erstanwendungszeitpunkt

Der neue Standard ist verpflichtend erstmals für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2012 beginnen, anzuwenden. Eine vollumfänglich vorzeitige Anwendung wird vom DRSC empfohlen. «

Daniela Barth, Ingo Rahe

### **DPR veröffentlicht Prüfungs**schwerpunkte für 2013

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e.V. (DPR) hat am 11.10.2012 die folgenden Schwerpunkte für die Enforcement-Prüfungen bei kapitalmarktorientierten Unternehmen im Jahr 2013 bekannt gegeben:

- · Wertminderungen von Vermögenswerten einschließlich Goodwill,
- Bilanzierung von leistungsorientierten Pensionsverpflichtungen,
- Nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge,
- Konzernlagebericht,
- Fehlerkorrekturen.

Die betroffenen Unternehmen sind gut beraten, präventiv tätig zu werden und bei der Bilanzierung und Berichterstattung gerade bei diesen Bereichen besondere Sorgfalt walten zu lassen. Innerhalb des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems (IKS) sollten diese Themenfelder besonderes Augenmerk erfahren. Wichtig hierbei ist es, frühzeitig eine entsprechende Dokumentation der Sachverhalte und der Entscheidungsgrundlagen in schriftlicher Form zu erstellen und bei Änderungen anzupassen. Eine ordnungsmäßige Rechnungslegung sowie eine angemessene und ausreichende Dokumentation sind wesentliche Faktoren für ein erfolgreiches DPR-Verfahren ohne Fehlerfeststellung. «

Marco Gesse, Prof. Dr. Winfried Melcher

#### LITERATURHINWEIS

Ausführliche Darstellungen zu den Prüfungsschwerpunkten 2013 inklusive Kernfragen, die der Aufsichtsrat stellen kann, finden Sie in unserer Zeitschrift »Financial Reporting Update für Aufsichtsräte 2013«.

### **DRSC** aktuell

Der IFRS-Fachausschuss des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) verabschiedete am 4.12.2012 den DRSC-Anwendungshinweis 1 (IFRS) »Einzelfragen zur Bilanzierung von Altersteilzeitverhältnissen nach IFRS«. Im Vergleich zum Entwurf werden Regelungen konkretisiert, über welchen Zeitraum die zusätzlichen Leistungen durch den Arbeitnehmer erdient werden und wie sich diese Tatsache auf die bilanzielle Schuld auswirkt.

Zur Ausgangslage: Im Audit Committee Quarterly III/2012, S. 56 ff., haben wir über die aktuellen Entwicklungen bei der Bilanzierung von Altersteilzeitverpflichtungen berichtet. Durch die Überarbeitung von IAS 19 (2011) kommt es dazu, dass die Aufstockungsleistungen durch den Arbeitgeber nicht mehr einmalig und sofort in voller Höhe das Konzernergebnis belasten, sondern anteilig über einen bestimmten Zeitraum in mehreren Konzernabschlüssen im Konzernergebnis angesammelt werden. Mit dem Entwurf des Anwendungshinweises 1 (IFRS) »Bilanzierung von Aufstockungsverpflichtungen im Rahmen von Altersteilzeitregelungen nach IFRS« wird insbesondere die Be-

handlung des Aufstockungsbetrags beschrieben.

Insbesondere werden Ausführungen dazu gemacht,

- ab welchem Zeitpunkt die vereinbarten Aufstockungsleistungen erdient werden und
- bis zu welchem Zeitpunkt die vereinbarten Aufstockungsleistungen erdient werden.

Die Bestimmung der beiden Zeitpunkte ist relevant, um die Schuld - entsprechend den zu verwendenden Bewertungsverfahren – ratierlich ansammeln zu können. »



#### QUELLENHINWEISE

- · Der Anwendungshinweis steht auf der Internetseite des DRSC unter www.drsc.de zum Download zur Ver-
- Audit Committee Quarterly III/2012, Aktuelle Entwicklungen bei der Bilanzierung von Altersteilzeitverpflichtungen nach IFRS und HGB, S.56 ff.

Die Bestimmung des Startzeitpunkts ist auf die entsprechend vereinbarte Planformel abzustellen. Bei der Festlegung des Endzeitpunkts ist zu unterscheiden, ob nach der vertraglichen Vereinbarung die Aufstockungsleistungen

- mit Erbringen der Arbeitsleistung unverfallbar erdient werden oder
- erst mit Beendigung des Altersteilzeitverhältnisses unverfallbar werden.

Neben den Regelungen zur Ermittlung der Zeitpunkte geht der endgültige Anwendungshinweis auch konkretisierend auf die Regelungen ein, wie die Schuld aus den Aufstockungsleistungen angesammelt bzw. abgebaut wird.

Ergänzend zum Entwurf des Anwendungshinweises enthält die finale Fassung Anlagen mit Beispielen zur Ansammlung der Schuld aus Altersteilzeitvereinbarungen und zu deren Abbau in verschiedenen Fallvarianten. «

> Christoph Czupalla, Prof. Dr. Winfried Melcher



### Neuigkeiten des IDW

Der Hauptfachausschuss (HFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) hat in den vergangenen Monaten die IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung, zu den Auswirkungen eines Formwechsels auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss (IDW RS HFA 41), zur handelsrechtlichen Abbildung von Verschmelzungen (IDW RS HFA 42) und zu den Auswirkungen einer Spaltung auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss (IDW RS HFA 43) sowie zu den Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit IT-gestützter Konsolidierungsprozesse (IDW RS FAIT 4) veröffentlicht. Weiterhin hat der Bankenfachausschuss (BFA) des IDW einen Rechnungslegungshinweis zu Einzelfragen der verlustfreien Bewertung von zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs (IDW RS BFA 3) herausgegeben.

#### Auswirkungen eines Formwechsels auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss

Die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung Auswirkungen eines Formwechsels auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss (IDW RS HFA 41) wurde am 6.6.2012 vom HFA des IDW verabschiedet.

Gegenstand der Verlautbarung sind Fragen der handelsrechtlichen Bilanzierung beim Formwechsel von Personenhandelsgesellschaften und Kapitalgesellschaften. Die Stellungnahme ersetzt die IDW Stellungnahme HFA 1/1996: Zweifelsfragen beim Formwechsel.

Neben der Grundkonzeption des Formwechsels werden Fragen der Kapitalfestsetzung und -aufbringung sowie die Rechnungslegung beim formwechselnden Rechtsträger und der Anteilsinhaber behandelt.

Der Formwechsel stellt in gesellschaftsrechtlicher Sicht die einfachste Art der Umwandlung dar. Der formwechselnde Rechtsträger besteht fort; es ändert sich lediglich sein Rechtskleid. Daher ist handelsrechtlich - abweichend zu den steuerlichen Vorschriften - keine gesonderte Bilanz aufzustellen. Der formwechselnde Rechtsträger ist bilanziell weiter an die (fortgeführten) Anschaffungskosten gebunden. Ab dem Tag der Eintragung in das Handelsregister müssen jedoch die bilanzrechtlichen Vorschriften beachtet werden, die für die neue Rechtsform gelten.

Unter Berücksichtigung des EuGH-Urteils in der Rechtssache »Vale« wurde erstmals auch ein Hinweis auf die Möglichkeit

grenzüberschreitender Formwechsel aufgenommen.

#### Auswirkungen einer Verschmelzung auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss

Der HFA des IDW hat im Nachgang zu seiner 229. Sitzung die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung Auswirkungen einer Verschmelzung auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss verabschiedet.

Die Verlautbarung spiegelt die aktuelle Auffassung des Berufsstands zu Fragen der Rechnungslegung bei Verschmelzungen wider und löst die bisherige IDW Stellungnahme HFA2/1997 Zweifelsfragen der Rechnungslegung bei Verschmelzungen ab. Die Überarbeitung war durch zwischenzeitliche Rechtsfortentwicklungen (u. a. durch das BilMoG) erforderlich geworden.

Ergänzt wurden Ausführungen zu Verschmelzungen, bei denen auf die Gewährung von Anteilen seitens der übernehmenden Gesellschaft verzichtet wird. In diesen Fällen können die Anschaffungskosten für die übernommenen Aktiva und Passiva beim übernehmenden Rechtsträger nicht durch einen Ausgabebetrag der dafür gewährten Anteile bestimmt werden. Der HFA hält es für sachgerecht, in diesen Fällen Tauschgrundsätze anzuwenden.

Erstmals hinzugekommen sind Erläuterungen zu grenzüberschreitenden Verschmelzungen im EU- bzw. EWR-Raum.

Im Fall einer grenzüberschreitenden Hinaus-Verschmelzung muss die Schlussbilanz der übertragenden deutschen Gesellschaft den handelsrechtlichen Regelungen entsprechen und kann demnach noch keine Anpassungen an die Ansatz- und Bewertungsmethoden der übernehmenden ausländischen Gesellschaft enthalten, sofern diese mit den handelsrechtlichen Vorschriften unvereinbar sind.

Analog hierzu muss die übernehmende deutsche Gesellschaft im Fall der grenzüberschreitenden Herein-Verschmelzung bei Wahl der Buchwertverknüpfung die Schlussbilanzwerte der übertragenden ausländischen Gesellschaft ebenfalls grundsätzlich fortführen. Dies ist jedoch dann nicht zulässig, sofern die durch Verknüpfung übernommenen Aktiva und Passiva ihre Zeitwerte am Stichtag der Schlussbilanz über- bzw. unterschreiten. Zudem dürfen Bilanzposten, die die Ansatzkriterien des HGB nicht erfüllen, nicht fortgeführt werden.

Auch Bilanzierungsfragen im Fall einer Anwachsung werden nun explizit durch die Verlautbarung abgedeckt. Zu einer Anwachsung kommt es dann, wenn der vorletzte Gesellschafter einer Personen-(handels)gesellschaft ausscheidet und somit alle Anteile in der Hand des letztverbleibenden Gesellschafters gebündelt werden. In diesem Fall gehen die Vermögensgegenstände und Schulden der Personen(handels)gesellschaft auf den letztverbleibenden Gesellschafter über. Da dieser Vorgang einer Verschmelzung ähnelt, hält der Berufsstand es für sachgerecht, auch im Fall der Anwachsung das Wahlrecht zur Buchwertverknüpfung zuzulassen. Der HFA weist darauf hin, dass abweichend zu einer Verschmelzung eine schuldrechtliche Rückbeziehung des Anwachsungsstichtags jedoch nicht möglich ist, da die Anwachsung einen Realakt darstellt.

#### Auswirkungen einer Spaltung auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss

Am 30.11.2012 hat der HFA des IDW die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung Auswirkungen einer Spaltung auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss (IDW RS HFA43) verabschiedet.

Gegenstand der Verlautbarung sind handelsbilanzielle Fragen, die sich aus den Besonderheiten eines Spaltungsvorgangs (Aufspaltung, Abspaltung, Ausgliederung) beim übernehmenden und übertragenden Rechtsträger sowie bei » deren Anteilseignern ergeben können. Die Verlautbarung ersetzt die IDW Stellungnahme des HFA 1/1998: Zweifelsfragen bei Spaltungen. Die Überarbeitung war durch zwischenzeitliche Rechtsfortentwicklungen erforderlich geworden.

Dementsprechend wurde die Verlautbarung insbesondere um Ausführungen zur bilanziellen Abbildung von Auf- und Abspaltungen, bei denen auf die Übertragung von Anteilen an den übertragenden Rechtsträger verzichtet wird, erweitert. Im Fall der Ausgliederung bleibt ein Verzicht weiterhin nicht möglich.

Die bilanzielle Abbildung von »sidestream-split-ups« bzw. »-spin-offs« wurde ebenfalls aufgrund zunehmender praktischer Relevanz erstmals thematisiert.

In Konkretisierung der berufsständischen Auffassung stellt die Rechnungslegungsstellungnahme fest, dass es sachgerecht ist, den Effekt aus einer abspaltungsbedingten Vermögensmehrung im Fall der Übertragung eines negativen bilanziellen Vermögenssaldos beim übertragenden Rechtsträger in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB einzustellen. Eine erfolgswirksame Behandlung als Ertragszuschuss ist nicht vorgesehen.

Für Aufspaltungen besteht nunmehr die Möglichkeit, dass der übertragende Rechtsträger anstelle einer Gesamtbilanz geprüfte Teilbilanzen für die zu übertragenden Vermögensteile der Anmeldung zum Handelsregister beifügt.

Aufgrund von Diskussionen im Berufsstand wird klarstellend darauf hingewiesen, dass im Fall einer Aufspaltung die Anschaffungskosten der erhaltenen Anteile beim Anteilsinhaber im Verhältnis der Zeitwerte des den übernehmenden Rechtsträgern übertragenen Reinvermögens am Spaltungsstichtag aufzuteilen sind.

Die Stellungnahme verweist der Gesetzessystematik folgend in Fragen zur Schlussbilanz, zur Vermögens- und Erfolgszuordnung und zur Bedeutung der Buchwertverknüpfung nach § 24 UmwG auf die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Auswirkungen einer Verschmelzung auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss (IDW RS HFA 42).

#### Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit IT-gestützter Konsolidierungsprozesse

Am 8.8.2012 hat der HFA des IDW eine Stellungnahme zur Rechnungslegung Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit IT-gestützter Konsolidierungsprozesse (IDW RS FAIT4) verabschiedet.

In der Praxis erfolgt die Aufstellung von Konzernabschlüssen i.d.R. softwaregestützt und ist damit integraler Bestandteil der IT-gestützten Rechnungslegung eines Unternehmens. Infolgedessen müssen die für die Vorbereitung und Durchführung der Konsolidierung eingesetzten IT-Systeme sicherstellen, dass die Vollständigkeit und Richtigkeit der notwendigen Anpassungen, Konsolidierungsbuchungen und Umgliederungen sowie deren Auswertung nachvollzogen werden können. Hierzu zählen neben der Erstellung der Handelsbilanz II (HB II) insbesondere die Kapitalkonsolidierung, Schuldenkonsolidierung, Zwischenergebniseliminierung sowie die Ermittlung und Erfassung latenter Steuern.

Die Stellungnahme konkretisiert die aus den §§ 290 bis 315 HGB resultierenden Anforderungen an IT-gestützte Konsolidierungsprozesse und veranschaulicht die in IDW RS FAIT1 dargestellten Ordnungsmäßigkeits- und Sicherheitsanforderungen für die softwaregestützte Konzernabschlusserstellung. Dazu gehört der gesamte Prozess von der Übernahme der Reporting-Daten für die Konsolidierung bis hin zu deren Auswertung in Form von Finanzberichten.

#### Einzelfragen der verlustfreien Bewertung von zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs (Zinsbuchs)

Die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung Einzelfragen der verlustfreien Bewertung von zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs (Zinsbuchs) (IDW RS BFA3) wurde durch den BFA am 30.8.2012 verabschiedet.

#### Hintergrund und Ziel

Die Geschäftstätigkeit von Kreditinstituten lässt regelmäßig keine unmittelbare Zuordnung einzelner aktivischer und passivischer zinsbezogener Finanzinstrumente zueinander zu. Vielmehr steuern Institute die Zinsmarge bzw. den Barwert aller zinsbezogenen Geschäfte im Bankbuch als Gesamtheit. Die grundsätzlich erforderliche imparitätische Einzelbewertung dieser zinsbezogenen schwebenden Geschäfte ist daher regelmäßig nicht möglich. Entsprechend der Zielsetzung der Geschäfte (Erzielung einer positiven Zinsmarge) besteht jedoch ein auch von der Rechtsprechung anerkannter wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen diesen Geschäften (»Refinanzierungsverbund«). IDW RS BFA3 regelt im Kern die Vorgehensweise zur Feststellung und Bewertung eines Verpflichtungsüberschusses in Bezug auf diesen Refinanzierungsverbund.

#### Anwendungsbereich

Der IDW RS BFA3 ist von Kreditinstituten i.S.v. §1 Abs.1 KWG anzuwenden. Für Finanzdienstleistungsinstitute i. S. v. §1 Abs. 1a KWG ist der IDW RS BFA3 entsprechend anzuwenden, sofern diese ein bei der wirtschaftlichen Betrachtung mit dem Bankbuch von Kreditinstituten vergleichbares Geschäftsmodell haben.

Der BFA 3 ist gleichermaßen für HGB-Einzelabschlüsse und für HGB-Konzernabschlüsse anzuwenden.

#### Regelungen des IDW RS BFA3

Der IDW RS BFA3 sieht vor, dass derivative und nicht derivative, zinsbezogene Finanzinstrumente, die in einem Refinanzierungsverbund stehen und entsprechend gesteuert werden, als Gesamtheit betrachtet werden. Unter Beachtung des Imparitätsprinzips sind für diese Geschäfte insgesamt bei drohenden Verlusten aufgrund eines Verpflichtungsüberschusses eine Drohverlustrückstellung nach § 340a i. V. m. § 249 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 HGB zu bilden. Der IDW RS BFA3 regelt die:

- Anwendung der Grundsätze für die Bildung von Drohverlustrückstellungen,
- Abgrenzung des Bewertungsobjekts (Bankbuch),
- Grundsätze und Methoden der verlustfreien Bewertung des Bankbuchs,
- · Ausweisfragen,
- Darstellung im Anhang und Lagebericht.

#### Anwendungszeitpunkt

Der neue Standard ist seit 31.12.2012 verpflichtend anzuwenden. «

Katrin Fröhlich, Elke Waterschek-Cushman, Christina Koellner, Markus Neuser, Michael Bär, Prof. Dr. Winfried Melcher

#### QUELLENHINWEISE

- · IDW RS HFA 42 und 43 sind in Heft 12/2012 der IDW Fachnachrichten und im WPg Supplement 4/2012 erschienen.
- · IDW RS HFA 41 sowie IDW RH BFA 3 und IDW RS FAIT 4 wurden in Heft 10/2012 der IDW Fachnachrichten sowie im WPg Supplement 3/2012 veröffentlicht.

#### Publikationen



Versicherungsbilanzen Rockel, Werner/Helten, Elmar/ Ott, Peter/Sauer, Roman Stuttgart 2012

Dieses Werk gibt einen umfassenden Überblick über die Merkmale der Bilanzierung bei Versicherungsunternehmen. Einführend werden die Grundlagen des Versicherungsgeschäfts und der Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen dargestellt. Anschließend gehen die Autoren ausführlich auf die Bilanzierung des Vermögens, des Eigenkapitals sowie der versicherungstechnischen Rückstellungen ein. Die Bilanzierung nach HGB wird dabei der nach IFRS gegenübergestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Anhang und Lagebericht werden in einem gesonderten Kapitel behandelt, ebenso die Bilanzierung der Rückversicherung. Darüber hinaus setzen sich die Autoren mit der Jahresabschlussanalyse von Versicherungsunternehmen auseinander und erläutern das Aufsichtsrecht, insbesondere Solvency II.

Das in dritter Auflage erschienene Werk eignet sich gut für den Einstieg in das Thema Versicherungsbilanzen. Aber auch Experten werden es aufgrund seiner Detailliertheit als Nachschlagewerk schätzen. Praxisbeispiele und Musterrechnungen sorgen für leichtere Verständlichkeit. «



Kapitalmarktrecht Groß, Wolfgang München 2012

Dieser nun in fünfter Auflage erschienene Kommentar erläutert das Börsengesetz, die Börsenzulassungsverordnung sowie das Wertpapierprospektgesetz.

Gesetzesänderungen hatten eine umfassende inhaltliche Überarbeitung des Kommentars erforderlich gemacht. So wurden das Börsengesetz und insbesondere auch das Wertpapierprospektgesetz zuletzt durch das Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagerechts vom 6.12.2011 sowie das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2010/73/EU und zur Änderung des Börsengesetzes vom 26.6.2012 teilweise erheblich geändert. Die Neuauflage bezieht zudem neuere Rechtsprechung und Literatur mit ein.

Die fundierten Erläuterungen bei gleichzeitiger Praxisnähe machen dieses Standardwerk zu einer wertvollen Arbeitshilfe. Der Ratsuchende sollte bei der Lektüre allerdings im Kopf behalten, dass sich das Kapitalmarktrecht in einem ständigen Reformprozess befindet: Ende 2012 trat bereits das EU-Leerverkaufs-Ausführungsgesetz in Kraft, im Jahr 2013 stehen weitere Reformvorhaben an. «



Vorstandsvergütung -Gesetzliche Obergrenzen als **Garant für Angemessenheit?** Otto, Stefan 2012

Höhe und Struktur der Vorstandsvergütung sind in den vergangenen Jahren verstärkt in die Kritik geraten. Diese Dissertation beschäftigt sich mit der Frage, ob Regeln zur Begrenzung der Vorstandsvergütung rechtlich legitimiert werden können. Der Autor setzt sich hierbei zunächst mit den Interessen, die bei der Festsetzung der Vorstandsvergütung eine Rolle spielen, auseinander. Es folgt eine empirische Darstellung der Entwicklung der Vorstandsvergütung von 1976 bis 2010, die auch Aufschluss über die Zusammenhänge zwischen der Höhe der Vorstandsgehälter und der einzelnen vergütungsrelevanten Faktoren, wie z.B. der Unternehmensgröße, gibt. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt auf gesetzlichen Neuerungen der vergangenen Jahre sowie Reformvorschlägen zur Begrenzung der Vorstandsvergütung. Die Dissertation enthält zudem eine Umfrage unter Vorständen und Aufsichtsräten zu Begrenzungsansätzen sowie Interviews mit wichtigen Wirtschaftsvertretern zum Thema Vorstandsvergütung.

Allen, die sich mit dem Thema Vorstandsvergütung beschäftigen, ist die Lektüre dieses Werks zu empfehlen. «

#### Ausgewählte Zeitschriftenartikel

#### Rechtliche Möglichkeiten einer unterschiedlichen Kompetenzzuweisung an einzelne Vorstandsmitglieder

Heiko Langer/Karoline Peters:

in: BB 2012, S. 2575-2581

Nach dem gesetzlichen Leitbild sind Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung und Vertretung der Aktiengesellschaft berechtigt. Hiervon kann eine Gesellschaft durch Bestimmungen in der Satzung oder der Geschäftsordnung des Vorstands abweichen, wovon in der Praxis auch regelmäßig Gebrauch gemacht wird. Die Autoren untersuchen die unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten sowohl im Hinblick auf die Vertretung als auch in Bezug auf die Geschäftsführung und zeigen deren Grenzen auf. «

#### **Corporate Governance Reporting** zum Prüfungsausschuss - Eine empirische Untersuchung im DAX und MDAX für das Geschäftsjahr 2011 unter besonderer Berücksichtigung der Finanzexpertise im Prüfungsausschuss

Marius Gros/Patrick Velte

in: DStR 2012, S. 2243-2249

Der Beitrag stellt die Ergebnisse einer empirischen Analyse zum Status quo des Corporate Governance Reportings des Aufsichtsrats von DAX- und MDAX-Unternehmen zu den eingerichteten Prüfungsausschüssen für das Geschäftsjahr 2011 vor. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Auswertung der Finanzexpertise der Ausschussmitglieder. «

#### »Say on Pay« vor US-amerikanischen Gerichten

Jan Hupka

in: RIW 2012, S. 758-763

Durch den Dodd-Frank Act wurde in den USA 2010 eine Regelung eingeführt, die den Aktionären eine Abstimmung über die Vergütung der »executives« ermöglicht. Wie im deutschen Recht hat das Abstimmungsergebnis keine verbindliche Wirkung. Unternehmen in den USA befürchten jedoch, dass negative Vergütungsvoten das Anfechtungsrisiko in Bezug auf Vergütungsentscheidungen erhöhen. Anhand US-amerikanischer Gerichtsentscheidungen analysiert der Autor, ob diese Befürchtung begründet ist. Darüber hinaus geht er auf die Frage ein, ob in Deutschland mit einer ähnlichen Entwicklung wie in den USA zu rechnen

#### Dogmatische Grundzüge einer konzernweiten Compliance-Pflicht

Charlotte E. Grundmeier

in: Der Konzern 2012, S. 487-528

In der Praxis ist die Einrichtung konzernweiter Compliance-Systeme bereits üblich. Weiterhin ungeklärt ist jedoch, ob die Geschäftsleitung einer Konzernobergesellschaft gesetzlich überhaupt verpflichtet ist, durch organisatorische Maßnahmen für ein gesetzestreues Verhalten in den nachgeordneten Konzerngesellschaften zu sorgen. Die Autorin bejaht eine solche Pflicht und nimmt deren dogmatische Grundlagen und Grenzen unter die Lupe. «

#### Wechsel eines Vorstandsmitglieds in den Aufsichtsrat

Hartwin Bungert/Till Wansleben in: DB 2012, S. 2617-2622

Direkte Wechsel von Vorständen in den Aufsichtsrat werden von der Öffentlichkeit kritisch gesehen. Nach dem Aktiengesetz kann Mitglied des Aufsichtsrats nicht sein, wer in den letzten zwei Jahren Vorstandsmitglied derselben börsennotierten Gesellschaft war. Erfolgt die Wahl des ehemaligen Vorstandsmitglieds in den Aufsichtsrat jedoch auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft halten, so ist nach dem Gesetz weiterhin ein direkter Wechsel in den Aufsichtsrat möglich. Der Beitrag befasst sich mit der Frage, wie auch Aktiengesellschaften ohne einen Ankeraktionär diese gesetzliche Ausnahmeregelung nutzen können. «

#### Beratungsverträge mit Aufsichtsratsmitgliedern - Konsequenzen der Entscheidung des BGH vom 10.7.2012 - II ZR 48/11 für die GmbH Kristin Ullrich

in: GmbHR 2012, S.1153-1160

Der Bundesgerichtshof hat unlängst entschieden, dass Honorarzahlungen an Aufsichtsratsmitglieder ohne die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats rechtswidrig sind (vgl. Quarterly III/2012, S. 28 f.). Vor dem Hintergrund dieses Urteils beschäftigt sich der Beitrag mit den gesetzlichen Anforderungen an Beratungsverträge mit Aufsichtsratsmitgliedern und geht hierbei auch auf die Besonderheiten der GmbH ein. «

#### Marktmanipulation (§ 38 Abs. 2 WpHG) ȟber die Bande« - Das perfekte »Delikt«?

Joerg Brammsen

in: WM 2012, S. 2134-2143

Neuere Fälle zeigen, dass das Delikt der Marktmanipulation zunehmend an praktischer Bedeutung gewinnt. Der Autor erörtert zunächst die Voraussetzungen, die für eine Strafbarkeit wegen Marktmanipulation erfüllt sein müssen. Anschließend setzt er sich mit den nach dem Gesetz straffreien Grauzonen der Kursbeeinflussung auseinander und erläutert Verschleierungspraktiken. Der Beitrag schließt mit Vorschlägen für einen verbesserten Schutz vor Marktmanipulation. Die Beschreibung spektakulärer Fälle von Marktmanipulation aus der jüngeren Vergangenheit veranschaulichen den Beitrag. «

#### Ist nur vollständige Information »angemessen«? Anforderungen an den Grad der Informiertheit bei unternehmerischen Entscheidungen Thomas Bunz

in: Der Konzern 2012, S. 444-449

Um von dem Haftungsprivileg der Business Judgement Rule zu profitieren, müssen unternehmerische Entscheidungen auf der Grundlage »angemessener« Information getroffen werden. Im Jahr 2008 sorgte eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs für Aufsehen, wonach »alle verfügbaren Informationsquellen tatsächlicher und rechtlicher Art ausgeschöpft« werden müssen. Ausgehend von dieser Gerichtsentscheidung setzt sich der Autor mit der Frage auseinander, wann die Informationsgrundlage für unternehmerische Entscheidungen angemessen ist. « **ANSCHRIFT** 

Bitte diese Seite kopieren und ausgefüllt per Fax, E-Mail oder per Post senden an:

#### [FAX] +49 1802 11991-3040 [E-MAIL] aci@kpmg.de

Audit Committee Institute e.V. (ACI)
THE SQUAIRE • Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Oder rufen Sie uns an: [TELEFON] +49 69 9587-3040

Ich interessiere mich für regelmäßige Informationen zu Corporate Governance-Themen sowie zum Financial Reporting. Bitte senden Sie mir das Audit Committee Quarterly kostenlos elektronisch zu:\*

NAME			
		VORNAME	TITEL
UNTERNEHMEN		FUNKTION	
STRASSE		PLZ/ORT	
TELEFON/FAX		E-MAIL	
DIESE ANGABEN BEZIEHEN SICH AUF MEINE	PRIVATADRESSE	FIRMENANSCHRIFT	
DIESE ANGADEN BEZIEHEN SIGH AUF MEINE	THIVATABILESSE	THIVIENANGCIIIII	
Bitte senden Sie mir das <b>Audit Commit</b>	tee Quarterly III/2012	zu.	
Bitte senden Sie mir alle Publikationen de	es Audit Committee Ins	titute <b>in gedruckter Form</b> an mei	ne oben genannte Anschrift.
* DER VERSAND DES AUDIT COMMITTEE QUAI	RTERLY ERFOLGT AUSSC	HLIESSLICH AN MITGLIEDER DES AU	JFSICHTSRATS UND
* DER VERSAND DES AUDIT COMMITTEE QUAI DER GESCHÄFTSLEITUNG. IHRE PERSÖNLICH			JFSICHTSRATS UND
			JFSICHTSRATS UND
			JFSICHTSRATS UND
DER GESCHÄFTSLEITUNG. IHRE PERSÖNLICH			JFSICHTSRATS UND
			JFSICHTSRATS UND
DER GESCHÄFTSLEITUNG. IHRE PERSÖNLICH	HEN ANGABEN WERDEN	VERTRAULICH BEHANDELT.	JFSICHTSRATS UND
DER GESCHÄFTSLEITUNG. IHRE PERSÖNLICH	HEN ANGABEN WERDEN	VERTRAULICH BEHANDELT.	JFSICHTSRATS UND
DER GESCHÄFTSLEITUNG. IHRE PERSÖNLICH	HEN ANGABEN WERDEN	VERTRAULICH BEHANDELT.	JFSICHTSRATS UND
DER GESCHÄFTSLEITUNG. IHRE PERSÖNLICH	HEN ANGABEN WERDEN	VERTRAULICH BEHANDELT.	JFSICHTSRATS UND
DER GESCHÄFTSLEITUNG. IHRE PERSÖNLICH	HEN ANGABEN WERDEN	VERTRAULICH BEHANDELT.	JFSICHTSRATS UND
DER GESCHÄFTSLEITUNG. IHRE PERSÖNLICH	HEN ANGABEN WERDEN	VERTRAULICH BEHANDELT.	JFSICHTSRATS UND
DER GESCHÄFTSLEITUNG. IHRE PERSÖNLICH	HEN ANGABEN WERDEN	VERTRAULICH BEHANDELT.	JFSICHTSRATS UND
DER GESCHÄFTSLEITUNG. IHRE PERSÖNLICH	HEN ANGABEN WERDEN	VERTRAULICH BEHANDELT.	JFSICHTSRATS UND
DER GESCHÄFTSLEITUNG. IHRE PERSÖNLICH	HEN ANGABEN WERDEN	VERTRAULICH BEHANDELT.	JFSICHTSRATS UND
DER GESCHÄFTSLEITUNG. IHRE PERSÖNLICH	HEN ANGABEN WERDEN	VERTRAULICH BEHANDELT.	JFSICHTSRATS UND
DER GESCHÄFTSLEITUNG. IHRE PERSÖNLICH	HEN ANGABEN WERDEN	VERTRAULICH BEHANDELT.	JFSICHTSRATS UND
DER GESCHÄFTSLEITUNG. IHRE PERSÖNLICH	HEN ANGABEN WERDEN	VERTRAULICH BEHANDELT.	JFSICHTSRATS UND
DER GESCHÄFTSLEITUNG. IHRE PERSÖNLICH	HEN ANGABEN WERDEN	VERTRAULICH BEHANDELT.	JFSICHTSRATS UND

#### **IMPRESSUM**

Herausgeber: Audit Committee Institute e.V. (ACI)

Leitung: Matthias Vogler (ViSdP)

Wissenschaftliche Leitung: Prof. Dr. h.c. mult. Peter Hommelhoff

Redaktion: Christina Gasser, Astrid Gundel,

Dr. Jochen Haußer, Ivona Kovacevic

Audit Committee Institute e.V. (ACI)
THE SQUAIRE • Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 9587-3040
Fax +49 1802 11991-3040

E-Mail aci@kpmg.de

www.audit-committee-institute.de

Gestaltung und Satz: stereobloc, Berlin

Druck: Das Druckteam Berlin

Stand: 14.1.2013

Bildnachweise: S. 9 ©EricVega/iStockphoto; S. 24 ©OtmarW/iStockphoto;

S.26 @webphotographeer/iStockphoto; S.29 @AlbanyPictures/iStockphoto; S.30 @LifesizeImages/iStockphoto; S.32 @shironosov/iStockphoto; S.34 @stevecoleimages/iStockphoto; S.37 @slobo/iStockphoto; S.40 @sturti/iStockphoto; S.42 @kzenon/iStockphoto; S.44 @EmiliaU/iStockphoto; S.51 @shironosov/iStockphoto; S.55 @Gremlin/iStockphoto; S.58 @shironosov/iStockphoto; S.63 @kristian sekulic/iStockphoto; S.63 @kristian sekulic/iStockphoto; S.65 @shironosov/iStockphoto; S.65 @shironosov/iStockphoto; S.65 @kristian sekulic/iStockphoto; S.65 @shironosov/iStockphoto; S.65 @shironosov/i

photo; S. 64 @Pressmaster/shutterstock

Illustrationen: Titelseite @Sarunyu\_foto/shutterstock; S. 5-7 @stereobloc;

S.11 @Aleksandar Velasevic/iStockphoto; S.13 @Arty/iStockphoto; S.17 @Pingebat/iStockphoto; S.20–23 @dejanj01/iStockphoto; S.46 @Jamie Farrant/iStockphoto; S.48–50

©Maria Fisenko/iStockphoto

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

Aktuelle Informationen zur Corporate Governance und zum Financial Reporting finden Sie unter **www.audit-committee-institute.de**